





V.  
Sernere Sornsekung

der

Wahrhafften Nachricht

von

denen Meinungischen Tutel-  
Streitigkeiten.

**W**an hat bishero Meinungischer Seits in dieser Sache mit ungegründeten Berichten, Exaggerationen, Invektiven, Verdrehungen, und Glaucomatibus die Wahrheit dergestalten überschrieben, daß es kein Wunder, daß Ihro Kayserl. Majest. wider die drey unirte Herrn Herzoge zu Sachsen Coburg, Gotha und Hildburghausen zu denen ungnädigsten Conclufis vom 25. Febr. und 17. Mart. a. c. bewogen worden.

Nun seynd zwar Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten von Ihro Kayserl. Majest. allerhöchst erleuchteter Penetration und unwandelbarer Justiz-Liebe in allerdevotesten Respect versichert, daß Allerhöchstdieselbe ihnen nach nunmehr gnußsam entwickelter wahren Beschaffenheit der Sache vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen werden. Nachdem aber inzwischen die Meinungsische Rätthe den Übermuth so weit getrieben, daß der vermittelten Frau Herzogin Durchl. nun auch in comitiis in einem att eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung erlassenen Schreiben mit ihren injuriosen und ungegründeten Beschuldigungen wider Hochgedachte Herrn Herzoge hervorgetreten, so finden sich Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten wiewohl wider ihren Willen dadurch genöthiget, jenen Verläumbdern die Masque vollends abzuziehen, um das Vorurtheil, wodurch viele auch wohlgesinnte durch unrichtige Application des bekantten dicti, quod utile per inutile

¶

le

le non vitietur, sich bewegen lassen, zu glauben, daß obshon die Erb-Einsetzung der unfähigen Meiningsischen Söhne nicht bestehen können, doch daraus die Nullität des Testaments selbst nicht erfolge, insbesondere aber der darin enthaltene Tutel- und Regierungs-Auftrag an die Frau Herzogin dennoch seine Gültigkeit behalten müsse, gründlich zu widerlegen.

Es legen nemlich theils die bishero schon dem Publico durch den Druck bekandt gemachte Acten-Stücke theils diejenige, welche der gegenwärtigen weitem Fortsetzung amnoch beygefüget werden sollen, folgende handgreifliche Wahrheit zu hellem Tage:

Daß nemlich die ganze Herzoglich Anton Ulrichische Testaments-Errichtung mit dem darin enthaltenen Tutel- und Regierungs-Auftrag auf der strafwürdigsten Impostur beruhet, und da dieser Aufsat nicht als eine andere testamentliche dispositio unilateralis, sondern als ein förmliches pactum conventum oder als ein Contractus innominatus facio aut constituo, ut facias anzusehen, dieses ganze Testament, folglich auch der darin enthaltene Tutel- und Regierungs-Auftrag, nachdem er bloß durch die adhibirte, aber niemahlen zu halten intendirte eybliche Zusage zum Stand gebracht worden, nach allen Rechten unwiederprechlich null und nichtig ist.

Diese Wahrheit ist in der an Ihre Kayserl. Majest. von denen 3. Herrn Herzogen auf die beede allerhöchste Conclufa vom 21. Febr. und 17. Mart. a. c. allerunterthänigst erlassenen Vorstellung auf das gründlichste auszuführen, mithin kan man sich dieses Orts begnügen, nur den Zusammenhang dieser ganzen Sache in der hier nachstehenden General-Recapitulation mit wenigen vorzustellen.

PARAL-

# PARALLELE

der

## Handlungen und Rechts-Gründe,

welche

bey dem durch Absterben Herrn Herzog Anton  
Ulrichs von Sachsen-Meiningen erfolgten Successions-

Tutel- und Landes- Administrations-Fall  
vorgekommen.

### in drey Absätzen

begreifend,

I. Die *historiam facti principalis*.

II. Die Rechts-Gründe, womit jeder Theil seine Handlungen rechtfertigen will.

III. Unwidersprechliche *Conclusiones*, welche aus denen angeführten *circumstantiis facti* und *fundamentis juris* nothwendig erfolgen.

Von Seiten der nächsten Fürstl.  
Herrn Agnatorum, der Herrn Herzoge zu S. Coburg, Gotha und  
Hildburghausen.

#### I. *Historia facti principalis*.

a.) Da die Fürstl. Herrn Agnaten leicht voraus sehen konnten, daß der Herr Herzog Anton Ulrich vor seine mit Philippina Cäsarin erzeugte Söhne auch nach seinem Tode die anmaßliche Fähigkeit zu der Herzogl. Sächs. Würde und Succession würde behaupten wollen; so hat nicht nur der Herr Herzog von Sachsen-Gotha, in der Fürstlichen Absicht, denen besorglichen Turbis vorzubiegen, Dero Cammergerichts-Procuratori in Weßlar aufgetragen, auf erfolgtes Absterben des Herrn Herzog Anton Ulrichs, um ein *Mandatum Turbarum, oppositionumque inhibitorium et de non resistendo*  
Tutori

Von Seiten 1) Herrn Herzogs Anton Ulrichs von S. Meiningen, 2) der Frau Herzogin, und 3) der Meiningischen Räthe.

#### I. *Historia facti principalis*.

a.) Der Herr Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen wollte schlechterdings seine mit Philippina Cäsarin, einem ehemaligen Cammer-Mädgen, erzeugte Söhne, als Herzoge von Sachsen und Fürstl. Landes-Successores manuteneret wissen, ungeachtet sie durch das in rem judicatam erwachsene Kaiserl. *Conclusum* de Ao. 1744. und den allgemeinen Reichs-Schluß de Anno 1747. mit Verwerfung alles weitern rechtlichen Gehörs dieser Würde und Succession in perpetuum unfähig erklärt worden.

b.) Die

Von Seiten der Fürstl. Herrn Agnaten.

- Tutori legitimo, nec via facti sed juris procedendo anzufuchen, sondern es haben auch Hochbesagte drey Herrn Herzoge schon im Jahr 1761 sich dahin verglichen, daß, wann der Herr Herzog Anton Ulrich in einem Rechtsbeständigen unverfänglichen Testament seiner Frau Gemahlin oder einem Reichsfürsten auf eine Hausverfassungsmäßige Art die Tutel auftragen würde, Sie dagegen nichts moviren, vielmehr einer solchen Disposition allen Vorschub thun; hingegen wann Sie gar keine oder eine vitiose Disposition hinterlassen würden, Sie als Tutores legitimi den Detail der Tutel und Landes-Administration der Fürstlichen Frau Wittib auf eine dem Interesse der Fürstlichen Pupillen gemäße, und denen Juribus Agnatorum unpräjudicirliche Art, überlassen wollten.
- b.) Sobald der Todesfall public worden, so wurde auch der vermittelten Frau Herzogin von wegen der Fürstl. Herrn Agnaten das Anno 1761 getroffene Fürstliche Concert mit denen freundschaftlichen Erklärungen bekannt gemacht; hingegen weil
- c.) bald darauf die Meiningscher Seitß unternommene Attentata bekannt wurden, so deputirten die Fürstl. Herrn Agnati Ihre Gemeinshaftl. Commissarios, zu Beobachtung der ihnen gebührenden Tutelae legitime, mit einem ihnen wegen der besorglichen Meiningschen Insultum zur nöthigen Bedeckung und Verhütung eines besorglichen Aufstands mitgegebenen Commando nach Meinigen.

- d.) Sie berichteten solches auch Kayserl. Majestät in einem, noch vor der Einrückung in das Meiningsche abgelassenen allerunterthänigsten Schreiben.

e.) Bei-

b.) Die beide vertraueste Rätthe des Herrn Herzogs, Bucherer und Stoll, wollten inzwischen nach dessen Todt gerne in effectu als Repräsentanten der Meiningischen Lande figuriren.

c.) Da nun diese Absicht nicht anders als durch ein Testament zu erreichen, der Herr Herzog aber zu Errichtung eines solchen Testaments nicht anderst als durch seine in Ansehung bemeldter unfähigen Söhne führende Intention zu determiniren war, so bedienten sich die bemeldte Rätthe der sogar mit einem vorsehlichen Meyneyd verknüpfften Gefährde, daß, ungeachtet sie wohl gewußt und verstanden, daß es an und vor sich schon ein großes Verbrechen involviret, sich zu etwas, so durch ein rechtskräftiges Kayserl. Judicatum und einen allgemeinen Reichs. Schluß verworffen war, zu verbinden, im übrigen auch, dasjenige was disponirt, versprochen und eingegangen werden sollte, denen rechtmäßigen Landes-Successoribus zum großen Nachtheil gereichte, übrigens auch weder von Kayserl. Majestät, noch dem Reich, noch denen Fürstl. Herrn Agnaten, noch von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen überhaupt, noch von denen Erbverbrüdereten und Erbvereinigten Häusern jemahlen gebuldet werden konnte, sie jedennoch die Intention des Herrn Herzogs mit der Möglichkeit geschmeichelt, ja sogar, um nur die Errichtung des Testaments durchzusetzen, die eydliche Zusage zu dieser nichtigen Verbindung hinzugefüget, auch überdieses der Frau Herzogin Durchl. Majestät dazu inducirt haben, daß auch Sie sich, dazu durch eydliche Reversales verbunden, ungeachtet Sie in denen ohnlängst bey Kayserl. Majestät übergebenen Schreiben wiederholt declarirt hat, daß Sie, in Ansehung der unfähigen Söhne, niemahlen die Intention gehabt, dasjenige, was Sie doch rotunde versprochen, zu erfüllen.

d.) Inzwischen ist auf diese Art das Herzogl. Anton Ulrichische directe und beynabe in allen Articulis auf die Manutention der unfähigen Söhne bey der Würde und dem Successions-Recht der Herzogin von Sachsen gerichtete Testament, nicht etwa wie eine andere testamentliche Dispositio unilateralis, sondern als ein förmliches Pactum conventum und als ein Contractus innominatus facio aut constituo, ut facias, zum Stand gebracht, auch lediglich unter solcher Verbindung der Frau Herzogin die Tutel und Landes-Regierung

e.) Weilen auch indessen von Weylar die Nachricht eingeloffen, daß das gebettene Mandat pro Tutela legitima wirklich den 1sten Febr. erkannt worden, so ließen die Fürstl. Herren Agnati ihre Commissarios den 7. Febr. desto getrozier nebst dem mitgehabten Bedeckungs-Commando in das Meiningsische Territorium einrücken.

f.) Sie ließen zugleich sowohl durch öffentlich angeschlagene gedruckte Patenten als durch Schreiben an die Meiningsische Regierung, und viele mündliche Declarationes bekannt machen, wie weit Sie von allem animo offendi, aut sibi aliquid acquirendi, ingleichen von aller selbstfriederlichen Anmaßung entfernt seyen, auch wie sie nichts als vermög der ihnen gebührenden Tutela legitima, die Beobachtung des Interesses und der Rechten der Fürstl. Pupillen und des Landes Beste intendirten, übrigens das Bedeckungs-Commando keinem Menschen überlästigt seyn, vielmehr die strengste Manns-Zucht beobachten und alles Empfangene baar bezahlen sollte.

g.) Auf die dagegen Meiningsischer Seits verweigerte Einlassung in die Stadt Meiningsen, ließen Sie einen Versuch thun, ob man etwa solche mit einiger Demonstration des Ernstes erlangen könnte, weswegen man den 9ten Febr. 18 Mann Freywillige gegen ein Stadtthor, und ein Commando auf den nachgelegenen Berg mit 6 Feldstücken anrücken ließe, jedoch mit dem ernstlichen Verbott, nicht zu erst Feuer zu geben, sondern das Feuern nicht anders, als wann vornhero Meiningscher Seits gefeuert würde, defensiv zu gebrauchen. Da nun sogleich, auf die erste Anrückung, Meiningscher Seits das heftigste Feuer, und zwar mit größter Heftigkeit, nicht nur aus kleinem Gewehr sondern auch aus Canonen gemacht, auch zwey dreyseitige Soldaten hart blessirt worden; so hat sich auch das ganze Commando sogleich, dem gebabten Befehl zu Folge, zurückgezogen, wobey zur Antwort von dem Berg etwa 30 nichtsbedeutende Schredschüsse über die Stadt hin geschähen.

Die gesunde Vernunft gibt hierbey zu erkennen, daß nichts weniger als die Absicht auf eine blutige oder ruinoso Unternehmung geschicht gewesen, da man weder mit 18 Mann eine Stadt zu besetzen, noch mit zwey und dreyhündigen Kugeln eine Stadt in Grund zu schiessen vermag; wie dann überdies selbst die Meiningsische Regierung in ihrem den 9ten Febr. an der Frau Herzogin Durch. erlassenen Bericht gemeldet, daß dieser Vorgang ohne den mindesten Schaden abgeloffen.

h.) Weil inzwischen den folgenden Tag der Kayserl. Cammergerichts-Bott mit dem Cammer-Gericht. Mandat angelanger war, so ließen die Fürstl. Commissarii alle Troupen wieder aus dem Meiningschen Territorio zurück ziehen, in Hoffnung, man würde sich Meiningscher Seits auf diese Reichsgerichtliche Verfügung um so eher in Güte zum Ziel legen, als zugleich denenjenigen, die wieder die Tutelam legitimam etwas einwenden zu können, glauben möchten, der Weg zu einer prompten Justiz mit eröffnet worden.



lung Art. VII. aufgetragen, die beide Städte Bucherer und Stoll aber Art. IX. als Unter-Vormünder constituirte worden.

e.) Bey dem bösen Gewissen, das man indessen bey dieser denen Gesehen und der gemeinen Ehrbarkeit so sehr zuwiderlauffenden Verbindung hatte, secretirte man solche auf das äusserste, um selbige existente casu durch eine anmaßliche Possessions-Ergreifung desto eher zu einer Consistenz zu bringen;

f.) Man suchte noch vor dem erfolgten Absterben sogar die Durchreise Coburgischer, Gothaischer und Hildburghäuser Einwohner durch Meiningen zu verhindern, begehrte einem Gothaischen geheimen Rath daselbst auf das unzientliche, und machte in der Stadt und auf dem Land, da man bey einem rechtmäßigen Betrag von niemand in der Welt den mindesten Eingriff zu besorgen hatte, allerhand militairische Anstalten, zum Beweis, was für wiederrechtliche Absichten man mit Gewalt und selbstrihterlich durchzuführen vorhatte.

g.) Als der Todesfall sich ereignet, so hat die Fürstliche Frau Wittib, anstatt das Recht, Ordnung und Wohlstand erfordert hätte, denen Fürstl. nächsten Herren Agnaten solchen, mit Beyfügung des Fürstl. Testaments in extenso in continenti bekannt zu machen, nicht nur den Tod bis in den dritten Tag secretiren lassen, sondern auch den Magistrat zu Frankfurt verhindert, von dem daselbst deponirten Testament Abschrift zu ertheilen, oder jemand zu dessen Publication zu admittiren, hingegen auf die von Seiten der Fürstl. Herren Agnaten wegen der inzwischen in Nahmen der unfähigen Söhne mitgegriffenen Possession, und in ihren Nahmen mitführender Regierung geschehene Vorstellung, eine dem eigenen factu und dessen Notorietat offenbare contraire und ganz captiose Antwort ertheilt, auch nur ein verümmeltes Fragment aus dem Testament mit vorseßlicher Begünstigung, der mit dem Titel-Auftrag inseparabiler verbundenen Bedingung, daß Sie sich durch Ausstellung besonderer Reversalien verbunden, das Interesse der zu Mit-Successoren ernannten unfähigen Söhne eben so als das Interesse ihrer leiblichen Prinzen besorgen zu wollen, beygefüget.

h.) Es wurden darauf Meiningischer Seite alle gültliche Vorstellungen der Fürstl. Herren Agnaten schlechterdings verworffen, dagegen der einmahl eingeschlagene wiederrechtliche Weg selbstrihterlich und auf das violenteste behauptet, auch

### Von Seiten der Fürstl. Herrn Agnaten.

i.) Die Fürstl. Herrn Agnaten liessen dahero bey der den 12. Febr. erfolgten Intimation des Cammergerichtlichen Mandats die billigmäßigste Declarationes in Güte wiederholen.

k.) Als aber auch hierauf Meinungslicher Seits alle gültliche Auswege auf das hartnäckigste verworffen wurden, so hielten sich auch die Fürstl. Herrn Agnaten befugt, durch Wiedereinrückung ihrer Fürstl. Commissarien nebst ihrem Bedeckungs-Commando sich bey ihrem Jure quæsito so gut als möglich, obshon nur defensive, zu erhalten. Es ist auch bald darauf ein extendirtes Cammergerichtliches Mandat auf die von dem verhänglichen Testament und der darauf nulliter ergriffenen Possession geschehene gezeimende Anzeige auch wider die verwitbte Frau Herzogin von Meiningen erkannt und intinuiret, mithin auch der weitere Aufenthalt der Agnatishen Commissarien mit ihrem Bedeckungs-Commando legitime continuiret worden.

## II. Rechts-Gründe der Fürstlichen Herrn Agnaten.

Je weniger Rechts-Gründe Meinungslicher Seits allegirt werden können, und je weniger rechtliche Solidität in denen zwey allegirten argumenten enthalten, je mehr unwidersprechliche Rechts-Gründe haben dagegen die Fürstl. Herrn Agnaten vor sich.

1.) Hatten Sie, in Ansehung der unfähigen Meinungslichen Söhne, rem judicatam, nemlich das Kayserliche Conclufum de Anno 1744. und den allgemeinen Reichsschlusß de Anno 1747. vor sich.

2.) Ist notorii Juris, daß bey Reichsfürstl. Vormundschaften die Tutela legitima auf dem nächsten Successions-Recht beruhet.

### Meiningischer Seits.

- i.) nicht nur bey dem gegen ein Stadt-Thor ohne Feuern gemachten Versuch mit dem Feuern aus kleinem Gewehr und aus Canonen der Anfang gemacht, und einige Agnatische Soldaten hart blessirt, sondern auch das Land-Volk, Jäger und Scharff-Schützen wider die gemeinschaftliche Trouppen aufgeboten, ein Hildburghäusischer Soldat freventlich todt geschossen, auch alle Abgaben an die Trouppen, der offerirten Bezahlung ungeachtet, verboten.
- k.) Je weniger Recht man aber Meiningischer Seits bey diesem Betrag vor sich hatte, je mehr suchte man seine Resource in dem Calumniare audacter, den Allerhöchsten Kayserl. Hof, den Köbl. Fränckischen Creys, und das Publicum überhaupt mit Ausstreuung vieler offenkundigen Unwahrheiten, wieder die Agnatische Trouppen, Exaggerationen, Invectiven, Verdrehungen und Glaucomatibus einzunehmen; wie dieses alles in der gedruckten wahrhaften Nachricht und deren Fortsetzungen des mehrern dargethan ist.

## II. Vermeyntliche Rechts-Gründe, womit Meiningischer Seits der vorstehende Betrag colorirt werden will.

In Ansehung der unfähigen Söhne versirte man offenbahr in *Causa illicita & injusta*, ja es war nicht einmahl ein scheinbarer Rechts-Grund vorhanden, worauf solche attentata entschuldiget werden konnten, vielmehr war *res judicata* und der allgemeine Reichs-Schluss unwidersprechlich darwider, auch das, was ihrenthalben in denen ausgestellten Reversalien von Seiten der Frau Herzogin und der Meiningischen Räte versprochen worden, ein blosses Spiel-Werk, durch welches bey dem Herrn Herzog Anton Ulrich die Errichtung des Testaments und der unter jener Bedingung beygefügte Tutel- und Regierung-Auftrag durchgesetzt worden, ohne daß Sie jemahlen die Intention gehabt, daß jene unfähige Söhne den Effect davon erlangen sollten.

Die Frau Herzogin colorirte inzwischen ihre Unternehmungen, allein mit folgenden 2 Schein-Gründen:

- 1.) Daß Sie die Possession dieser Tutel und Regierung ohne Widerspruch ergriffen, hingegen nach denen notorischen Rechten niemand *de facto* seines Besitzes, es möchte auch um den *Titulum* und *quoad petitiorum* beschaffen seyn, wie es wollte, entsetzet, noch *impune* darin turbirt werden söhne.
- 2.) Daß ihr die Tutel- und Landes-Regierung per Testamentum aufgetragen sey, die *Tutela testamentaria* aber in dem Fürstlichen Haus Sachsen

Rechts-Gründe der Fürstl. Herrn Agnaten.

- 3.) Ist dieses principium Juris communis, besonders bey dem Fürstl. Haus Sachsen per pacta & observantiam stabilirt, und die Regel specialiter in dem Testament des nächsten gemeinsamen Stamm-Vaters, Herrn Herzog Ernesti pii, als unwiderprechlich agnosceirt.
- 4.) Ist die Tutela legitima bey dem Haus Sachsen von einer um so beträchtlicheren Verbindlichkeit, als notorie die sämtliche Sächsische Lande, bey denen vorgegangenen fideicommissarischen Abtheilungen, ein dem ganzen Haus zuständiges und in einem besondern nexu der Erbbludigung, gemeinschaftlicher Autorität, Hülffe, Rath und That verbundenes Eigenthum verblieben, und in pactis Domus ausdrücklich stipulirt worden, daß, wie es in specie in dem Pacto de Anno 1641. heißt, man zu Bestätigung stetswährenden Bandes der Einnigkeit, und desto mehrerer Beförderung der Wohlfahrt gesammter Land und Leute, und Erhaltung des hohen Namens, Berufs und Achtung des allerseits Fürstlichen gemeinen Hauses Sachsen, einmützig in Rath und That, nach Inhalt der Erbverbrüderung, verfahren, und in einer Summa alles, was zu gesammter Wohlfahrt und wohlstandiger Einträchtigkeit nöthig und erspriesslich ist, mit höchstem Fleiß in acht nehmen solle. Dieses ist auch.
- 5.) besonders bey Stiftung der Meiningschen Linie in dem Ao. 1681. zwischen Herrn Herzog Friedrich zu Gorba und Herrn Herzog Bernhard zu Meiningen errichteten Recessl. vorbehalten worden,

Daß nemlich durch solche Theilung das gesammte Interesse und die Autorität des gesammten hohen Fürstl. Gesamthausens nicht getrennet seyn solle &c.

Aus dieser Ursach seynd auch

- 6.) die Rätze, Vasallen und Untertanen der abgetheilten Lande denen Fürstl. Herrn Agnatis, nach der stabilirten Successions-Ordnung, mit einer besondern Erbpflicht verbunden, folglich auch bey einem solchen Vormundschafft's Fall dem proximo succedenti tanquam tutori legitimo ab ipso momento mortis eines Landesfürsten den einem Landesfürsten selbst gebührenden Gehorsam zu leisten ipso jure schuldig, wie solches selbst der Herr Herzog Anton Ulrich Ao. 1748. occasione des Weimarischen Tutel-Falls, in seinen bey Kayserl. Majestät und in comitiis übergebenen Vorstellungen und Impressis constantissime behauptet hat.
- 7.) Es seynd aber alle dergleichen Pacta und Herkommen der Reichsfürstl. Häuser in der Kayserl. Wahl-Capitulation auf das heiligste garantiret, nicht weniger ist
- 8.) Durch die kundbare Reichsgesetze denen höchsten Reichsgerichten auf das ernstlichste vorgeschrieben, daß sie bey obwaltendem metu Turbarum schleunigste Vorsehung treffen sollen, woraus dann von selbstn folget, daß bey dem occasione des Meinings. Todesfalls angezeigten und bald darauf mehr als zuviel gegründet befundenen metu Turbarum & attentatorum das Kayserl. und des Reichs-Cammergericht das gebettene Mandat pro Tutela legitima tanquam pro regula, und da zu solcher Zeit von keinem Testament noch nichts bekannt, wohl aber ein präjudicial Testament zu vermuthen gewesen, erkennen, auch solches auf die

**Meinungische Rechts-Gründe.**

Sachsen unwiedersprechlich statt habe, und obson in diesem Testam-  
ent in Ansehung der unfähigen Söhne die hæredis Institutio nicht  
gültig seye, doch der Tutel- und Negierungs-Auftrag bestehen müsse,  
quia utile per inutile vitiari non possit.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Sachsen' and 'Testament' are visible.]*



### Rechts Gründe der Fürstl. Herrn Agnaten.

- die bald darauf von dem vorhandenen in materialibus offenbar mit einem vitio visibili laborirenden Testament, und der darauf clandestine ergriffenen geschehene Anzeige wider die Frau Hergogin um so mehr extendiret werden können und müssen, als
- 9.) die tutela testamentaria in facto speciali beruhet, und sonderlich bey Reichsfürstl. Vormundschäften, eine Exceptio à regula, die folglich bey einem quoad materialia aut formalia sich hervorthuenden vitio visibili, über welches, als über eine quaestionem altioris indaginis, vor allen Dingen processu ordinario rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen, mit Rechtsbestand nicht attendirt werden kan; ingleichen ist
  - 10.) nach allen notorischen Rechten auf eine contra rem judicatam aut legem provincialem & publicam clandestine ergriffene ipso jure nichtige Possession gar keine Reflexion zu machen; es konte eo ipso auch
  - 11.) deswegen gegen das Cammergerichtl. extendirte Mandat keine in Rechten gegründete Exception obwalten, da das Cammer-Gericht gleiche Jura mit dem Kayserl. Reichshofrath, der die Meiningsche anmaßliche Possession in concluso vom 25. Febr. auf gleiche Weise pro nulla angesehen, auszuüben hat. Es haben dahero auch
  - 12.) die Fürstl. Herrn Agnaten, um so sicherer ihre Commissarios mit dem ihnen zugegebenen Bedeckungs-Commando in das Meiningsche Territorium, zu Ausübung der ihnen zustehenden Tutela legitimæ, eben so rechtmäßige abschicken können, als ein privatus ein ihm oder seiner Familie zugehöriges und in Brand gebrachtes Haus löschen, oder einem darin geschehenen räuberischen Einfall sich widersetzen kan, indem die fundbaren Rechte einem jeden die Defension seiner unwiderprechlichen Befugnisse gestatten, insbesondere aber ist
  - 13.) in dem XV. Art. der Kayserl. Wahl-Capitulation denen Fürsten und Ständen des Reichs eine solche Selbsthülffe wider ihre widerspenstige Untertanen, in welcher Qualität in alle Wege die Meiningschen Räte, Vasallen und Untertanen, nach denen in medio liegenden Pactus Domus Saxonice von denen Fürstl. Herrn Agnatis als Tutoribus legitimis anzusehen seynd, ausdrücklich gestattet, über dieses seynd auch
  - 14.) die Fürstl. Herrn Agnati zu Behauptung ihrer Tutelæ legitimæ specialiter durch ein Reichsgerichtl. Mandat authorisirt gewesen, secundum notoria Juris autem, ille qui autoritate Magistratus agit, nec peccare censendus, nec pro spoliatore aut invasore habendus est.
  - 15.) Die denen Agnatischen Commissarien aber mitgegebene Trouppen und Canonen können nach allen Rechten nicht anders, dann als rechtmäßige media Defensionis in causa legitima, welche denen Meiningscher Seits zu Behauptung der höchststrafbarsten attentatorum zu erst gemachten Militar-Ansätzen gemäs eingerichtet, und zu niemands Offension gewidmet gewesen, angesehen werden.
  - 16.) Uebrigens verordnen die Reichsgesetze, in specie die Reichshofraths-Ordnung, und die Kayserl. Wahl-Capitulation, daß alle Rechtshändel bey demjenigen höchsten Reichsgericht, von welchem zuerst eine Citation in finitum worden, prosequirt und decidirt werden müssen, so daß keiner Parthie erlaubt ist, von dieser gesetzmäßigen Vorschrift abzugeben.

III. Un-

III. Ueber die Verhältnisse der Meiningischen Grafschaften

Die Meiningische Grafschaften sind in drei Theile eingetheilt, nämlich in die Grafschaften Meining, Schleiz und Sonneberg.

Die Grafschaft Meining ist die größte und wichtigste derselben. Sie umfaßt die Städte Meining, Schleiz und Sonneberg, und die Dörfer Meiningen, Schleiz und Sonneberg.

Die Grafschaft Schleiz ist die zweitgrößte derselben. Sie umfaßt die Städte Schleiz, Sonneberg und Meining, und die Dörfer Schleiz, Sonneberg und Meining.

D

III. III.

1803



### III. Unwidersprechliche Conclusiones,

welche

aus vorstehenden Circumstantiis facti und fundamentis Juris nothwendig erfolgen.

Es ergibt sich daraus, daß die drey unirte Herrn Herzoge von Sachsen in Ansehung der Hauptsache, in causa iustissima verlieren, auchwas die zu Beobachtung ihrer Befugnisse und Obliegenheit genommene Maas-Regula betrifft, solche nicht nur allenthalben durch die Pacta & observantiam Domus, durch die gemeine Rechte, durch die klareste Reichsgelege und Kayserl. Wahl-Capitulationes unumwiltlich bedeket, sondern sogar auch durch das erhaltene besondere Reichsgerichtliche Mandatum Turbarum Oppositionumque inhibitorium, & de non resistendo Tutela legitima, nec via facti sed juris procedendo autorisiret seynd;

*eo ipso*

daß die unverdiente Beschuldigung, als ob Sie einen Land-Friedens-Bruch begangen, mit denen kundbarsten Rechten ganz und gar unvereinbarlich ist, nachdem bey denen von denen Fürstl. Herrn Agnaten in diesem Vorfall gebrauchten Maas-Reguln, wie es sonderlich in dem über die allerhöchste Kayserl. Conclufa vom 25ten Febr. und 17. Mart. a. c. bey Ihro Kayserlichen Majestät übergebenen allerunterthänigsten Schreiben sub signo ☉ anliegend, auf das gründlichste außgeführt worden, von denen zu einem Land-Friedens-Bruch in Rechten erforderlichen Requisitis kein einiges anzutreffen, da weder ein Dolus noch animus offendendi, aut sibi aliquid acquirendi, noch das Meinungische zu dem Eigenthum und unter die unvertrennbare Autorität des Fürstl. Gesantheuses gehörige Land pro territorio alieno, noch die Meinungische denen Fürstl. Herrn Agnatis mit besonderer Erbpflicht verbundene Rätthe, Vasallen und Untertanan, als alieni anzusehen, vielmehr die disseitige Unternehmungen auf nichts, als auf das wahre Beste der Fürstl. Pupillen und des Landes gerichtet gewesen.

Was



## III. Unwidersprechliche Conclusionen,

welche

aus denen Meiningischer Seits vorkommenden Circumstantiis facti und angeblichen fundamentis Juris  
 notwendig erfolgen.

Quoad <sup>1<sup>um</sup></sup> schmeichelt sich der Frau Herzogin Durchl. vergebens, wann sie glaubet, sich auf die Jura & beneficia possessionis berufen zu können: Es ist vielmehr notorii juris, daß eine clandestine, dolose & contra rem judicatam & legem publicam genommene Possession sich jener Vortheile nicht zu erfreuen hat, weßwegen auch diese vermeintliche Possession von einem Hochpreisl. Kayserl. Reichs-Hofrath eben so wenig, als von dem Hochpreisl. Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht attendiret worden.

Quoad <sup>2<sup>um</sup></sup> hingegen ergibt sich der rechtliche Ausschlag von selbst, da in Ansehung der Tutelæ Testamentariæ über die Thesin kein Streit obwaltet, indem die Fürstl. Herrn Agnaten in allen ihren Schreiben, Patenten und Declarationen die Gültigkeit der Tutelæ testamentariæ, wannsolche nemlich auf ein rechtmäßiges und untadelhaftes Testament fundirt ist, ohne Wieder-Rede und ganz gerne eingeräumt, sondern der Streit betrifft die Hypothetin: Ob nemlich die verwißte Frau Herzogin von Meiningen aus dem Herzogl. Anton Ulrichischen Testament nach dessen eigener individual Beschaffenheit ein gegründetes Recht an die Meiningische Tutel und Landes-Regierung habe? und ob nicht das diesem Testament anklebende wesentliche vitium visibile nicht nur die heredum institutionem, sondern sogar auch præcisè & inseparabiliter den Tutel- und Regierungs-Auftrag selbst, ja das ganze Testament enträffte und ungültig mache?

Es ist andern, daß das Brocardicon, quod utile per inutile non vitiari possit, als welches bloß bey Testamenten, bey denen das Vitium nur die Formalia concernirt, oder doch mit der Tutel-Constitution gar keine Connexion hat cæteris juribus Was greiffen mag, auf das Herzogl. Anton Ulrichische Testament und den darin enthaltenen Tutel- und Regierungs-Auftrag mit Rechts-Bestand nimmermehr applicirt werden kan, indem nach denen in facto angeführten Umständen unwidersprechlich dieses Testament keinesweges als eine gewöhnliche testamentliche Dispositio unilateralis, sondern als ein förmliches Pactum conventum, und  
 als

In Ansehung der Fürstl. Herrn Agnaten.

Was etwa denjenigen, denen der eigentliche Zusammenhang der Sache nicht bekannt ist, bey dieser Unternehmung anstößig oder unzulässig scheinen möchte, nemlich daß einige hundert Soldaten mit Canonen in das Meiningsche abgeschickt worden, werden dieselbe bald als rechtmäßig anerkennen, wann sie bedencken,

- 1.) Daß die gewaltsame selbstrichterliche Meiningsche in re illicita gemachte Anstalten diese præcautiones zu Bedeckung der Fürstl. Commissarien gegen die besorgliche Insultus notwendig gemacht, dergleichen Selbsthülfe auch in dem Art. XV. der Kayserlichen Wahl-Capitulation Fürsten und Ständen des Reichs besonders versichert ist.
- 2.) Daß die Fürstl. Herrn Agnati hiebey die strengeste Mannszucht beobachten lassen.
- 3.) Daß die vorgebliche und so sehr beschryene Canonirung der Stadt Meinigen in nichts, als in wenigen nichtbedeutenden Antwortschüssen auf die Meiningsche Canonade bestanden, welche, nach dem eigenen Meiningschen Regierungs-Bericht vom 9. Febr. ohne den mindesten Schaden abgeloffen;
- 4.) Daß, wann auch die Meiningsche Lande gegen die Intention der Fürstl. Herrn Agnaten in der Folge wirklich ein Ungemach eritten, sie solches denen widerrechtlichen Unternehmungen der in causa injustissima verkündeten Frau Herzogin und ihrer Rathgeber lediglich zuzuschreiben haben. Und endlich
- 5.) Daß die vorgebliche Excesse der Soldaten, wann auch, so doch bisher noch nicht erwiesen worden, dergleichen vorgegangen seyn sollten, jedennoch niemahlen als facta der Herrn Herzoge angesehen werden könnten, nachdem Ihre Durchl. die strengeste Mannszucht anbefohlen, und die Excesse, die erwiesen werden sollten, gewiß selbst auf das schärfste bestrafen würden.



Meinungischer Seite.

als ein Contractus innominatus, in welchem der Tutel- und Regierungs-Auftrag expresse auf die wegen der unfähigen Söhne bedungene eydliche Zusage unter der ausdrücklichen Clausula adversativa

jedoch

determiniret worden, anzusehen, dieser Contract aber beruhet, nach allen Rechten, aus drey Ursachen auf einer offenkundigen Nullität;

Dann es ist a.) derjenige Contract ipso jure null und nichtig, in welchem die Paciscentes etwas disponiren, versprechen und eingehen, was sie zu disponiren, zu versprechen und einzugehen nicht befragt seynd. Was aber wegen der unfähigen Söhne disponirt, versprochen und eingegangen worden, lief contra rem judicatam, wieder einen allgemeinen Reichs-Schluss, wider die Jura der Fürstl Pupillen, und des ganzen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, auch aller Erbverbrüdereten und Erbvermögten Häuser, solchig war auch dieser ganze Contract ipso jure null und nichtig, quicquid enim semel naturali seu mere civili Nullitate laborat, id certe quemadmodum non entis nulle sunt affectiones, nullos quoque effectus habet, sed tum ipsum tale negotium tum omnia, quae ab eo pendent, tamquam accessoria negotii cuncta & qualicunque efficacitate destituuntur.

b.) Da in facto unwidersprechlich, daß nichts als die wegen der unfähigen Söhne geschene eydliche Zusage den Herrn Herzog Anton Ulrich zu Errichtung des Testaments determinirt hat, auch eben diese Erforderung einer eydlichen Zusage handgreiflich darthut, wie ernstlich der Herr Herzog das versprochene reciprocum vor seinen Tutel-Auftrag als eine Conditionem sine qua non intendirt hat, so folgt daraus, daß, sobald diese eydlich stipulirte Bedingnis wegfällt, das ganze Pactum und die ganze Dispositio zugleich mit über den Hauffen fallen muß, cessante enim Causa finali, cessat omne Negotium & effectus; zumahlen

c.) hiezu noch die fundbare Rechts-Reguln kommen, in Jure expeditum esse, doctum dantem causam transactionis illam ipso jure annullare, neminemque ex dolo aut delicto quocunque utilitatem capere debere.

Nun ist, wie oft gemeldet, nach denen vor Augen liegenden Circumstantiis facti unwidersprechlich, daß der Herr Herzog Anton Ulrich bloß durch die angeführte mit einem förmlichen und vorfestlichen Perjurio verknüpfte Gefahrde zu der Errichtung des Testaments und des darin enthaltenen Tutel- und Regierungs-Auftrags determiniret worden.

Ⓒ

Die

Meiningscher Seite.

Die Frau Herzogin hat über das sogar judicialiter declarirt:

daß Sie niemahlen die Intention gehabt, in Ansehung der unfähigen Söhne, was Sie doch rotunde mit düren ausdrücklichen Worten, ohne alle Limitation eydlich zugesagt hatte, zu erfüllen, und das was ihrenthalben bey der Possessions-Ergreifung vorgegangen, nur ex errore eingeflossen seye.

Eben so ist unwoidersprechlich der ganze Herzogl. Anton Ulrichische Tutel- und Regierungs-Auftrag auf diese eydliche Zusage gebauet, und es wird nicht wohl irgend ein vernünftiger Mensch in Abrede ziehen können, daß ohne diese eydliche Zusage dieses Testament und Tutel-Constitution in Ewigkeit nicht würde zu Stande gekommen seyn. Hieraus nun folgt notwendig, daß es wahrhaftig mit den Rechten schwer zu verembaren wäre, wann man nach dieser actenmäßigen Entwicklung der lautern Wahrheit annoch statuiren wollte,

Daß diese nicht nur in dem Haupt-Stück wesentlich vitiose, sondern auch so wunderfeltame injuriose und verhängliche in forma pacti conventi errichtete Testamentliche Disposition, als ein rechtsbesändiges Instrument, und als ein gültiger Titulus Juris, ad fundandam Tutelam testamentariam, und die der Frau Herzogin von Meinungen durch ihre offenbare sub- & obreptiones erhaltene Tutel, als ein Herzogl. Anton Ulrichischer Auftrag angesehen werden könne, ungeachtet die beygefügte Bedingung mit Rechts-Bestand weder angeordnet, noch emgegangen oder zugesagt werden konnte;

zu geschweigen,

daß secundum jam deducta auch diese Bedingniß nur aus Gefährde und unter der reservatione mentali der Nicht-Erfüllung eydlich versprochen worden.



Beylagen

# Beylagen

zu der

fernern Fortsetzung der wahrhaften Nach-  
richt von denen Meiningsischen Tutel-  
Streitigkeiten.



**Gemeinschaftliche Vorstellung, welche an Ihro Kay-  
serliche Majestät von denen Herrn Herzogen zu Sachsen Coburg,  
Gotha und Hildburghausen auf die Allerhöchste Conclusa vom  
25. Febr. und 17. Martii a. c. allergehorfamst er-  
lassen worden.**

Allerdurchleuchtigster etc. etc.

**E**w. Kayserl. Majestät ist gefällig gewesen, in der Meiningsischen Tutel-  
und Landes-Administrations-Angelegenheit, in weitem Verfolg des auf  
die einseitige Meiningsische Vorstellungen und andere widrige Berichte den  
25ten Febr. a. c. publicirten allerhöchsten Kayserl. Conclusti unterm  
17ten Mart. nicht nur dessen Inhalt in einem 2ten geschärften Conclusto zu wie-  
derholen, sondern sogar auch eine förmliche allerhöchste Kayserliche Citation ad  
videndum nos incidisse in poenam fractae pacis publicae 2000 Mar-  
carum auri ergehen zu lassen.

Es ist wohl gewiß, daß nicht nur unter Ew. Kayserl. Majestät allerglor-  
würdigsten Regierung noch kein so bedenklicher Rechtsandel vorgekommen, son-  
dern auch in denen Reichs-Actis von dieser Art keiner zu finden, und wir bedau-  
ren von Herzen, daß uns die allzunachtheilige Folgen nicht gestatten wollen,  
die darüber wieder uns entstandene äußerst beschwerliche Vorurtheile sowohl nach  
unserer Fürstlichen Friedensliebe, als nach unserm übrigens unbeschränkten  
allerdevotesten Respect gegen Ew. Kayserl. Majestät auf sich beruhen zu lassen.

Es ist an dem, daß, wann Arglist und Gefahrde menschlichen Handlungen  
die Rechtmäßigkeit bezulegen vermöchte, die Meiningsische Unternehmungen aus  
solchem Grund vorzüglich dieser Eigenschaft theilhaftig werden könnten. Da  
aber nach Ew. Kayserl. Majestät allerehrwürdigsten Justiz-Liebe in dem  
deutschen Reich noch immer Recht am Ende Recht bleiben wird, so können auch  
wir in dem gegenwärtigen so wiederigen Vorfall ein gleiches zu hoffen nicht ermu-  
den, zumahlen eines theils die Art und Weise, mit welcher sich der verwittibten  
Frau Herzogin von Meiningen Ldb. in die Tutel und Regierung Fürstl. Sächsl.  
Lande geschwungen, wie man es durch die gegenwärtige allerunterthänigste Vor-  
stellung vollends handgreiflich darthun wird, gegen die Reguln der Religion, ge-  
gen die natürliche und geschriebene gemeine Rechte, gegen die Satzungen und  
Schlüsse des Reichs, und gegen die kundbare Verfassung des Hauses Sachsen, auf

auf das härteste anstosset, andern theils aber die sub- & obreptiones, mit welchen die wider uns ergangene beschwerliche allerhöchste Erkenntnisse erschlichen worden, der Wahrheit sowohl, als der in dem deutschen Reich stabilirten Reichs-Ordnung, ja der honestati publicae schnurstracks entgegen lauffen.

Ehe wir das eine und das andere nach dem Grund Rechtens entwickeln, will nöthig seyn, von dem historischen Hergang der wider uns veranlasseten beschwerlichen allerhöchsten Erkenntnisse diejenige Umstände in allertersesten Respect zu praemittiren, von welchen die rechtliche Definitiv-Entscheidung der Hauptfragen eigentlich abhänget.

Das Meiningsische Exhibitum vom 2ten Febr. ist die einzige Pièce, welche bey dem allerhöchsten Conclufio vom 25ten Febr. in denen praemissis allegiret, uns aber erst mit dem Conclufio vom 17ten Mart. nebst zwey weitem exhibitis de praef. 12. und 14. Mart. allergnädigst communiciret worden.

Die wesentliche Punkten des ersten allerhöchsten Conclufi bestehen inzwi- schen darinne:

- 1.) daß wir sofort eines Land-Friedens-Bruchs schuldig erachtet,
- 2.) Die von der verwittibten Frau Herzogin ergriffene Possession zwar als nichtig erkannt, folglich sie bis zu weiterer Verordnung der dadurch angefaßten Bothmäßigkeit entsetzet, und die Unterthanen an die alleinige Gebote der Nähe inzwischen verwiesen, zu gleicher Zeit aber
- 3.) gedachter Fürstl. Frau Wittib zum voraus die Tutel- und Landes-Administration, wenn sie praestanda praestiret haben würde, ohne uns mit unsern gerechten Einwendungen gegen das vorhandene wundererseltzame Testament vorher zu hören, zugebacht worden.

Es ist aber, allergnädigster Kayser und Herr, unwidersprechlich, daß, wenn das Meiningsische Exhibitum vom 2sten Febr. nebst dessen 12. Beylagen mit umfänglichen Gemüth durchgesehen wird, gewiß nicht mit dem allermindesten Schein in Abrede wird gezogen werden können,

- 1.) daß die sub Nris. 10. et 12. inducirte aus 2. von den Meiningsischen Räthen an die Fürstl. Frau Wittib erstatteten Berichten bestehende Beylagen, wider uns nichts in der Welt weniger, als einen Land-Friedens-Bruch beweisen, hingegen
- 2.) die sub Nris 1. 2. 3. 4. 5. 7. 9. inducirte Beylagen mit dem vorhin schon ad Acta gekommenen Herzogl. Anton Ulrichschen Testament die recht erstaunliche Meiningsische Tollkühnheit und kaum begreiflichen Unfug selbst ad oculum zu hellem Tage legen; zu unserm Behuf aber
- 3.) die selbst von unserm Gegentheil sub Nris 6. 8. und 11. inducirte Beylagen nebst verschiedenen bey denen heben sub Nris. 10. und 12. beigefügten Meiningsischen Regierungs-Berichten befindlichen Beylagen, nemlich bey dem ersten sub lit. Q. S. T. mit den Befügen N. 1. & 2. und bey dem 2ten das adjunctum sub signo O mit der Befüge N. 3. und dem folgenden bepliegenden Protocoll d. d. Maßfeld den 5ten Febr. 1763. in dem Zusammenhalt mit unsern an Ew. Kayserl. Majestät untern resp. 2. 3. und 4ten Febr. gemeinschaftlich erlassenen, und bey der gedruckten wahrschafften Nachricht sub Nro. 14. befindlichen Schreiben, den nicht weniger handgreiflichen Beweis von unserer Fürstlichen Intention und derselben himmelweiten Entfernung von demjenigen, was das eigentliche formale eines Land-Friedens-Bruchs ausmachet, mit sich führen.

Diese

Diese 3. Stücke und weder mehr noch weniger beweiset das Meiningsche Exh-  
bitum vom zisten Febr. dergestalten, daß quoad factum daraus in dem Zug-  
sammenhang mit dem Herzogl. Anton Ulrichischen Testament ohne alle Zwey-  
deutigkeit

### Meiningscher Seite

das ganze Mysterium & Systema Iniquitatis sich zu hellem Tage leget, wie  
nemlich bemeldtem Testament und besonders dem darinne enthaltenen Tutel-  
und Regierungs-Auftrag die Consistenz einig und allein dadurch gegeben worden,  
daß sowohl der Frau Herzogin Ebn., als die Articulo Testamenti IX. er-  
nannte zwey Unter-Vorminder, um die ihnen darinnen beygelegte Vortheile zu er-  
halten, vermittelst Ausstellung eydlicher Reverte und Angelobung in forma  
pacti conventi, sich anheischig gemacht, die durch rechtsträftige Kayserliche  
Judicata und einen allgemeinen von Ew. Kayserl. Majestät selbst bestättigten  
Reichs-Schluss der Succession unfähig erklärte mit Philippina Cäsarin erzeugte  
Söhne, als Herzoge von Sachsen und Fürstl. Landes-Successores zu erken-  
nen, resp. die Possession auf denselben Nahmen zu ergreifen, die Regierung  
in eben derselben gemeinschaftlichen Nahmen mit zu führen, und ihr Interesse  
eben so gut, als der unmündigen Prinzen zum jedesmaligen Augenmerk  
zu nehmen u. c. mit welchem eydlich durchgesetzten Kunstgriff, sie dann bey dem  
Herrn Herzog Anton Ulrich die testamentliche Disposition mit dem darinn  
enthaltenen Tutel- und Regierungs-Auftrag bewircket haben, unter der in der  
natürlichen und christlichen Moral so sehr detestirten Mental-Reservation,  
nach der dadurch erschnelten Vormundschaft, weilen doch voraus zu setzen ge-  
wesen, daß weder Ew. Kayserl. Majestät, noch das gesammte Reich, noch Wir  
mit dem gesammten Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen und denen Erbverbrü-  
derten und Erbvereinigten Häuptern die gedachte mit Philippina Cäsarin erzeugte  
Söhne in der ihnen beygelegten Qualität dulden würden, alsdann das Gegen-  
theil der eydlichen Zusage zu thun.

Dieses ist das eigentliche wahre Meiningsche factum in seinem Grund und  
Zusammenhang, wie es selbst in denen sämmtlichen Meiningschen exhibitis  
und deren Beylagen vor aller Menschen Augen zu Tage leget, und welches in  
der Folge auf eine so freche und impudente Art behauptet worden.

Wir überlassen nun Ew. Kayserl. Majestät eigener allerhöchster erleuchte-  
ter Penetration, ob dieses alles nicht einen förmlichen und vorzeßlichen Meyn-  
eyd involvire, bitten dagegen allerunterthänigst, neben dieses Meiningsche fa-  
ctum das Parallele:

### Unserer dabey genommenen Maaß-Reguln,

wie Wir solche selbst Ew. Kayserl. Majestät in unserm noch vor Einrückung  
unserer Commillarien in das Meiningsche territorium sub dato 3. Febr. ge-  
meinschaftlich erlassenen der gedruckten wahrhaftigen Nachricht sub No. 14. beyge-  
fügten Schreiben allerunterthänigst angezeigt haben, zu halten. Es wird sich vor un-  
parteyischen Augen gar geschwind eben so überzeugend zu Tage legen, daß, ob zwar  
in denen Augen derer, welchen die innerliche Verfassung des Hauses Sachsen  
und in specie des Gohausischen Gesamthauses nicht bekannt ist, die Einrü-  
ckung etlicher hundert Mann unserer Trouppen mit einigen Canonen und der  
wegen Eröffnung der Stadt Meiningen gemachte Versuch, den Schein einer  
Landfriedbrüchigen Unternehmung haben mag, jedannoch, wie es unten in der  
weiteren Ausführung des rechtlichen Standes der Sache mit einer machemati-  
schen

sehen Ueberzeugung dargehan werden wird, Uns weder moraliter, noch juridice der angeschuldigte Reatus eines Land-Friedens-Bruchs, oder einer selbst-richterlichen Annahmung mit Rechts-Bestand aufgebüdet werden kan, indem nicht allein unsere Unternehmung auf die Säkungen des Reichs, auf rechtskräftige Kayserliche Judicata, und auf die selbstredende Pacta Domus gebauet gewesen, sondern Wir auch dabey von denen Meiningschen Landen, wie alles dieses in denen von dem Gegentheil selbst exhibirten Beschlagen vor Augen lieget, vor Uns nichts verlanger, vielmehr bloß unserer agnatischen Obliegenheit gemäß, die Rechte der verwaysteten unmündigen Prinzen vertheidiger und die Wohlfahrt des Landes beabsichtigt, den Testaments-Punct aber lediglich zu rechtlicher Reichsgerichtlicher Entscheidung ausgestellt haben, mithin die in der Folge denen Meiningschen Landen darüber etwa zugewachsene Beschwehrlichkeiten nicht Uns, sondern denen meyneydigen und geschwizdigen Unternehmungen der Meiningschen Rathgeber zuzuschreiben.

Höchsterwürdig ist inzwischen hierbey, daß zur Zeit, als Wir in dem allerhöchsten Concluso vom 25ten Febr. des Land-Friedens-Bruchs schuldig erkannt worden, in dem nemlichen Meiningschen Exhibito vom 21ten Febr. worauf solche allerhöchste Erkenntnis gebauet, die eigene Bekantnis der Meiningschen Räte in dessen adjuncto No. 12. mit folgenden Worten ad Acta gegeben gewesen.

was für unerhörte Feindseligkeiten gegen die Fürstliche Residenz-Stadt Meiningen  
jedoch Gott sey Dank, bis hieher ohne den mindesten Schaden ausgeübet worden.

Dieser einige Umstand ist hiñslänglich zu erkennen zu geben, nicht nur wie wenig die dissetige Intention auf die Extremität oder reelle Beschädigung der Stadt Meiningen gerichtet gewesen, sondern auch was überhaupt von denen Meiningschen Relationibus zu halten, da man keinen Scheu getragen, den wegen Eröffnung der Stadt Meiningen gemachten unschuldigen Versuch, von demen man in dem Bericht vom 9ten Febr. selbst bekennet, daß er ohne den mindesten Schaden abgeloffen, bald hernach in der ganzen Welt als ein entsetzliches Bombardement und als eine grausame Verwüstung auszusprechen. Ueberhaupt ist in dem uns allergnädigst communicirten zum Grund des allerhöchsten Conclusi vom 25ten Febr. gelegten Meiningschen Exhibito vom 21ten Febr. nur allein der sub No. 12. beigelegten Bericht die einige Pieze, worüber wir des Landfriedensbruchs beschuldiget worden. Es seynd aber die zu dessen vermontlichen Beweis beigefügte Belege sowohl nach ihrer äußerlichen Form, als nach ihrem Inhalt so beschaffen, daß sie die wieder uns ergangene beschwerliche Erkenntnis mit Rechtsbestand unmöglich begründen können. Denn es sind solche lauter parteyische, einseitige, vage, übrigens unbeschworene und zum Theil ohne Benennung der Angeber in den Tag hineingeschriebene narrata, auf welche weder unsere Verdammnis, noch die Manutenez der verwittibten Frau Herzogin definitive erkannt werden können. Alle übrige von No. 1. bis 11. inducirte Adjuncta beweisen praecise entweder den Meiningschen Unfug selbst, oder die Lauerkeit, Unschuld und Rechtmäßigkeit unserer dargegen genommenen Massreguln.

Das bey der sub No. 12. inducirten Beslage befindliche Adjunctum sub Signo O ist übrigens bloß ein von einem Meiningschen Secretario unterschriebener unbeschweigter Aufsatz, der im Anfang nichts als eine leere Erzählung von dem



dem Anmarsch der Fürstl. S. Coburg-Gotha- und Hildburghausischen Troupen, von denen Meiningschen Militar-Anstalten, dem Aufbot des Landvolks und der Jäger, von der Abnahme des Gefeswiedrigen Meiningschen Patents und Affigierung des unrigen von der von unsern Commissarien und Officiers gültlich anverlangten Eröffnung der Stadt Meiningen und der Meiningschen Verweigerung in sich hält. Er dienet also mehr vor- als wieder uns, ausserdem ohne alle Bescheinigung hinzugefügten Zusatz:

Der Hauptmann Franck habe gesagt, daß, wenn man sich in Meiningen der Einlassung der Fürstl. Commissarien und Troupes widersetzen würde, so versichere er, als ein ehrlicher Mann, und engagire sich, daß man seinen Nahmen, als eines infamen Vagners, an den Galgen schlagen sollte, wenn nicht in 3 Tagen ein Corps Preussen da seyn würde, die man doch würde einlassen müssen.

Man hat sogar Meiningscher Seits keinen Scheu getragen, unter andern wieder uns gebrauchten unzählbaren Imposturen selbst Ew. Kayserl. Majestät preussischen Ministerio zu insinuiren, als ob wir von des Königs in Preussen Majestät eine militärische Unterstützung unserer in dieser Sache genommenen Maasregeln erbeten, eine solche militärische Unterstützung aber abgeschlagen, vielmehr unsere Maasregeln von Deroselben sehr improbiert worden.

Es können aber Ew. Kayserl. Majestät versichert seyn, daß uns weder samt noch sonderes jemahlen in den Sinn gekommen, von des Königs in Preussen Majestät eine militärische Unterstützung in dieser Sache zu erbitten, folglich hat uns auch eine solche nicht abgeschlagen werden können.

Wahr ist es in alle Wege, daß wir, vermöge der Reichs- und Weltkundigen auch in denen Actis publicis längst gedruckt befindlichen Factorum Domus und Erbverbrüderungs- auch Erbvereinigungs-Verträge, nicht nur des Königs in Preussen Majestät, sondern auch des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, ingleichen dem Fürstl. Haus Weimar, denen Fürstl. Brandenburgischen Häusern und dem Fürstl. Haus Hessen von diesem Vorfall Recessmäßige Nachricht ertheilt, aber nirgends eine andere, als die in denen kundbahnen Recessibus Domus secundum Interesse commune stipulirte Assistentz in den Weg der Negociation nachgesucht haben. Wie wir uns dann auch in alle Wege schmeicheln, daß nicht nur höchst und hohe Häuser, sondern überhaupt auch alle höchst und hohe Stände des Reichs, vornemlich aber nach dieser weitern sonnenklaren Darstellung der Wahrheit Ew. Kayserl. Majestät selbst, als dessen allerhöchstes Oberhaupt, den Ungrund, ja die Vergerlichkeit der Meiningschen Unternehmungen und die Unschuld und Rechtmäßigkeit unserer dagegen vorgekehrten Maasregeln einmüthiglich anerkennen werden.

Was ferner in dem quaestionirten Adjuncto sub signo O von dem wegen Eröffnung der Stadt Meiningen den 9ten Febr. gemachten Versuch Ersehungsweise angeführt wird, ist gleichfalls weder bescheiniget, noch auch nur jemand, der diese narrata angegeben, benennet, folglich auf keine Weise zu einer gerichtlichen Erkenntniß auf den Landfriedensbruch qualificiert.

Man kan auch die Unrichtigkeit und Nichtigkeit der Meiningschen Registraturen überhaupt bloß aus denen bey dem No. 12. befindlichen Deplagen hinlänglich darthun, dann in der sub No. 2. bey dem Aufsatz O inducirten Registratur über die vorgelegte Deposition des blessirten Gothaischen Mousquetier Hoffmann heißt es:

Dieser

Dieser Hoffmann diene unter der Hochaußischen Compagnie Gothaischer Trouppen,

Ferner:

Der Gothaische Lieutenant Schultz habe ihnen befohlen, zu feuern, worauf aus der Stadt dagegen gefeuert und er dabey bleisset worden.

Nun zeigt das hier sub No. 56. anliegende legale Protocoll, daß nicht nur in dem Gothaischen Dienst keine Hochaußische Compagnie existirt, sondern es auch eine impudente Unwahrheit ist, wenn vorgegeben wird, daß man von Seiten der Fürstl. Agnatischen Trouppen den Anfang mit Schiessen gemacht habe. Nicht nur haben wir unseren Officiers auf das gemessenste verboten den Anfang mit Schiessen zu machen, sondern es zeigt auch, daß solches nicht geschehen, die schon allegirte Beysage auf eine so legale als hinlängliche Weise. Selbst die Meiningsche Regierung hat übrigens, wie oben schon gemeldet worden, in ihrer Relation sub Nro. 12. bekant:

daß jener Versuch ohne den mindesten Schaden der Stadt abgelossen. In diesem adjuncto wird zwar vage angeführt: man habe verschiedene Kugeln in den Häusern und Städeln gefunden, doch seye kein Mensch, wohl aber viele Häuser auf den Dächern und an Schornstein beschädigt gewesen.

Am Ende dieses nichtsbedeutenden Aufsatzes wurde die ganze Würfung dieser vorgeblichen grausamen Mordgeschichte mit 2. Special-Fällen verneynlich, jedoch ohne alle Bescheinigung bekräftiget, daß dem Meiningschen Bürger Longe eine Kugel von 3½ Pfund ins Haus geflogen, welche viele Ziegel und einen sehr dicken Balken platt herunter geschlagen, auch dem Geschirrhalter Henckel eine Kugel von 3. Pfund in den Stadel geflogen,

ferner ohne die mindeste Bescheinigung,

man habe auf dem Felde viele Falconet- und Cartätschen-Kugeln hinter der halben Stadt und in denen Gassen gefunden.

Dieses ist alles, was in denen Beysagen des exhibit vom 21. Febr. wider uns enthalten, es ist solglich auch unbegreiflich, wie es möglich gewesen, daß die Frau Herzogin in denen dabey an Ew. Kayserl. Majestät erlassenen Schreiben sich der Ausdrücke bedienen können:

es seyen die erschaulichste in dem Deutschen Reich unerhörte Hostilitäten gegen die Fürstl. Residens ausgeübet und durch die feindliche Canonen-Schüsse großer Schaden in der Stadt angerichtet worden.

Da doch, wie man oben schon angeführt, nach dem eigenen sub No. 12. beygefügten Meiningschen Regierungs-Bericht jener Versuch ohne den mindesten Schaden abgelossen.

Eben so unbegreiflich ist es, wie der Frau Herzogin Ebn. in gedachtem Thren allerunterthänigsten Schreiben behaupten könne:

Sie hätte nicht aufrichtiger gegen Uns handeln können, als sie gethan, da Sie insbesondere mir, dem Herzog von Gotha, unterm 2. Febr. auf das freundschaftlichste geantwortet, ja unterm 2ten besagten Monats, so gar den Extract der Tutel-Constitution aus dem Testament communiciret, und die unbewundene Erklärung von Sich

Diese

gegeben, daß Sie weder ihren leiblichen Kindern, noch denen Fürstl. Agnatis präjudiciren, die Erbne erster Ehe nicht portiren, sondern die Administration nur in ihrer leiblichen Prinzen Nahmen führen wolle &c. &c.

Dies wörtliche Declaration war inzwischen unwidersprechlich ihrem notorischen und documentirten facto schnurstracks entgegen, nachdem sie nicht nur in der vor die Regierung zu Weiningen ausgestellten Vollmacht die Possession auch in der mit der Philippina Cäsarin erzeugten Söhne Nahmen zu ergreifen gemessen anbefohlen, selbige auch in dem gedruckten Patent mit dürren Worten, als Consuccessores erkannt, und die Regierung in gesammten Nahmen zu führen declariret hat, sondern es hat sich auch bald hernach, nachdem das Herzogl. Anton Ulrichsche Testament in extenso zum Vorschein gekommen, statt der so sehr angerühmten Aufrichtigkeit die äußerste Gefährde zu Tag gelegt, wie daß dieselbe in dem communicirten unbescheinigten Fragment den Haupt-Puncten ja die Conditionem sine qua non, nach welcher sie sich durch ausgesetzete Reversales anheischig gemacht, die Regierung nach der Testamentlichen Vorschrift zu führen und das Interesse der oft gedachten unfähigen Söhne eben so gut als das Interesse ihrer leiblichen Prinzen zu ihrem jedesmahligen Ausgemerk zu nehmen, satis subdole weggelassen hat.

Am wenigsten aber ist zu begreifen, wie der Frau Herzogin Ebd. nicht erretzet, in dem allerunterthänigsten Schreiben de præf. den 21. Febr. einzugesehen, daß Sie zwar ihrem Herrn Gemahl mittelst Ausstellung eines Reverses versprochen, die unfähigen Söhne als Consuccessores zu erkennen, auf derselben Nahmen die Possession mit zu ergreifen, die Regierung in derselben Nahmen mit zu führen, und ihr Interesse, wie das Interesse ihrer leiblichen Söhne zu beobachten, zu gleicher Zeit aber auch unbewunden zu bekennen,

daß, obwohl der Herr Herzog Anton Ulrich im Testament die Possessions Ergreifung mit auf der bemeldten Erbne Nahmen anbefohlen, Sie, die Frau Herzogin, auch die Vollmacht dazu unterschrieben, sie doch dabey, so wenig als bey der hernach erfolgten wirklichen Possess-Ergreifung, jemahlen die Meynung gehabt, daß Sie dadurch ihren leiblichen Söhnen präjudiciren wollen, oder die Führung der ihr übertragenen Landes-Administration auf die zwey Erbne erster Ehe mit verstanden seyn sollte.

Woraus also eine vorsehlige Hintergehung unwidersprechlich erfolget.

Es seynd daher auch ganz frivole und elende Ausflüchte, wann in obgedachten allerunterthänigsten Schreiben die Frau Herzogin ferner sagt,

die Präensiones der oftgedachten Söhne seyen ja von ihrem Herrn Vater selbst in dem Testament auf die Erwartung Ew. Kayserl. Majestät Ausspruch verwiesen worden &c. &c. Sie habe in dem gedruckten Patent ganz deutlich erkläret, daß Sie die ihr solitarie aufgetragene Vormundschaft und Landes-Administration nur in gesammten Nahmen der darinnen genannten zwey unmündigen Prinzen angetreten &c. &c.

So viel Worte, so viel falsa narrata, fallaciae, und glaucomata finden sich hierinn.

Der Herr Herzog Anton Ulrich hat die Erb-Einfegung der unfähigen Söhne, die Ergreifung der Possession und die Mitführung der Landes-Administration

ministration in derselben Nahmen keineswegs auf die Kayserl. Decision ausgefesselt, sondern darüber directe & præcise als über ein vorgeblich alßdon habendes Jus quæsitum disponiret, und bloß die Dauer der alleinigen auf derselben Nahmen mit zu führenden Landes-Administration bis zum Erfolg einer favorablen Kayserl. Decision ausgefesselt.

Was aber das gedruckte Patent anbelangt, so wiederlegt der klare Buchstabe desselben das obige nichtige Vorgeben, als ob sie die Regierung und Landes-Administration nur in ihrer beeden leiblichen Prinzen Nahmen angetreten, indeme sie in bemeldtem Patent mit dürren Worten declariret, daß der Herr Herzog Anton Ulrich Dero **sämliche** hinterlassene Prinzen zu Dero alleinigen wahren Erben pro indiviso eingesezt, sie contradistinguiret sodann, nach Vorschrift dieses Testaments die Tutel von der Landes-Administration, und declarirt, daß sie die lezten in gesammten Nahmen (Teil. der gesammten pro indiviso instituirten Erben) und zwar solitarie nur bis auf einem gewissen in den Testament reservirten Fall, welcher præcise die unfähige Söhne concerniret, führen wolle.

Dieses captiose Vorgeben ist also durch die damit verknüpfte contradictionem in adjecto satßam wiederlegt, zum Ueberfluß kan man das ganze Concert noch deutlicher aus dem hier sub No. 55. anliegenden Herzogl. Anton Ulrichischen Rescript vom 12ten Januar. a. c. welches zugleich die wirklich erfolgte Ausstellung der oft mentionirten Reverfalien beweiset, ersichen.

Gleichwie inzwischen bey dem exhibito vom 21. Febr. sich nichts befindet, so zu Bewirkung einer so beschwerlichen Erkenntniß ohne Uns vorher mit Unserer gerechten Verantwortung zu hören qualificiret gewesen, also können Wir nicht anders glauben, als daß noch viel härtere Berichte bey Ew. Kayserl. Majestät wider Uns eingegangen seyn müssen.

Insbefondere hat man sich Meiningsischer Seits selbst gerühmet, daß dergleichen von der Kayserl. Generalität ergangen. Ob Wir nun wohl dieser nicht zutrauen, daß Sie mit Vorsatz etwas wider Uns angebracht, womit Sie das Licht zu scheuen Ursach hätte, so wissen Wir doch zum Voraus, aus was für unlauteu Quellen die derselben zugekommene Rapports geflossen, und können die bey dem Exhibito vom 14ten Mart. sub numeris 17. und 18. befindliche Beylagen davon einige Idee geben. Wir leben daher auch der allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Kayserl. Majestät werden Uns die allerhöchste Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und allergnädigst zu befehlen geruhen, daß auch jene Berichte Uns zu Beobachtung Unserer Nothdurfft communiciret werden.

Was endlich die Frau Herzogin in oft erwehnten Exhibito vom 21. Febr. von einem Uns angeschuldigten bestqualificirten Land- Friedens-Bruch, von freventlich und gefährlich vorgenommenen Thathandlungen, von listigen Vorpiegelungen, von widerigen Gesinnungen, von höchstärgerlicher Turbation des gemeinen Ruhestands, von Vervürfung der auf den Land-Friedens-Bruch gefesteten Straffe von 2000. Mark löthigen Goldes, von Restitution der vorgeblich verursachten Schäden und Kosten anführet, das alles klinget wohl sehr unsißlich in dem Mund einer Fürstin, welche sich durch Ausstellung eines eyblichen Reverfes zu einer wider die vorhandene Rechte kräftige Kayserl. Judicata und einen allgemeinen Reichs-Schluss schnur stracks laufenden Handlung verbunden, und solche wirklich zum höchsten Nachtheil ihrer eigenen leiblichen Prinzen und eines ganzen Fürstl. Hauses auf eine ganz unverantwortliche Art vollzogen, nachhero aber declariret, daß ihre Meynung niemahlen gewesen, das Versprochene zu halten.

Wit

Wir seynd inzwischen keineswegs verlegen, den Ungrund aller dieser ungesittlichen Ausföhrungen, wann Wir zuvörderst dasjenige, was bey denen Uns allernädigst communicirten fernern exhibitis vom 12. und 14. Mart. quoad factum zu erinnern, in allerhöchstem Respekt werden angeführet haben, bey der rechtlichen Erwägung dieser beschwerlichen Sache überzeugend darzutun.

Die Uns allernädigst communicirte vor hinlänglich erkannte Erklärung der Frau Herzogin de præt. 12. Mart. ist so beschaffen, daß Wir Uns dabey auf keine Weise beruhigen können.

Es siehet ihrer Edd. gar übel an, sich auf die Pacta des Hauses Sachsen zu berufen, nachdem Sie sich durch ihre böse Rathgeber induciren lassen, auf eine so bedenkliche Art selbst wieder die Verfassung des Fürstl. Hauses zu handeln, noch weniger kan Deroselben ihre captiose weder mit dem Testament noch mit ihren eigenen Handlungen vereinbarliche Erklärung vom 3. Februar. zu statten kommen.

Noch weit angreiflicher aber ist, wie Ihre Edd. in diesem Schreiben wegen des ihr gemachten Vorwurfs,

daß sie die Possession so wohl als die Regierung auch auf der unsrigen Söhne Mahmen mit ergriffen und angetreten,

sagen können,

**dieser Satz seye keineswegs der veritati facti gemäß.**

Da doch die eigene von Ihre Liebden unterm 12ten Januar. unterschriebene Vollmacht, die Kraft derselben ausgesetzte Commissorialis, ingleichen so viele von Ihre selbsthen producirte Notariats-Instrumenten Actenkundigenmassen die veritatem hujus facti ausser allen Widerspruch setzen.

Wir haben übrigenß niemahlen in Abrede gezogen, daß es auf eine quæstionem Juris ankomme, ob und in wie ferne die Institutio hæredum inhabilium die Nullitatem Testamenti in specie auch quoad Tutelam nach sich ziehe?

Aber diese quæstio Juris muß ex circumstantiis des casus substrati Specialis in der in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Rechtlichen Ordnung erörtert werden, folglich kan man sie nicht ex officio, sine prævia legali causæ cognitione inaudita altera parte definitive decidiren.

Wir haben Uns niemahlen in den Sinn kommen lassen, Uns hierüber einer selbstrichterlichen Autorität anzumassen. Man hat gleich Anfangs über den gegenwärtigen Tutel-Fall den Weg Rechtens bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammergerichts eingeschlagen, nicht weniger Ew. Kayserl. Majestät in unserm sub No. 14. gedruckten allerunterthänigsten Schreiben vom 3. Febr. allergehorsamst versichert, wie Wir Uns hierbey auf das geschnämigste betragen würden. Unser in dem Meiningsischen afsigirtes gedruckte Patent vom 3. Febr. die an der Frau Herzogin Edd. erlassene Schreiben, die Declarationes unserer Commissarien und die ergangene Cammergerichtliche Mandata seynd lauter unwiederprechliche Beweißthümer, wie weit Wir von allen selbstrichterlichen Anmassungen und aller tadelhaften Nebenabsicht entfernt gewesen.

Ihre Edd. haben hingegen vielmehr selbstrichterlich und wiederrechtlich gehandelt, wann sie durch ihre clandestine gemachte Ansalten, als eine persona extranea ohne vorgängige legale Communication des vorgeschügten Testaments, zumahlen auf eine so höchststräfliche Art, de facto in die Regierung Fürstl. Sächsl. Landen sich eingedrungen, und sich dabey armata manu bloß unter

anter Vorzeigung eines unbefehigten verfürmtesten Testaments-Extracts manutenirt.

Die Erklärung, welche die Frau Herzogin in Ansehung der unfähigen Söhne in dem den 12. Martii exhibirten Schreiben hinzusetzt, ist, wie Wir in der rechtlichen Entwickelung dieser Sache gründlich darthun werden, lange derjenige Grund nicht, woraus sich die quaestio Juris & facti: ob das Herzogl. Anton Ulrichische Testament null oder gültig? mit Rechts-Bestand entscheidend lässet.

Das factum antecedens des Herrn Herzogen hat seine eigene wesentliche Qualität in sich selbst, und diese Eigenschaft kan durch das factum subsequens der Frau Herzogin in ihrem Wesen nicht verändert, noch eine radicaler ungültige Disposition remoto effectu für gültig crachtet werden.

Wann inzwischen die Frau Herzogin auch in diesem Exhibito vom 12. Martii declarirt,

daß weder bey der acceptation der ihr aufgetragenen solitarischen Tutel- und Landes-Administration, noch bey der Besitz-Ergreifung und deren Continuirung ihre *intention* gewesen, die unfähige Söhne als Contituceffores und Cohæredes zu erkennen, noch in deren Rahmen die Landes-Administration mit zu führen ic.

so wiederholet sie eo ipso damit ihre vorige Bekentniß,

daß sie mit denen zum favor der unfähigen Söhne ausgestellten eidlischen Reversalien ihren Herrn Gemahl wissentlich und vorsehtlich circumvenirt, und dabey die mental-Reservation gehabt, das versprochene nicht zu halten.

Der Schluß, der aus diesem facto wieder den Rechts-Bestand dieser unmaßlichen Testamentarischen Tutel folget, werden Wir unten allergehorsamt anführen. Inzwischen müssen Wir Uns doch wundern, wie die Frau Herzogin Ew. Kayserl. Majestät zum wahren despect in ihrem Schreiben einfließen zu lassen, kein Bedenken getragen,

es seye nur ex errore bey der Besitzergreifung von Vier Prinzen und in dem Patent der Erbeinsetzung sämtlicher Prinzen gedacht worden ic.

Dieses heist wohl die temeritatem imponendi auf den äußersten Grad getrieben. Wie will man das vor einen leichten Verstoß und Irrthum ausgeben, was der Herr Herzog Anton Ulrich in seinem Testament, sowohl als in dem Rescript vom 12. Januar. so bedächtlich, gemessen und umständlich disponiret und wiederholet, die Frau Herzogin aber zu beobachten durch einen eodlich ausgestellten Revers wissentlich und wohlbedächtlich versprochen, auch durch ein besonder Rescript in ihrem Rahmen zu thun specialiter anbefohlen hat?

Man lese doch hierüber das bey dem Exhibito vom 21. Febr. sub No. 1. anliegende Schreiben der Meiningsihm Regierungs-Näthe an den zu der Possessions-Ergreifung berufenen Notarium, worinnen alle folgende formalia anzugreifen:

Wir auch von der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Charlotten Amalien ic. ic. eventualiter gnädigst befehliget und autorisiret worden, nach dem nunmehr erfolgten tödtlichen Hintritt Hoheleich und ohne den mindesten Zeitverlust, Ihro wegen als alleiniger Landes-Regentin und Obervormünderin,

jedoch

„jedoch in gesammten Nahmen sämmtlicher Durchlauchtigster  
Prinzen Hochfürst. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. die  
Possession zu ergreifen.

Dies categorischen und wohlbedachten Auftrags ungeachtet sollen num-  
mehro Ew. Kayserl. Majestät Sich die Augen zubinden und sich überreden lassen,  
Es sey die Besitz-Ergreifung im Nahmen der Vier Prinzen nur ex  
errore geschehen.

Belangend endlich das Uns allergnädigst communicirte Exhibitum  
vom 14. Martii, so ist solches mehr eine höchststrafwürdige mit Exaggeratio-  
nen, Invektiven, Verdrehungen und Unwahrheiten angefüllte Laster-Schrift, als  
eine bey einem allerhöchsten Reichsgericht admissible rechtliche und beifemigte  
Vorstellung.

Unter denen dabey sub Nris. 13 bis 33. inducirten Beplagen ist auch nicht  
eine einige, welche formaliter und materialiter dazu qualificirt wäre, daß darauf  
eine niedrige Erkenntniß wieder Uns mit Nichts-Bekand gebauet werden könnte,  
indeme sie in lauter vagen, einseitigen, illegalen und unbescheimigten Erzählun-  
gen bestehen, und nur vorgebliche facta concerniren, die von Unsren Troup-  
pen geschehen seyn sollen, welche solgalt, wann sie auch wirklich, so doch nicht  
ist, erwiesen wären, als wieder Unsere gemeine Befehle geschehen, Uns selbst  
nimmermehr attribuirt, am wenigsten aber zu Begründung des Uns zur Unge-  
büßr angeckulbigten Landfriedensbruchs dienen könnten.

Wir haben schon oben bey dem Exhibitum vom 21. Febr. dargehan, wie  
wenig Glauben die Meiningsche clamores verdienen, nachdem man den den 9.  
Febr. wegen Eröffnung der Stadt Meiningen gemachten Versuch, obschon selbst  
die Meiningsche Negierung in dem sub No. 12. inducirten Bericht bekant hatte,

daß er ohne den mindesten Schaden abgelassen,

nachgehends auf eine recht abentheuerliche Art als ein graufames Bombarde-  
ment, als eine fornlische mit grosser Schadens-Verrursachung vollzogene Bela-  
gerung und Bestürmung auszusprechen, keinen Scheu getragen, ungeachtet nicht  
mehr als 18 Mann gegen das Thor angrücket, und wie die hier sub No. 66 &  
57. beyliegende eybliche Protocolla dartzun, nichts geschehen, so einer Bela-  
gerung, Bestürmung, Bombardement oder ausgiebiger Canonade gleich se-  
hen können.

Die Frau Herzogin hat sich inzwischen mit der schon dießfalls in dem ex-  
hibito vom 21. Febr. gethanen gehäßigen Aeußerung nicht begnügt, sondern  
sich ein Vergnügen daraus gemacht, solches in dem Schreiben vom 14. Martii  
zu wiederholen, sogar mit dem Zusatz,

man habe die Fürstl. Residenz-Stadt nebst dem Schloß aus 3 dazu  
errichteten Batterien hefftigt canonirt.

Wir müssen solgalt auch Uns zu Wiederlegung dieser Unwahrheit auf das  
oben schon sub No. 76. inducirte legale Protocoll nochmalen beziehen, an-  
bey zu noch mehrer Ueberzeugung, wie impudenter man Meiningischer Seits  
Ew. Kayserl. Majestät mit falschen Nachrichten zu surpreniren gesucht, über  
das Vorgeben der Frau Herzogin, als ob den 11. Febr. über 500. Mann Ver-  
stärkung, wie es in der Beslage No. 17. heisset mit 6. Canonen, und nach der  
Beslage No. 18. mit verschiedenen schweren Canonen von Gotha nach Meinin-  
gen abgegangen, die hier sub No. 57. und 58. anliegende eybliche Protocolla  
aller-

allergehorfamst beyfügen, und erhellet daraus, daß nicht nur die Anzahl der den 11. Febr. von Gotha abgegangenen Verstärkung viermahl höher, als sie in der That gewesen, fälschlich angegeben worden, sondern auch der Umstand, daß mit solcher Verstärkung 6. Canonen oder verschiedene schwere Canonen von Gotha abgegangen, sich ganz und gar erdichtet worden, sinnenmal mit dieser Verstärkung gar keine Canonen mitgeschickt worden.

Uebrigens ist es ein sehr unzeitiger und einfältiger Uebermuth, wann man Meiningscher Seits sich einbildet, daß Unsere Trouppen durch die Meiningsche Bravour sich zu retiriren genöthiget worden. Nichts als Unsere eigene Ordre hat sie dazu determinirt, und die gesunde Vernunft kan einem jeden unpartheiischen leicht begreiflich machen, daß, wann Unsere Intention gewesen wäre, durch Vergießung unschuldigen Menschenbluts Unsere gerechteste Befugnisse mit dem Uns in allem gebührenden Effect geltend zu machen, es nur von denen in Unserm Vermögen gar wohl gestandenen, darnach proportionirten Anstalten dependirt hätte, solches in wenig Stunden zur endlichen Vollziehung zu bringen.

Alein Wir denken allezeit zu gewissenhaft und allzu färtlich, als daß Wir Unsere Gerechtfame so theuer zu erkauffen, Uns jemahlen hätten in den Sinn kommen lassen, mithin haben Wir auch in diesem Vorfall, wie Wir theils schon in Unserer allergehorfamsten Vorstellung resp. de dato 12. 15. und 16. Mart. überzeugend dargethan haben, theils hierunten noch ferner gründlich darthun werden, einige hundert Mann mit einigen Canonen in keiner andern Absicht in das Meiningsche abgeschickt, als wegen der schon vor dem Absterben des Herrn Herzogen Anton Ulrichs, nach denen dem Publico mitgetheilten gedruckten Nachrichten, insbesondere der Beplage No. 31. Meiningscher Seits gemachten feindlichen Anstalten, Unsere abgeordnete Commissarios gegen die befohrliche Meiningsche Insultus zu bedecken, und größeres Unwesen brevi manu abzuwenden, wobey Wir dann in Ansehung der mit allem Recht zu fordern gebahnten Eröffnung der Stadt Meiningen die gemessene Ordre gestellt, auf die Stadt anzumarchiren, mit dem Feuer keinen Anfang zu machen, im Fall aber, daß Meiningscher Seits der Eingang verweigert, und so gar auf Unsere Trouppen gefeuert würde, alsdann einen Versuch mit Einhaltung der Thore und zum Schrecken einige Schüsse auf die Mauer zu thun, ob vielleicht dadurch ohne Blutvergießen der Eingang in die Stadt zu erhalten seyn möchte.

Wann also auch nur eine einzige Canon-Kugel in die Stadt gefossen seyn sollte, so ist es zuverlässig ohne Unsere Ordre und zufälliger Weise geschehen.

Inzwischen ist es an dem, daß auch über dasjenige, was allenfalls hiervon gegen Unsere Befehle geschehen seyn sollte, in denen Uns allergnädigst communicirten Meiningschen Exhibitis auch nicht ein einziges Blatt, ja nicht einmal ein Jota befundlich, so formaliter oder materialiter dazu qualificirt wäre, wieder Uns eine condemnatorische Erkenntniß zumahlen auf den Land-Friedens-Buch zu begründen, zumahlen zu gleicher Zeit selbst von dem Gegentheil so viel Piegen mit exhibiret worden, aus welchen Unsere Fürfriebliche und unschuldige Absicht so handgreiflich zu ersehen gewesen.

Die wieder Unsere Trouppen wahrheitswidrig, und ohne alle legale Bescheinigung angebrachte Beschuldigungen, könnten nicht nur, wie Wir oben schon allergehorfamst angeführet, wann sie auch wirklich in der That gegründet wären, Uns nicht zur Last geleyet werden, nachdem Wir Unsere wegen Beobachtung der allerstrengsten Manns-Zucht ertheilte schärfste Ordre in dem sub Nro. 20. gedruckten Patent jedermanniglich bekant gemacht haben, sondern sie seynd auch schon



schon durch die der gedruckten Nachricht sub Nris 41. und 42. annectirte Beylagen gründlich abgefertiget, und Unsere Officiers haben bey ihrer Rückkunft noch eine Menge dergleichen ihnen von Meiningsischen Schultheissen und Gemeinden, wegen ihrer gehaltenen guten Mannszucht und geleisteten boaren Bezahlung, mit sich zurück gebracht.

Wir legen zum Ueberfluß die Uns hierüber von Unfern Deputatis erstattete pflichtmäßige Auskunft sub Nro. 59. allergehorsamst bey, und haben wir eben deswegen, damit denen Meiningsischen Unterthanen, um so weniger eine vorlesliche Offensiv-Belästigung zu wachsen möchte, so gar Unfern Trouppen doppelten Sold abreichen lassen, so daß sie auch wirklich alles Empfangene gar reichlich bezahlt haben.

Es ist übrigens von Seiten der Frau Herzogin von Meiningen ein ganz unerhörter Umdank gegen Uns, daß Sie vor die Ihr von Uns sammt und sonders, sonderlich nach denen gedruckten Beylagen sub Nris 7. 8. 9. 13. 14. 19. 20. 37. 52. bezeugte ausnehmende Egards, Freundschaft und Vertrauen, mit Hindansetzung alles unter Fürstlichen Personen billig zu beobachtenden Wohlstandes, auch noch in dem Exhibito vom 14ten Mart. Uns mit denen horriblestn Beschuldigungen anzutaufen, kein Bedenken getragen, unter denen unbilligsten Vorwürffen,

als ob Wir Uns Ibro auf eine höchstverpönte selbstrichterliche Art gewaltsam zgedrungen 2c. Unsere Trouppen zum Land-Friedens-Bruich, und zu ihr und ihrer zwey leiblichen Söhne, auch der ihnen angefallenen Land und Leute völligen Ruin ausgesandt 2c.

Die auf den Ruin des ganzen Landes, auch der 2. unmündigen Prinzen ohnverschmerzlichen Nachtheil abzweckende Landfriedbrüchige mehr als feindliche grausamste Behandlungen, seyen alle, so gar mit Genehmigung der Fürstl. Herren Committenten und der zu solch saubern Geschäfte deputirten Rätthe geschehen 2c.

Wir bezeugten Uns gegen sie und ihre leibliche Kinder, auch deren Land und Leute so feindlich 2c.

Unsere so übel disciplinirte Völker glaubten sich, alles impune zu unternehmen, erlaubt zu seyn, weilen sie wußten, daß ihren Herren damit ein Dienst geschehe 2c.

Sie hätte sich der Gothaischer Seits so fest beschlossenen anderweitten noch stärckern Canonirung in der Residenz Meiningen nicht exponiren können 2c.

Von Gotha aus seyen, der glatten Worte ungeachtet, zuerft die verderbliche Pfeile gegen sie und ihre unschuldige Kinder geschickt worden 2c.

In Gotha habe man von Rechts-Gründen nichts hören, sondern Executor in causa propria seyn wollen, auch, um die Sache recht verwirrt zu machen, unter denen Reichs-Gerichten einen Conflictum veranlassen 2c.

Wir seyen zu ihren und ihren leiblichen Söhnen auch deren Land und Leute Verderben einverstanden 2c.

Wir hätten die Meiningsische Rätthe und Unterthanen zu einer detestablen Empörung bösslich verleiten wollen 2c.

Wir seyen wahre inimici capitales Pupillorum & rei fractæ pacis publicæ &c.

Personæ

Personæ & res pupillorum würden in Unfern Händen niemah-  
len salvæ seyn, die beste zu Beförderung der unmündigen Prinzen  
wahren Nutzen abwekende Confilia würden allezeit contraccarirt  
und vereitelt werden ꝛ.

Wir seyen nicht befugt gewesen, Uns der Meiningsischen Tutel-  
und Landes-Administration coadunatis hominibus selbstrechtlich  
mit Mord, Raub und Brand anzumassen, noch solche durch Auf-  
wieglung der Diener und Untertbanen zu unterstützen, wie solches  
bishero auf eine hochverpönte Weise zum augenscheinlichen Verder-  
ben ihrer Pupillen und ihrer Lande geschehen, und noch ferner an-  
gedrohet worden, mithin Unser præmeditato animo ausgeübt  
und noch dato auf das Landverderblichste fortsetzender Land-Frie-  
dens-Brech auf keine Weise justificiret werden könne ꝛ.

Schwerlich hat man jemahlen in einer Schrift des gemeinßen Rabulisten  
einen solchen cumulum von convitiis, Läsereien und injuriis angetroffen.

Inzwischen ist Ew. Kayserl. Majestät und dem ganzen teutschen Reich  
allerdings bekannt, daß Wir bey dem gegenwärtigen Meiningsischen Successions-  
und Tutel-Fall lediglich nichts vor Uns gesucht, sondern einig und allein, wei-  
len so gar die Frau Herzogin gegen ihre natürliche Mutter-Macht, zum offenba-  
ren Nachtheil ihrer leiblichen Prinzen, zu einer Gefekwiedrigen Handlung mit  
einem eydlichen Revers sich verbunden, die Gerechtfame der unmündigen Mei-  
ningsischen Prinzen, vermög Unserer Agnatischen Obliegenheit und Befugniß  
Gefek- und Haus-Verfassungsmäßig zu vindiciren beeftert gewesen.

Das so gehäßig vorgebildete Ungemach aber, so darüber die Meiningsischen  
Untertbanen erlitten haben sollen, beruhet in einer pur lautern Unwahrheit.  
Es ist vielmehr denenselben alles um sehr theures und baares Geld bezahlt wor-  
den, und ihnen mithin eher ein großer Zugang und Vortheil dadurch erwachsen,  
immassen die Officiers und Gemeinen eben um deswillen, wie schon gemeldet,  
doppelten Sold empfangen, insbesondere auch jegliche und zwar geringe Por-  
tion mit 25. biß 30. Xr. vergütet werden müssen, dergleichen denen Sächsischen  
Landen in dem ganzen bisherigen Krieg von keinerlei Trouppen angediehen.

Was endlich der Frau Herzogin Ebd. wieder die zu Unterfügung der Tu-  
telæ legitimæ bis zu rechtlicher Entscheidung der dagegen vermeintlich obwal-  
tenden Ansprüche von dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht ertheilte  
Mandata S. C. anführet, ist von eben der grundlosen Beschaffenheit, wie alle  
ihre übrige nichtige Vorpiegelungen.

Wegen der angefochtenen Competenz desselben, werden Wir daß nöthi-  
ge unten allerunterthänigst anführen.

Ungegen widerlegen in Ansehung des Grundß der Sache die hier sub  
Nris. 60 und 61. anliegende Implorationes, auf welche jene gerechteste Man-  
data erkannt worden, den zur Ungebühr opponirten Vorwurf einer sub- &  
obreption dergestalten handgreiflich, daß man weiter nichts nöthig hat, als sol-  
che Implorationes zu lesen, und die darauf erkannte Mandata mit derselben  
Innhalt zu vergleichen, um von ihrer vollständigen Gerechtigkeit sofort überzeugt  
zu werden. Es kam nemlich hiebey nur auf folgende wenige puncten an:

- 1lich, auf den metum turbarum & facti injusti;
- 2tens, auf die Successions-Unfähigkeit der questionirten Söhne;
- 3tens, auf den Beweisß des fundamenti Tutelæ legitimæ, nemlich des  
Successions-Rechts.

Das

Das ist war auf die notorische Bedenkungsart des Herrn Herzogen Anton Ulrichs in Ansehung seiner unfähigen Söhne gegründet, und der Erfolg hat es mehr als zweifelt erwiesen, wie wenig man sich in dieser Besorgniß betrogen.

Das 2te war nicht weniger Reichstündig, und zum Ueberfluß mit denen bekannten Urkunden documentirt;

In Ansehung des 2ten ist eben so notorisch, daß das fundamentum Tutelae legitimae bey Reichsfürstlichen Vormundschaften auf dem nächsten Successions-Recht beruhet. Zu dessen Beweis dann genug ist, wann man die wegen der Succession substituierende Pacta Domus beybringet, wann auch schon der Tutel darinnen mit keinem Worte gedacht ist.

Ob nun wohl in dem Fall, da mehrere an einer Succession Anspruch haben, der Streit entstehen kan, ob nur einer, und zwar der älteste, oder alle zugleich die Tutelam legitimam zu führen berechtiget, so hatte doch ich, der Herzog von Gotha, da ich schon vor dem Ao. 1761. wegen des Meiningsischen Tutel-Falls errichteten Vergleich aus Fürstlicher Vorsorge, denen bey dem Meiningsischen Todesfall besorglichen Turbis in Zeiten vorzubiegen, die Ordre gestellet, weil Weßlar so nahe bey Frankfurth gelegen, existente casu silemmissi um ein Kayserl. Cammer-Gerichtliches Mandatum turbarum oppositionumque inhibitorium & de non resistendo tutori legitimo nachzusuchen, bloß vor mich und mein Particular-Interesse zu sprechen gehabt, nunmehr aber, und da der Fall wirklich erfolgt ist, so haben Wir, die Herzoge von Coburg und Hilburghausen, in der Maas des Ao. 1761. errichteten Vergleichs, salvis ceteroquin iuribus quibuscunque Cuius ex Pactis Domus competentibus, und da das nächste Successions-Recht unwidersprechlich noch in dem Gothaischen Gesamt-Haus substituirt, in alle Weg um die Extension des den 17ten Febr. auf Gotha erkantten Mandats, auch auf Uns, und wegen der in solchen Intervallo bekannt gewordenen Meiningsischen Turbarum, auch wieder der Frau Herzogin Edd. legitime gebetten, solche auch mit vollkommenem Rechts-Bestand erhalten, ohne daß die Meiningsischer Zeits wieder das Pactum de Ao. 1680. gemachte Exception darwider etwas wirken kan, da in dem Fall, daß wegen der Meiningsischen Tutelae legitimae zwischen Coburg, Gotha und Hilburghausen ein Streit obwaltete, solcher vernünftiger Weise nicht aus dem zwischen Gotha und Meiningen de Ao. 1681. errichteten Recess entschieden werden könnte, sondern aus dem zwischen Gotha, Hilburghausen und Saalfeld Ao. 1680. errichteten Recess entschieden werden müßte.

Dieses ist es, allergnädigster Kayser und Herr! was Wir bey denen Uns allergnädigst communicirten Meiningsischen exhibitis quoad factum zu erinnern, Uns nicht haben entbrechen können.

**Erw. Kayserl. Majestät** werden Uns allergnädigst erlauben, daß Wir nun auch, sowohl in Ansehung der Meiningsischen Tutel-Sache, als ratione des Uns angeschuldigten Landfriedens-Bruch, den rechtlichen Stand dieser causae plane individuae noch weiter und so deutlich, als immer möglich, entwickeln.

Die Substanz der darinne vor Uns militirenden Rechts-Gründe haben Wir zwar schon in Unserm allerunterthänigsten Vorstellungsschreiben, resp. vom 12ten 17ten und 16ten a. c. **Erw. Kayserl. Majestät** in allerdevotesten Vertrauen zu allerliebster Behergung vorgeleget; Wir halten Uns auch versichert, daß wann solches noch in Zeiten bey einem preßlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingeloffen wäre, das Uns äußerst gravirende allerhöchste Conclusum vom 17ten Mart. keineswegs würde erkant worden seyn. Wir leben daher auch der gänglichen Zuversicht, dieses preßliche höchste Reichs-Gericht wer-

de, seitdeme jene in jure & facto so fest gegründete Vorstellung eingefommen, die Sache gang anders ansehen, folglich auch Uns gerne gegen die Vorurtheile, welche, die dem Vernehmen nach, Ew. Kayserl. Majestät zugekommene Uns aber niemahlen communicirte nachtheilige Berichte, wie überhaupt die obßchon unbescheineigte, und weder formaliter noch materialiter zu einer rechtlichen Definitiv-Erkänntniß qualificirte gegenseitige Vorpiegelungen, Exaggerationen, Invektiven und Käßerungen wieder Uns erwecket haben mögen, die Uns von Rechts wegen gebührende allergerechteste Remedur angebeihen lassen.

Sollten Wir aber ja bey solch Unserer allerunterthänigsten Vorstellung das Glück nicht gehabt haben, in Unsern Ausdrücken, denen vor Uns streitenden Rechts-Gründen, den ihrer innerlichen Stärke gemäßen, und zu Bewürkung der angehofften so gerechten als heilsamen Ueberzeugung nöthigen Grad der Deutlichkeit zu geben; So schmeicheln Wir uns doch, die etwa noch übrig gebliebene Zweifel durch die gegenwärtige anderweite Vorstellung vollends gründlich zu heben; und seynd Wir ohnehin in dem allerdevotesten Respect versichert, daß Ew. Kayserl. Majestät Intention und Willens-Meynung gewiß nicht ist, rechtlichen Fükken des Reichs gegen die Gebühr wehe zu thun, folglich auch Allerhöchst-Dieselbe so gar nicht in Kayserl. Ungnaden vermercken werden, wom Wir die Uns wieder die allerhöchste Conclusa vom 25ten Febr. und 17ten Mart. competirende Rechtsbegründete Exceptiones nach denen nun sonnenklar vor Augen liegenden unerhörten Sub- & Obreptionibus zu gerechtester Rettung Unserer küklichen Ehre und Zuständigkeiten mit der allerrespectuofesten Freymüthigkeit vor Augen legen, daß vielmehr Allerhöchst-Dieselbe mit allerhöchsten Kayserl. Wohlgefallen gerne sehen werden, wann dadurch der durch die falsche Vorpiegelungen Unseres Gegentheils so sehr exponirte und committirte allerhöchste Kayserl. Respect vor denen Augen des gesammten Reichs, gefesmäsig vindiciret wird.

Um aber in dieser nothgedrungenen allerunterthänigsten Vorstellung mit der zur gänzklichen Ueberzeugung nöthigen Präcision so deutlich als gründlich zu Werck zu gehen, so scheint die Natur der Sache zu erfodern, daß, da die streitige Meiningsche Tutel-Sache, und der Uns angeschuldigte Land-Friedens-Brech zusammen eine Causam plane individuum ausmachen, vorderst der allerwesentlichste präjudicial-Punct, die Competentiam Jurisdictionis betreffend, in seine Reichs-Sagungs-mäßige Deutlichkeit gefeset werde, dann hievon dependiret hernach auch die rechtliche Entscheidung der übrigen Fragen:

1. Ob Wir durch die zu Behauptung der Tutelæ legitime genommene Maaßregulin in der That einen Land-Friedens-Brech begangen?

2. Ob der Frau Herzogin von Meiningen Lbd. gegen die Uns gebührende Tutelam legitimam einen Rechtsbegründeten Anspruch habe?

Nun präetendirt man zwar Meiningscher Seits, die Jurisdiction des Preißl. Kayserl. Reichs-Hof-Raths seye in dieser Sache durch die den 24. Jan. a. c. geschehene Einreichung des Herzoglich Anton Ulrichischen Testaments und die nachgesuchte Hinterlegung desselben ad Acta, auch eventualiter getrene Publication, Execution und Manutenez prävenirt, folglich auch die Meiningsche Tutel- und Landes-Administrations-Sache dasselbst zur Rechtsabhängigkeit gebracht, insbesondere aber diese Litis-pendenz durch die den 7ten Febr. a. c. wirklich vorgegangene Publication und das Conclusum von bemeldtem dato bestätiget worden.

Allein

Allein dieses hazardirte suppositum verdienet nicht die allermindeste Attention, theils in Ansehung des notorischen Unterscheidts, der zwischen denen Causis Jurisdictionis voluntariæ & contentiosæ subsistirt, theils wegen der Sonnenklaren Disposition der Kaiserl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung, welche Tit. II. §. 8. mit bürren Worten das momentum præventionis auf das momentum traditionis der ersten Citation fixirt.

Unwiederprechlich ist Depositio & publicatio Testamentorum bloß Jurisdictionis voluntariæ, und das Reichs-Hofrätshliche Conclufum vom 7ten Febr. besagt ein mehrers nicht, als

daß von dem Herzogl. Anton Ulrichischen Testament denen Interessenten e Cancellaria Abschriften und zwar notanter auf ihr Verlangen gegeben werden können &c.

Welches eben auch von dem Magistrat zu Frankfurt, bey dem dieses Testament gleichfalls deponirt, auch utut illegaliter einseitig und ohne Admiffion der Interessenten denen Worten nach, nicht aber in der That publicirt worden, auf gleiche Art hätte geschehen können, ohne dadurch die Jurisdiction über den Grund der Sache zu fundiren. Ja es kan sogar eine arbitrarie & non auditis quorum interest erfolgte förmliche Confirmation eines Testaments nicht einmahl eine Prævention stabiliren.

Nullatenus enim inde nascetur Præventio, si actus quidam, quem voluntariæ Jurisdictionis dicunt, coram alio Judice antea explicatus fuit. Sic. v. c. frustra Judex quidam se prævenisse alterum contendere, dum contractum, de quo postea lis orta, ante confirmaverat. Confirmatio enim non efficit præventionem uti patet ex specie, quam habet

*Ja. Hen. de Berger Confil. Jur. P. 2. Conf. 684 seq.*

Haud quicquam valet Confirmatio principis in his, quæ facti, sed tantum in illis quæ juris sunt.

*Meichn. T. III. Dec. 14. n. 64.*

& ubi ipsa Concessio non valet, ibi nec robor ei addere potest, licet hæc ex certa scientia & plenitudine potestatis facta fuerit,

*Panormit. ad c. 6. n. 8. de fid. Instrum.*

*Gail. 2. Obj. 1. n. 17.*

cum primis ubi causæ cognitio omiffa est,

*Lafius 2. Conf. 16. n. 30.*

Neque enim erronea Imperatoris Narratio cuique nocere debet.

*Menoch. Conf. 91. n. 38. & Conf. 147. n. 17. seq.*

quot & quantiscunque clausulis illa Confirmatio instructa reperitur, quippe quum ejusmodi clausule ex styli consuetudine omnibus prope literis imperialibus inferi solent, nec ideo vis eisdem tribuenda sit, nisi res narrata veritati conveniat. admonente id ipsum dicto Zafio Vice-Cancellario olim Cæsareo 2. Conf. 10. n. 13. ut proinde id, quod legitime alii jam questum sit, per illas non tollatur.

*l. ult. C. si cour. Jur vel util. publ.*

*l. 2. & 3. C. de prec. Imper. off.*

quin

quin potius standum non sit privilegio Principis, quando illud postmodum iniquum reperitur.

*l. 43. ff. de V. & P. S.*

etiamsi versaremur in materia, quæ ex sola ejus voluntate penderet, *Mechrn. d. Tom. III. Dec. 23. n. 131.*

Was aber die causas contentioſe Jurisdictionis anlanget, ſo iſt notorie das Jus præventionis unter denen höchſten Reichs-Gerichten dergelalten klar und deutlich beſtimmet, daß nicht abzusehen, wie nur darüber der mindeſte Zweifel entſtehen kan.

Nicht nur iſt der Buchſtabe des oben schon aus der Kayſerl. Reichs-Hofraths-Ordnung angeführten §. 8. des 2ten Tituls, nach welchem die Inſinuation der erſten gerichtlichen Citation das Jus præventionis ſtabilirt, ingleichen der XVI. Articul der Kayſerl. Wahl-Capitulation, in welchem der Cammergerichtlichen Jurisdiction der ungehinderte Reichs-Gesehmäßige Lauff auf das heiligſte verſichert wird, keiner Zweydeutigkeit unterworfen, ſondern es ſtimmen auch hierüber alle Rechte, das Jus civile Romanum ſowohl als das Jus Canonicum, mit denen Reichs-Satzungen und der fundbaren Praxi überein, daß die Citation Initium litis, Præventionem, & Litis-pendentiam conſtituirt,

*Brünemann. in Proc. civ. C. 3. n. I. p. 50.*

*Sam. Stryk. in Uſo moderno. l. 5. tit. 1. §. 4. p. 444.*

*Dav. Mev. P. 6. Dec. 6. n. 1. p. 3. & P. 2. Dec. 313. n. 7. p. 102.*

*Ge. Franzk. ad D. I. 5. lit. 1. n. 54. p. 204.*

*Böhmer. in Jur. Eccles. prot. Vol. 1. L. 2. lit. 16. §. 3. p. 1159.*

Ubi autem Judicii principium, ibi litis pendentia, ibi præventio, ibi occupatio, ibi Jurisdictionis prorogatio, atque actionis perpetuitas.

*Gundl. Diff. de L. C. commoda plerumque incommodo nunquam Cap. 4. §. 5. p. 49.*

quamprimum alter Judex competens Jurisdictionem ante occupavit statim alterius Jurisdictione plane conquiescit

*Dav. Mev. P. IV. Dec. CXLVII,*

*Herm. Vultej. Conf. Marb. XVI. n. 37. seq. n. 43. Vol. I.*

*Happ. Consult. Tub. Vol. III. Conf. XLIX. n. 14. p. 932.*

*L. 52. pr. ff. de pecul.*

*L. 3. ff. quod cum eo, qui in alieno &c.*

Dubium non est, eum Judicem prævenisse, qui vel momento causam præoccupavit, idque à tempore traditæ Citationis potius quam decretæ dijudicandum.

*Lud. Günth. Martini in Comment. for. lit. II. §. 2. n. 445. p. 653.*

*Carpz. in Proc. lit. 9. art. 3. n. 18. seq. p. 279.*

*P. Lud. Engel Coll. Jur. Canon. lib. 2. tit. 2. n. 52. p. 322.*

*Berger. in Dec. Jur. l. 4. tit. 20. p. 1025. seq.*

Nun iſt quoad factum in antecedentibus erwieſen, daß wegen der, auf das den 27ſten Jan. a. C. erfolgte Ableben des Herrn Herzog Anton Ulrichs von Meiningen in Aufſehung der unfähigen Edlne beſorgter attentatorum & Turbarum den 1ſten Febr. bey dem Kayſerl. und des Reichs-Cammer-Gericht, ein Man-

Mandatum Turbarum oppositionumque inhibitorium, & de non resistendo Tutori legitimo in administratione per Pacta familie Confirmatione cæsarea corroborata sibi delata, & non via facti, sed juris in Camere Imperialis Iudicio procedendo S. C. cum Citatione solita erkannt, und den 12ten Febr. in Meiningen legaliter insinuirt, dieses Anfangs nur auf mich, den Herzogen von Gotha erkannte Mandatum auch den 13ten Febr. kraft der auf diesen Fall ao. 1761. errichteten Convention auf Uns die Herzoge von Coburg und Hildburghausen, und zwar, weisen sich inzwischen in Meiningen das ganze Mysterium iniquitatis mit denen ärgertlichsten Ausbrüchen entdeckt hatte, præcise wider der vermittelten Frau Herzogin Ebdn. extendirt, und auch dieses extendirte Mandat schon den 26. Febr. in Meiningen nach Ausweis der in dem bey denen Actis befindlichen Impresso sub Nro 34. beigefügten Insinuations-Urtunde gleichfalls legaliter insinuirt worden, dahingegen das erste, was in dieser Meiningsischen Tutel-Sache vi Jurisdictionis contentiose von Seiten des preißlichen Kaiserl. Reichs-Hofraths geschicket, erst den 25ten Febr. erkannt, und also auch lange nach der Cammergerichtlichen Citation insinuirt worden, wie dann die Frau Herzogin selbst in dem mit ihrer bey dem preißlichen Cammer-Gericht übergebener Exceptions-Schrift an ihren Procuratorem erlassenen Rescript ausdrücklich gemeldet hat,

er möchte ihre Exceptions-Schrift noch ante Terminum, welcher a die primæ Insinuationis den 14ten Mart. expiriren werde, übergeben.

Gleichwie nun diessnach das ad stabiliendum Jus Præventionis in denen Reichs-Gesetzen determinirte momentum regulativum & decisivum bey dem questionirten Cammer-Gerichtlichen Mandat quoad factum keinen Widerpruch unterworfen seyn kan; also können, Allernädigster Kayser und Herr, Wir in allerersten Respect nicht bergen, daß Wir bis auf diese Stunde mit dem Fürstredlichsten und ganz unpartheyischen Nachsinnen noch nicht haben penetriren können, mit was für einem standhaften und Reichs-Verfassungsmäßigen Grund Rechts in dieser Sache die Cammergerichtliche Prævention widersprochen, und von Uns die Einlassung bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath auf die durch die handgreiflichste Sub- & Obreptiones ersichtliche allerhöchste Citation ex capite prætense fractæ pacis publicæ angefordert werden kan. Nicht nur ist das Contentiosum dieser Sache erwiesenermaßen zuerst bey dem Kaiserl. und des Reichs-Cammer-Gericht pendente gemacht, und diese Litispendenz durch die insinuirte Citation Reichsgesetzmäßig befestiget worden, sondern es ist auch sogar das nemliche factum, welches Uns nunmehr zu Unserer äussersten affliction als ein Land-Friedens-Bruch ausgelegt werden will, selbst durch das Cammergerichtliche Mandat, in welchem Uns, die Uns secundum Pacta & Observantiam Domus zusehende Meiningsische Tutela legitima quoad possessorium würdlich zuerkannt worden, Reichsgerichtlich autorisiret.

Wollte man aber auch hiewieder, obßchon ohne allen Grund, vorgeben, es seye jenes Mandat sub- & obreptie erhalten, auch die Meynung desselben von Uns ungebührlicher Weise wenigstens in modo überschritten worden, so ist doch nicht abzusehen, wie dieses dem preißlich Kaiserl. Reichs-Hof-Rath ein gegründetes Recht geben könne, diese, bey dem preißlichen Cammer-Gericht pendente, und durch die ausgelassene Citation formlich und legaliter præoccupirte Sache gegen die durch so viele klare Reichs-Satzungen und Kaiserl.

Wahl-Capitulationes in dem deutschen Reich stabilirte und garantirte Rechts-Ordnung an sich zu geben, und die Cammergerichtliche Erkenntnisse zu verdammen, zu geschweigen, daß die quaestionirte Cammergerichtliche Mandata nicht nur competenter, sondern auch, wie suo loco & tempore auf das kündigste dargethan werden wird, quoad materialia in der allerpreiswürdigsten Absicht, die zu besorgen gewesen, auch würdlich zum Ausbruch gekommene scandaloſe attentata und Turbas nach Vorſchrift der Reichs-Geseze zu präveniren und abzujellen gerechtest erkannt worden, nachdem die in denen disſeitigen petitis zum fundament gelegte, und zugleich documentirte rationes decidendi, nemlich eines Theils die Successions-Unfähigkeit der quaestionirten Edhne, andern Theils, das bey dem Fürstl. Gemalthaus Gottha substituierende nächste Successions-Recht als der Grund der Tutela legitimae ohnehin auf einer unwiederſprechlichen Notorietät beruheten, mithin hierauf mit dem gebetenen Mandat um so eher willfahrt werden können und müssen, als notorie nach allen Rechten hierzu nichts als aliqualis demonstratio meus turbarum & praëjudicii ex facto injusto imminentis erfordert wird. Demnachst ist die Tutela legitima in ipsa regula Pactorum & Observantia Domus unwiederſprechlich gegründet, die Tutela testamentaria aber kan tamquam exceptio a regula & in facto speciali beruhend, in hypothese mannigfaltigen Anſand unterworfen ſeyn, wie sich dann solches auch vor der Extension des Cammergerichtlichen Mandats bey dem Herzogl. Anton Weiringschen Testament durch das ihm anklebende sehr wesentliche Vitium visibile sofort zu Tage geleyet hat, dergestalten, daß die daraus erwachene Frage,

ob die darinn enthaltene Tutela testamentaria deme ungeachtet bestehen könne?  
tamquam altioris indaginis nicht anderst, als Processu ordinario entſchieden werden mag.

Gleichwie Wir Uns hierüber niemahlen zu Selbststrichern aufgeworfen, sondern ex professo den Weg Rechtens eingeschlagen, quoad possessorium um ein beysälliges Mandat, quoad petitorium aber um gerichtliche Citation gebeten; Also ist sogar in der ersten Supplic zu Beförderung des Mandats der rechtliche Beweg-Grund mit angeführt worden,

quod per Exceptiones sub- & obreptionis, si quaedam postea demonstrari possint, rei detrimentum facile reparare possint &c.

Daß aber das Cammergerichtliche Mandat der von der Frau Herzogin ex testamento annahlich ergriffenen Possession ungeachtet pro tutela legitima wieder Ihro Ehd. extendirt worden, kan der preißliche Kayserl. Reichs. Hofrath dem mit gleicher Jurisdiction und Befugnissen von Kayserl. Majestät und dem ganzen Reich begabten Cammer-Gericht um so weniger als etwas wieder rechtliches aufbürden, da selbiges in dem Concluso vom 25ten Febr. selbst auch die vermeinte Possession der Frau Herzogin vor null und nichtig erachtet, sie aller Vortmähligkeit entsezet, und deswegen sogar Patentes an die Meiningsche Unterthanen bey Leib- und Lebensstrafe erlassen, bis auf weitere Kayserl. Verordnung Allein der Weiringschen Regierungs-Nähe Befehlen den ohnweigerlichen Gehorsam zu bezugen.

Dieser Umſtand allein rechtfertiget dergestalten das den 17ten und 18ten Febr. resp. erkannte und extendirte Mandat des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, daß man in Wahrheit nicht absehen kan, wie man dasselbe einer Ueber-eilung oder Ungerechtigkeit mit einigem Schein Rechtens beschuldigen könnte. 31



In Ansehung der vermeintlichen Possession der Frau Herzogin waren die Erkenntnisse beeder höchsten Reichs-Gerichte vom 1sten und 2sten Febr. im Grund eintray, und der Unterscheid beruht nur auf denen diversen Personen, die interimistische und bis zu weiterer Verordnung die Landes-Administration führen sollten.

Das Cammer-Gerichtliche Mandat manutenirte Uns, als geborne Herzoge von Sachsen, bey der Uns als proximis Agnatis jure proprio ex legibus & observantia Domus, in einem zu dem Eigenthum Unsers Fürstlichen Gesamt-Hauses gehörigen sub nexu fidei-commissi abgetheilten durch den Tod des regierenden Landes-Fürsten verwaisten Land zutiehenden Tutela legitima und der davon abhängenden Landes-Administration.

Das Conclufum vom 2sten Febr. hingegen trug solche Interims-Administration denen Meiningschen Rätthen auf, die zwar kein eigenes persönliches Recht dazu hatten, die sich aber durch einen offenbaren Meyn-Eyd zu Behauptung des wiederrechtlichen einen Rechtskräftigen Kayserl. judicato und Sicherung des wiederrechtlichen einen Rechtskräftigen Kayserl. Schluß schwurstracks zuwiderlaufenden, und ihrer angebohrnen legitimen unmündigen Landes-Fürsten und dem ganzen Ehr- und Fürstl. Hauß Sachsen, auch allen Erbverbrüdereten und Erbvererbteten Häusern so nachtheiligen Successions-Tutel- und Regierungs-Plans, scandalo inaudito zusammen verschworen, und durch diese schändliche Impostur das ganze Fürstl. Hauß Sachsen mit denen Meiningschen Landen in eine so fatale Combustion gesetzt haben.

Es möchte inzwischen mit denen, denen Cammer-Gerichtlichen Mandatis entgegen gesetzten Exceptionibus sub-et obreptionis im Grund beschaffen seyn, wie es wollte, so läßt sich doch mit Bestand nicht in Abrede ziehen, daß nach der kundbaren Vorchrift der Reichs-Gesetze diese Exceptiones nirgends anders als bey dem preislischen Cammer-Gericht, oder, wann solche Exceptiones auf Gründe gebauet werden wollten, die in denen Reichs-Gesetzen noch nicht entschieden seynd, sondern entweder neue Gesetze, oder doch wenigstens eine Interpretationem authenticam erforderten, bey Ew. Kayserl. Majestät und dem gesammten Reich angebracht werden müßten.

Bei dieser wahren der Sachen Beschaffenheit halten Wir Uns in allerdevotesten Respect versichert, daß Ew. Kayserl. Maj. nunmehr selbstens alles höchst erleuchtet und gerechtst anerkennen werden, daß Wir weder schuldig, noch wegen der höchstberrächtlichen widrigen Folgen vermögend, so schentlich Wir übrigens auch wünschten, die ganze Sache auf sich beruhen zu lassen, der vermittelten Frau Herzogin Ebd. noch zur Zeit als Ober-Vormünderin und Regentin Fürstl. Sächsischen Landen zu agnosquiren, und die in diesem Fürstlichen Hauß per Recessus stabilite Communicationes überhaupt, oder ratione genösser mit Weiningen in communione habenden Stücke mit ihr zu pflegen, wenigstens aber Uns auf die sub- & obreptitie wieder Uns extrahirte allerhöchste Citation über den Uns ganz unuerdient angeschulbigten Land-Friedens-Bruch bey dem preislischen Kayserl. Reichs-Hofrath einzulassen.

Præventionis enim exceptio liberat a lite coram altero Jūdice contestanda

*Mynfing, Obs. Cent. 4. Obs. 27. p. 242.*

*Mev. P. 6. Dec. 6. n. 13.*

in omnibus Causis etiam executivis

*Mev. P. 3. Dec. 105.*

etiam

etiam in specie in causis fractæ pacis publicæ.

*Gail. de pace publ. lib. I. Cap. II. 12. 25. p. 49.*

Am wenigsten läßt sich die ganz wiederrechtlich und ohne allen Grund gegen uns auf den Land-Friedens-Bruß formirte von der in Camera Imperiali pendenten Tutel-Sache separiren.

Certissimum enim est causas, quæ ita connexæ sunt, ut sine Injuria separari nequeant, simul debere tractari, disceptari, dirimi, præveniri etc.

*101. tit. ff. de quibus rebus ad eundem judicem eatur.*

*Böhmer. Consult. tom. 2. P. 2. resp. 154. n. 79. p. 589.*

Ja es stehet dieser Absprung nach denen kundbaren Rechten nicht einmal in Unserer Willkühr, nachdeme befanntlich fogar besondere Straffen darauf gesetzt seynd,

*L. f. C. de in Jus voc.*

*Schepf. Dec. Tub. P. I. Dec. 117. n. 8. 9. p. 652.*

*Blum. in Supplic. cam. tit. 8. n. 99. p. 354.*

*§ tit. 4. n. 6. p. 75.*

etiam renunciatio actoris Judici, qui alterum prævenit, præjudicio esse non potest, imo illi semper saluum erit, defendere Jurisdictionem suam.

*L. 1. ff. si quis Jus dicenti non obr.*

*Vulef. ad L. 2. C. de Jurisd. n. 35. p. 156.*

weßwegen auch der Judex præveniens befugt, dagegen Mandata poenalia ad continuandam litem ubi cœpta est, zu erlassen, exemplum refertur à Ludolf.

*Obf. for. P. 3. Obf. 243. p. 56. seq.*

in causa Rhelingen contra Episc. August.

simile ex parte Consilii Imp. aulici in causa Oettingen contra Nördlingen apud Moser. N. S. N. Concl. p. 3. concl. 629. p. 882.

item in causa Friedberg, contra Burg Friedberg in Cam. apud Gastel. de stat. Eur. publ. C. 32. p. 1190.

Dahero dann auch, wo sich über die Exceptionem Præventionis allzuviel Schwierigkeiten ergeben haben, sich vielfältig zugetragen, daß selbst das Cammer-Gericht bey Kayserl. Majestät und dem gesammten Reich darüber Anzeige gethan,

uti ao. 1673. in Caufa Paderborn, contra Waldeck

apud Gastel. de stat. publ. Eur. C. 31. n. 91. p. 879.

oder auch die gravirten Parthien selbst den Recurs an Kayserl. Majestät und das Reich genommen

*Schepf. Dec. Tub. P. 1. Dec. 117. n. 9. p. 652.*

insonderheit hat man davon das merkwürdige Exempel in causa der Fürstin zu Nassau Hadamar postea Salm, contra die Gräffinnen zu Sayn und Blankenhayn dein Baltingen und Kirchberg, in welcher secundum dictat. Ratisbonnæ

tisbonnæ d. 8. Oct. 1709. von denen 3 Reichs-Collegiis das gemeinsamt  
Conclusum abgefaßt worden,

bey **Jhro Kayserl. Majestät** wegen Reichs-Constitutions-mäßiger  
manutenirung der Cammergerichtlichen Prævention nachdrückliche  
Vorstellung zu thun.

Hiebey könnten Wir es nun, allergnädigster Kayser und Herr, bewenden las-  
sen, in der allerdevotesten Zuversicht, **Ev. Kayserl. Majestät** werden in aller-  
gerechtester Beherzigung der angeführten in jure & facto bestbegündeten und  
unwiderprechlichen momentorum, diese ganze quoad contentiosum bey  
dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht pendente Sache dahin aller-  
gnädigst zu verweisen, und deswegen alle nöthige Kayserl. Verfügungen ergehen  
zu lassen, von selbstem allermildest geneigt seyn, wo Uns nicht nach Unserer **Ev.**  
**Kayserl. Majestät** so schuldig als willig zutragender allerreinesten und gang  
unbeschränkten Devotion an **Allerböchst Deroselben** Kayserl. Gnade allzuviel  
gelegen wäre, als daß Wir Uns nicht äußerst bestreben sollten, bey **Höchstero-**  
**selben** auch, was den Grund der Sache betrifft, die darüber wieder Uns zu Un-  
serm schmerzlichsten Leidwesen entstandene widerige Meinungen, wo immer mög-  
lich, aus der Wurzel zu heben, und **Allerböchst** Dieselbe allergehoramsz zu  
überzeugen, wie weit Wir je und allezeit entfernt gewesen, den **Ev. Kayserl.**  
**Majestät** als allerschwärztestem Ober-Haupt des Reichs schuldigsten Respect,  
auf die Seite zu setzen, oder auch etwas ungebührliches vorzunehmen, am we-  
nigsten aber selbstfrüchtlich zu Werk zu gehen, oder wohl gar Uns eines Land-  
Friedens-Bruchs schuldig zu machen.

Wir haben zwar die Haupt-Gründe, die Unsere bey dem Meiningschen  
Successions- und Tutel-Fall genommene Maas-Reguln allerdings rechtferti-  
gen, **Ev. Kayserl. Majestät** allschon in Unserm gemeinschaftlichen allerunter-  
thänigsten Schreiben vom 12. 15. und 16. Mart. in allerhöchsten Respect vorzu-  
stellen, uns die Freyheit genommen.

Nachdem Wir aber Uns noch zur Zeit darauf mit keiner consolanten Re-  
solution erfreut sehen, so veranlaßet Uns die Besorgniß, daß der Schwall der  
Meiningschen Lästungen und impudenten Suggestionen noch immer der von  
Uns ganz natürlich und ungefüßelt vorgestellten Wahrheit vorgegedrungen haben  
muß, hiemit Unsere Art zu denken und zu handeln **Ev. Kayserl. Majestät**  
in dem völligen Zusammenhang dieses Vorfalles vom Anfang bis zu Ende Schritt  
vor Schritt nachmahlen in dem allerdevotesten Vertrauen vor Augen zu legen,  
je mehr Uns Unser eigenes Gewissen in dieser Sache von allem, auch dem aller-  
mindesten Reatu frey spricht, und gewiß dasjenige, was Uns in dieser Angele-  
genheit begegnet, noch niemahlen, seit dem das deutsche Reich existirt, solchen  
Fürsten, bey deren Vornehmen, der Eifer recht zu thun, die einige Triebfeder  
und alle sträfliche oder tadelhafte Absichten so weit, wie bey Uns, in diesem Vor-  
fall verbannt gewesen, begegnet ist.

**Ev. Kayserl. Majestät** geruhen allergnädigst, aus Unserm allschon aller-  
unterthänigst exhibirten Vorstellungen und deren Beylagen sich nachmahlen in  
Erinnerung bringen zu lassen,

ich, wie der zwischen Uns Ao. 1761. errichtete, in dem Impresso sub No.  
7. befindliche Vergleich beweiset, daß in Ansehung des Meiningschen Suc-  
cessions- und Tutel-Falls bey Uns nicht die allermindeste eigennützig-  
e, oder dem Meiningschen gegründeten Interesse präjudicirliche Absicht mit  
untergelassen, daß Wir vielmehr aller Concurrenz dabey überhoben zu  
bleiben

- bleiben gewünschet, und sogar in denen beiden Fällen, daß kein Testament, oder ein unsoutenirliches Testament vorhanden wäre, Unsere Absicht gewesen, daß der Frau Herzogin principaliter die Vormundschaft und Landes-Administration und zwar auf eine Deroselben und dem Interesse der unmündigen Prinzen convenable, übrigens denen Agnatischen Juribus unpräjudicirliche Art anvertrauet werden solte.
- 2.) daß bey dem den 27ten Jan. a. c. erfolgten Ableben des Herrn Herzogen Anton Ulrichs düssets der allererste passus, vermittelst des bey dem Kayser und des Reichs-Cammer-Gericht nachgesuchten mandati turbarum & oppositionum inhibitorii & de non resistendo Tutori legitimo, & non via facti sed juris procedendo, quoad possessorium die Verhütung aller schädlichen oder ärgerlichen Unruhen, quoad petitorium aber, die Einleitung der Sache in den ordentlichen Weg Rechtsens zur Absicht gehabt, mithin der Vorwurf aller selbstrichterlichen Anmaßung hiebey keineswegs Platz greiffen kan, nachdeme Uns quoad possessorium das Exercitium Tutelæ legitimæ Reichs-Gerichtlich zugesprochen, und zu Ausföhrung des Petitorii förmliche Citation erlassen worden;
  - 3.) daß Wir den Anfang Unserer durch den Tod des Herrn Herzog Anton Ulrichs veranlaßter öffentlichen Handlungen, durch föhliche Bezeugung Unserer Fürstredlichen Gesinnung dadurch gemacht, daß Wir Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit auf den Erw. Kayserl. Majestät gebührenden allerunterthänigsten Respekt in dem, bey dem Impreslo sub No. 14. befindlichen Schreiben beobachtet und damit contestiret, daß Wir dabey nichts vor Uns suchten, und bloß unter Anhoffnung der allergerechtesten Kayserl. Protection gegen das intendirende Präjudiz alle Gesekmäßige Mittel vorfehren wollten, insbefondere aber nicht anderst als zu Bedeckung Unserer Commissarien und Verhütung gefährlicher motuum ein hinlänglich Detachement gemeinschaftlicher Trouppen mitgeben, und durchgehends auf das Gesekmäßigste zu Werke gehen würden;
  - 4.) daß, da die Frau Herzogin Uns von einem vorhandenen Testament nicht die mindeste Notification gethan, vielmehr sich als Persona extranea in die Regierung der zu dem Fürstl. Sächsis. Eigenthum gehöriger Meiningerischer Lande de facto eingedrungen, inzwischen sogar bey dem Magistrat zu Frankfurt die abschriftliche Mittheilung des Testaments præcise verhin dert, endlich aber auf die düssetige Zuschrift die cavillatorische Antwort sub No. 16. ertheilt, nicht der mindeste Rechts-Grund vorhanden war, der Uns von der Ausübung der Uns ex pactis & observantia Domus unstrittig zugesprochenen auch von einem höchsten Reichs-Gericht würdlich agnoscirten Tutelæ legitimæ hätte abhalten können;
  - 5.) Wir nichts desto weniger bey Einrückung Unserer Commissarien und Trouppen dem ganzen Fürstenthum Weiningen Unsere Fürstredliche bloß zum Besten der Fürstl. unmündigen Prinzen und ihrer Landen abzielende Absicht, mit der billigstmässigen Declaration gegen die Fürstl. Frau Wittib und der Versicherung, daß Unsere Trouppen keinem Menschen überläßig seyn, sich mit Dach und Fach begnügen, und alles empfangende unter Beobachtung der strengsten Mannszucht mit barem Geld bezahlen solten, durch ein gedrucktes Patent, nicht weniger durch vielfältige schriftliche und mündliche Declarationen Unserer Commissarien bekannt machen lassen;
  - 6.) daß auch ein gleiches mediate & immediate an die Frau Herzogin secundum Nros. 8. 9. 13. 19. 54. declarirt worden.

7.) daß

- 7.) daß folglich, wo man ſich Meinungslicher Seits auf dergleichen billigmäßige Declarationes zu Eröffnung der Stadt und behöriger Submiſſion abſeiten der Meinungslichen Dienerschaft geſüget hätte, alle Beſchwerde durch Zurückziehung der Troupen auf einmahl ceſſirt, und die ganze Sache entweder durch einen Unſerer Seits in der Convention No. 7. intendirten gültlichen Vergleich, oder durch eine baldige rechtliche Decifion ohne die allermindeſte Beſchwerde der Meinungslichen Lande ihre abheſſliche Maas erhalten haben würde;
- 8.) daß Wir in Anſehung der unfähigen Eöhne in keiner Cauſa litigioſa, & adhuc decidenda, ſed jam diu decifa, worüber dem proximo Agnato exiſtente Caſu zu halten, in dem Rechtskräftigen Judicato expreſſe anbefohlen, übrigens ſo gar durch einen allgemeinen Reichs-Schluß, alles weitere rechtliche Gehör auf ewig verworffen geweſen, verliert;
- 9.) Daß Wir Uns an die anmaßlich ergriffene Poſſeſſion der Frau Herzogin zu kehren, gar keine Urſach hatten, zumahlen ſolche zugleich im Nahmen der unfähigen Eöhne, alſo contra rem judicatam und einen allgemeinen Reichs-Schluß ergriffen geweſen, hingegen ſo gar in cauſis mere juris privati eine gegen legem publicam, & provincialem geſchehene Poſſeſſions-Ergreifung pro nulla zu halten.

*Wernh. Obf. for. P. 4. Obf. 118.*

- 10.) Daß Wir nicht nur das rechtskräftige Concluſum Ceſareum de ao. 1744. worinnen dem proximo Agnato darob zu halten, aufgegeben worden, ſondern auch
- 11.) Das Cammergerichtliche Mandat vor Uns hatten; derjenige aber, qui ſuffultus julli & autoritate Magiſtratus agit, nicht pro ſpoliatore zu halten.

*L. 16. §. 1. Reg. Dec.*

*L. 11. de acquir. vel amit. Poſſeſſ.*

- 12.) Daß die anmaßliche Poſſeſſions-Ergreifung unwiederprechlich clandestina, conſequenter ipſo jure nulla geweſen, und folglich der gewöhnlichen jurium & beneficiorum poſſeſſionis nicht theilhaftig werden können. Es hat nicht nur der Herr Herzog Anton Ulrich in dem ſub No. 55. anliegenden Reſcript vom 12ten Jan. den von ihm gemachten Succellions- und Regierung-Plan auf das ſorgfältigſte zu ſecretiren anbefohlen, ſondern es iſt auch wirklich von denen zu deſſen widerrechtlicher Behauptung zuſammen endlich verſchwornen Perſonen und der Frau Herzogin ſelbſten, alles dergestalten ſecretirt, und in ſolch kräftlicher Abſicht, damit die intendirende clandestine Poſſeſſions-Ergreifung deſto ſicherer durchgeführt werden möchte, der Tod des Herrn Herzogen notorie noch etliche Tage zum Theil unter groſſen Beſchweurungen verheimlicht worden, ſo, daß eo ipſo auch ſolcher vor der Hand keineswegs zur Notiz der Fürſt. Agnatorum kommen, mithin auch ihrer Zeits keine Contradiction erfolgen können. Inzwiſchen iſt juris notorii,

quod clandestine & occulte factum præſumptionem doli & fraudis contra facientem arguat;

*1. donatio §. 1. C. de Donat.*

*Juf. int. clam. poſſid. n. 9. de equ. poſſ.*

*Mar. And. Blandus in crim. in 2 part. de juriſ. n. 31.*

*Granett. Conf. 129. n. 11.*

& qui

& qui taliter facit actum, ut non possit pervenire ad notitiam ejus cujus interest, clam facere dicitur.

*Bart. in l. 2. §. ib. Gl. in verbis occulte, de his qui ex publ. rat. mut. pecc. acc. lib. 10.*

*Jaf. in l. clam. poss. ff. de aqu. Poss.*

ubi n. 1. dicit, clandestinam possessionem eam esse, quam quis mala fide, ignorante eo, quem sciebat vel scire debebat, moturum sibi controversiam &c.

13.) Daß in dem gegenwärtigen Casu die Meiningsche Lande keineswegs als ein Territorium alienum anzusehen gewesen, sondern wie Wir schon in Unserm allerunterthänigstem Vorstellungsschreiben vom 12. 15. und 16ten Mart. und denen gedruckten Beyslagen sub Nris 46. 47. 49. 50. überzeugend dargethan haben, zu dem Eigenthum des ganzen Hauses Sachset und unter dessen gemeinsamen Rath und That, nach der in denen Pactis Domus eingeführten Successions-Ordnung gehören, in welcher Maas Uns dann die Meiningsche Räte, Vasallen und Unterthanen, kraft ihrer beschworenen Erb-Pflicht, zumahlen in dem erfolgten Tutel-Fall, besonders und vorzüglich verbunden gewesen, so daß Wir vermög solcher Verbindung als Tutores legitimi alle der Landesfürstlichen Landes-Hohheit anlebende Vormüßigkeit ausüben, und nach der denen Reichs-Ständen in dem articulo XV. der Kayserl. Wahl-Capitulation zugesandenen Selbst-Hülfe gegen die Wiedererbsitzige zu behaupten, um so mehr befugt gewesen, als notorie Unser nächster gemeinsamer Stamm-Vater, Herr Herzog Ernst Gottfrel. Lindenckens, alle seine besessene Fürstenthümer und Lande seinen 7 Söhnen zur Communion hinterlassen, bey der nach dessen Tod aber erfolgten fidei commissarischen Landes-Theilung deren beständige Nexus gar sollicité vorbehalten worden, wie dann solches insbesondere in dem Ao. 1681. zwischen Gotha und Meiningen errichteten Theilungs-Recess sich sehr deutlich mit folgenden Worten ausgedrückt befindet,

daß dadurch das gesammte Interesse und Autorität des hohen Fürstl. Hauses keineswegs getrennet seyn solle.

Es seynd folglich Unsere bey diesem Vorfall in dem Meiningschen Territorio genommene Maasregeln eben so rechtmäßig gewesen, als die Anstalten seyn würden, die ein jeder privatus zu Rettung eines zu dem fidei commissi seiner Familie gehörigen Hauses bey einer entstandenen Feuersbrunst oder räuberischem Einbruch machen könnte.

14.) Daß auch diese Principia in Unserm Fürstl. Haus quoad thesin dergestalten notorisch seynd, daß Wir Uns disfalls mit gutem Zug auf die eigene asserta, welche der Herr Herzog Anton Ulrich Ao. 1748. occasione des damaligen Weimariischen Tutel-Falls, in seinen sowohl bey Ew. Kayserl. Majestät als in Comitibus übergebenen gedruckten Schriften standhaft behauptet hat, beruffen mögen.

Nach dem hier sub No. 62. anliegenden Extract aus dessen unterm 29. Febr. 1748. an Ew. Kayserl. Majestät erlassenen allerunterthänigstem Schreiben hat sich derselbe folgendermaßen ausgedrückt:

daß die Tutela legitima ex pacto & providentia majorum sogleich post obitum eines verstorbenen Fürsten auf den proximum Agnatum & succedentem devolvirt werde, und disfalls keine Possessio vacua

„vacua statuire werden könne, noch ein dritter, der sich in Possession  
„gesetzt hätte, pro Possessore zu halten, sondern der Proximus suc-  
„cedens pro legitimo erkannt werden müste, wann anders sämmt-  
„liche Chur- und Fürstl. Häuser, bey ihrer klaren und wohlberge-  
„brachten Gerechtsamen sich conservirt sehen sollten &c.

Zu einer mensē Decembris 1749. in Comitii distribuirten ge-  
druckten Information sagte derselbe:

„Die Tutela legitima gehöre ad jura sanguinis, wovon keiner  
„den andern verdringen könne.

„Hingegen könne ein solcher Tutor legitimus die Possession pro-  
„priis viribus ergreifen und sich darinnen schützen.

„Diese apprehensio & defensio propria autoritate seye natür-  
„lich, der Gerechtigkeit nicht zuwieder, hingegen der Klugheit ge-  
„mäß, damit man nicht nöthig habe, seine Gerechtsame erst durch  
„weiläufigte beschwerliche Rechtfertigungen auszuführen.

„Ein jeder habe Macht in seinem eigenthümlichen Recht sich  
„zu manutiren, und fremde Anfälle abzuhalten.

„Derjenige, der sich bey seinem Recht zu handhaben, Gewalt  
„mit Gewalt zurück zu halten, dem Turbatori & Invasori den Weg  
„zu verlegen suche, der verfare nicht in dolo, sondern thue nur,  
„was alle Rechte erlauben.

„Man könne so gar dem ordentlichen Richter, der de facto pro-  
„cedire, privata autoritate wiedersehen, noch mehr aber denen  
„senigen, die nach einer Possession trachten, so ihnen nullo mo-  
„do competire.

„Jure nobis licet, sagt er, nos ipsos & nostra tueri, & nemini  
„facit injuriam, qui jure suo utitur.

„Was denen Rechten gemäß und einem jeden privato erlaubt,  
„das könne keinem Fürsten und Reichs-Stand noch weniger dispu-  
„tirt werden, Er der Herr Herzog Anton Ulrich seye auf Ab-  
„sterben des Herrn Herzogs von Weimar per Pacta Domus de-  
„signatus Tutor und eodem momento ipso jure Titulo Tuto-  
„ris legitimi in der Possession der S. Weimar- und Eisenach-  
„schen Lande gewesen, und berechtiget gegen einen jeden unrecht-  
„mäßigen Invasorem & Turbatorem sich privata autoritate zu  
„schützen und zu manutiren.

„Possessionem non tantum Remediis juris defendi posse, sed  
„etiam privata autoritate adeo, ut non solum illatam sed & im-  
„minentem vim vi repellere & propulsare sicque res suas con-  
„tra Turbatorem ejusque assitentes defendere liceat.

Dieses seynd lauter Worte des Herrn Herzog Anton Ulrichs, die sich  
in casu praesenti mit weit größerm Recht wieder seine Frau Gemahlin und  
ihre Rathgeber bey ihren hochverpönten wieder rem judicatam und einen  
allgemeinen Reichs-Schluss denen unmündigen Landes-Fürsten und dem  
ganzen Hause Sachsen zum Nachtheil unternommenen ärgerlichen atten-  
tatis appliciren zu lassen.

Duß aber auch cordate Jurisconsulti eben diese Principia behau-  
pten, beweiset das unter Klockii Consiliis Tom. I. p. 32. befindliche Re-  
sponsum

Sponsum Mærckelbachii über den Churfürstlichen Tutel-Streit zwischen  
Neuburg und Zweybrück, wo derselbe auf die Frage,

ad 13. ob man befugt seye, sich der Tutel privata autoritate zu un-  
terfangen, auch nach Gelegenheit armata manu zu gebrauchen?

antwortet:

man wäre es wohl befugt, weil Pfalz-Neuburg Ehren auch des Com-  
modi und der Succession halber dabey interessiret seye, und wie-  
berrechtlich verdrungen werden wolle.

Es seye auch depollidirt den Vormündern erlaubt, propria au-  
toritate den Besiß zu recuperiren.

Inspeciendone aber ist

15.) in Consideration zu stehen, daß secundum notoria Juris principia zu  
einem wahren Landfriedens-Bruch

- 1.) Invasio territorii alieni vi majori,
- 2.) Dolus & animus offendendi seu
- 3.) aliquid pro se acquirendi erfordert werde.

Hinc non competit remedium constitutionis Pacis publicæ, nisi  
omnibus requisitis concurrentibus, & si unum deest, locum non  
habet.

Gail. l. 1. c. 7. n. 10.

Præterea, nisi accusator factum commissum recte cum constitu-  
tione de pace publica pugnare, & ut ajunt, cum omnibus neces-  
sariis qualitatibus confirmatum probaverit, huic constitutioni locus  
non erit.

Gail. eod. l. n. 13. & tunc rei absolvendi Myns. Cent. 2. Olf. 27. § 9. 8.

Gail. d. l. B. n. 12.

16.) Daß, nach denen in dem Fürstl. Götha'schen Gesammthaus subsistiren-  
den Paktis & secundum jam deducta unwidersprechlich die verwaiste  
Meiningische Lande in der Recessmäßigen Relation gegen Uns keines-  
wegs als ein Territorium alienum, und die Meiningische Rätthe, Va-  
sallen und Unterthanen nicht als fremde, sondern als Unsere Obervermund-  
schaftliche Diener, Vasallen und Unterthanen anzusehen gewesen, mithin  
bey Einrückung Unserer Commissarien und Troupen in diesem Betracht  
sogleich die erste nota caracteristica eines Landfriedens-Bruchs wegfällt.

17.) Daß die dabey gebrauchte armata manus und mitgeführte Canonen kei-  
neswegs als eine zu Bewingung eines ganzen Landes proportionirte  
vis major anzusehen gewesen, sondern blos wegen der zuerst Meiningischer  
Seits zu Behauptung der projectirten unleidentlichen attentatorum ge-  
machter militärischen Vorkehrungen, vor eine zu Bedeckung der Fürstl.  
Commissarien, gegen die besorgliche Meiningische Insultus und Abschre-  
ckung der Wiederpenstigen gemachte Anstalt, wie es auch die Folge selb-  
sten erwiesen.

18.) Daß bey Unseren bey dem Meiningischen Tutel-Fall genommenen Maas-  
Reguln das wesentlichste requisitum scilicet Dolus & propositum  
offendendi aut pro se aliquid acquirendi gänzlich ermangelt.

Wir haben dabey nichts vor uns zu gewinnen, noch jemanden zu belei-  
digen gesucht, wie das gedruckte Patent erwieset, sondern die Rechte und  
das



das Interesse der unmündigen Landes-Herrn und das Beste des ganzen Landes intendirt.

Inzwischen ist notorii Juris quod ad fractam pacem publicam requiratur dolus malus, dolus verus atque expressus, propositum & deliberatum Consilium & offendendi animus, quæ illa Constitutionis verba: Fürsichtlich, gefährlich, freventlich innuunt.

*l. 2. ff. dolo malo vi bon. rapt.*

*Gail. lib. I. pract. Obs. 3. n. 2. c. 7. n.*

Voluntas & propositum maleficia distinguunt.

*lex qui injuria ff. de injur.*

Actus ab intentione judicandus.

*l. 1. C. de scar.*

proponens factum qualificatum debet non solum factum, sed & qualitatem facti probare, quia non sufficit probare factum sine illa qualitate.

*l. pratori ait. §. 2. ff. vi bon. rapt.*

*Fulcrinus §. cum autem ubi gl. ff. ex quibus Caus. in Possess.*

*Qualitate autem cessante, cessat actio l. Jul. si quis ad exhib.*

ut poena fractæ pacis publicæ locum habeat, requiritur dolus

*l. 2. §. dol. mal. ff. vi bon. rapt.*

quoties autem ad actum qualitas requiritur, actus absque eadem qualitate pro probato haberi nequit.

*l. 4. §. docere vi bon. rapt.*

19.) Daß einem jeden seine Jura zu vertheidigen erlaubt ist,

Utut enim regulariter nemini liceat vindictam sibi sumere, sibi que Jus dicere, id tamen in quibusdam casibus propter indignitatem liberum est.

*rot. tit. C. quando liceat unicuique sine judic. l. quæst. §. supellat. vers. denique &c.*

*Nerat. ubi gl. verb. non potest de fund. instr.*

nec eo casu vim adhibere, sed potius suam possessionem protegere putabitur

*l. si servus. ubi gloss. verb. §. ingredi. vers. vel dic.*

Imo defensionem pro rerum ac jurium non fecus ac Corporum Tutela, adhibitis etiam armis, quem licite suscipere est traditum

*l. 3. §. cum igitur.*

*l. cum fundum de vi & vi armata.*

*gl. in dicta lege ut vim verba nam hoc. jur.*

*Clem. unic. de bom.*

*l. ut vim ibi D. D. de jussu & jure.*

*l. itaque l. scientia. ad l. aquil.*

20.) Daß auch nach denen gemeinen Rechten es selbst bey privatis sogar in Fällen, da sie in ihrer Defension in dem modo zu weit gehen, zur Entschuldigung dienet, wann sie von dem andern Theil auf eine ungerechte Art irritirt, oder beeinträchtigt worden.

In

das Interesse der unmündigen Landes-Fürsten und das Beste des ganzen Landes intendirt.

Zwischen ist notorii Juris quod ad fractam pacem publicam requiratur dolus malus, dolus verus atque expressus, propositum & deliberatum Consilium & offendendi animus, quæ illa Constitutionis verba: Fürsächlich, gefährlich, freventlich innuunt.

*l. 2. ff. dolo malo vi bon. rapt.*

*Gail. lib. I. pract. Obs. 3. n. 2. c. 7. n.*

Voluntas & propositum maleficia distinguunt.

*lex qui injuria ff. de injur.*

Actus ab intentione judicandus.

*l. 1. C. de sicar.*

proponens factum qualificatum debet non solum factum, sed & qualitatem facti probare, quia non sufficit probare factum sine illa qualitate.

*l. prætori ait. §. 2. ff. vi bon. rapt.*

*Fulcinus §. cum autem ubi gl. ff. ex quibus caus. in Possess.*

*Qualitate autem cessante, cessat actio l. Jul. si quis ad exhib.*

ut poena fractæ pacis publicæ locum habeat, requiritur dolus

*l. 2. §. dol. mal. ff. vi bon. rapt.*

quoties autem ad actum qualitas requiritur, actus absque eadem qualitate pro probato haberi nequit.

*l. 4. §. docere vi bon. rapt.*

- 19.) Daß einem jeden seine Jura zu vertheidigen erlaubt ist,  
Utut enim regulariter nemini liceat vindictam sibi sumere, sibi que Jus dicere, id tamen in quibusdam casibus propter indignitatem liberum est.

*rot. iii. C. quando liceat unicuique sine judic. l. qua sit. §. supellat. vers. denique & c.*

*Nerat. ubi gl. verb. non potest de fund. instr.*

nec eo casu vim adhibere, sed potius suam possessionem protegere putabitur

*l. si servus. ubi gloss. verb. §. ingredi. vers. vel die.*

Imo defensionem pro rerum ac juriū non fecus ac Corporum Tutela, adhibitis etiam armis, quem licite suscipere est traditum

*l. 3. §. cum igitur.*

*l. cum fundum de vi & vi armata.*

*gl. in dicta lege ut vim verba nam hoc. jur.*

*Clem. unic. de hom.*

*l. ut vim ibi D. D. de jussu & jure.*

*l. itaque l. scientia. ad l. aquil.*

- 20.) Daß auch nach denen gemeinen Rechten es selbst bey privatis sogar in Fällen, da sie in ihrer Defension in dem modo zu weit gehen, zur Entschuldigung dienet, wann sie von dem andern Theil auf eine ungerechte Art irritirt, oder beeinträchtigt worden.

In

In actu enim successive continuato semper debet attendi initium & non finis, qui enim ad violentiam provocat, autorem mercedis haberi, in eumque fabam excudendam æquitatis ratio postulat

*l. 1. §. cum ardet, si quadr. paup. fec. dicat l. si ex plag.*  
*§. 1. ad l. Aquil. l. quia multa sibi alterutri causam parti præaverit.*  
*C. ad Legem Juliam. de vi publ.*  
*Jur. in dict. lege, ut vim n. 9.*  
*Jac. Nov. tract. de homic. n. 50.*  
*Wesemb. Conf. 19. n. 16. §. 48. Col. 2.*  
*Myns. Conf. 27. n. 2.*  
*Gail. c. 110. n. 9. §. lib. de pac. publ. C. 6. n. 11. §. 16.*

qui primus spoliavit, impune in continenti spoliari potest.

*l. 3. §. nam. l. qui possessionem de vi et vi arm.*  
quo loco Bart. hanc sententiam probavit, quem fec. Jas.  
*in l. clam possid. §. qui ad mundinar etc. n. 25. de acq. possid.*

Excessus in dubio præsumitur culpa & non dolo processisse. Sal. 1.  
*Granch. vers. in dub. Cod. de adult.*

Excessus rei non meretur poenam fractæ pacis, dum omnia ad protectionem & tuitionem suæ possessionis fecisse præsumitur, & in dubio semper debet sumi præsumtio delicti exclusiva l. Marit. ff. pro socio.

Imo dolus mitigatur propter dolorem

*Bart. l. ut vim. de just. §. jur.*  
nec incipit, qui facit, sed qui ad iram provocat, ille enim est princeps malitiæ & principium  
*Bald. Conf. 144. lib. 2.*  
*Gravett. Conf. 2. l. 1.*  
*Bart. Jos. & alii D. in l. in Jus de lib. possid.*  
*l. nec ea §. 1. ad l. Jul. de adult.*  
*l. non debet. ubi Dec. de reg. Jur.*

21.) Daß endlich bey Unsren wegen des Meiningsischen Tutel-Falls genommene Maas-Reguln, auch nicht einmahl der Schatten oder Schein eines Land-Friedens-Brech hastet, nachdeme Wir keinesweges in re illicita seu injusta versirt, sondern unwiderprechlich per pacta & observantiam Domus zur Ausübung der Tutelæ legitimæ beruffen, ja so gar jur Behauptung derselben durch ein Reichs-Gerichtliches Mandatum S. C. autorisirt gewesen,

quod autem permittente lege fit, poenam non meretur  
*l. Granchus. C. de adult. gl. in fin. C. de his, qui veniam etc.*  
neque peccat, qui legis autoritate peccat.

*23. quest. 4. C. qui peccat.*  
*§. 13. quest. 5. C. qui dixit.*  
*Alex. Conf. 209. n. 7. Vol. 2.*

Daß hingegen

22.) der

22.) der Gegentheile nicht nur in re quam maxime prohibita, scandalosa & detestabili verlor, sondern auch der schändlichsten Mittel rem opido illicitam durchzusetzen, so gar vermutest eines dazu gebrauchten förmlichen und vorförmlichen Meyneids sich bedienete, mithin wann auch denen Meiningschen Landen dadurch gegen Unsere Fürstredliche Absichten würdlich ein Ungemach zugewachsen, solches nicht Uns sondern der Frau Herzogin und ihren Rathgebern zuzuschreiben.

Dieses wird höfentlich, allergnädigster Kayser und Herr, genug seyn, Ew. Kayserl. Majestät vollkommen zu überzeugen, wie weit Wir bey dem Meiningschen Vorgang entfernt gewesen, den Allerhöchstderoelben schuldigen allerdevotesten Respect auf die Seite zu setzen, Uns selbstrichterlicher Thathandlungen anzumassen, oder gar Uns eines Land-Friedens-Bruchs schuldig zu machen.

Es bleibt Uns also nichts übrig, als nur noch Unsere gerechteste Nothdurfft in Ansehung der Haupt-Sache, nemlich der Meiningschen Tutel selbstin mit wenigem zu berühren.

Ew. Kayserl. Majestät ist gefällig gewesen, solche der vermittltesten Frau Herzogin Ebd. ex officio nobis inauditis, & sine prævía debita & legali caufe cognitione aufzutragen, anstatt daß Wir

ihlich quoad possessorium über die Uns secundum pacta & observantiam Domus zusehende Tutelam legitimam mit einem ältern, von dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichte als foro prævieniente ausgeschlossenen Mandato S. C. versehen seynd;

2.) Ew. Kayserl. Majestät selbst die von der Frau Herzogin zu Meiningen clandestine und wiederrechtlich ergriffene Possession vor nichtig erkandt, das Herzogl. Anton Ulrichische Testament aber nach denen notorischen Rechten, wegen des ihm anklebenden wesentlichen vitii visibilis ad producendum effectum possessorium keineswegs qualificirt ist; hingegen ztens die Frage, ob nichts desto weniger die Frau Herzogin ex hoc Testamento ein gegründetes Recht an die Meiningsche Tutel und Landes-Regierung habe? indaginis longe altissimæ, und folglich, wann nicht alle Rechts-Ordnung verkehrt werden soll, nicht anders als Processu ordinario entschieden werden kan.

Es ist inzwischen das Uns dabey zugewachsene gravamen so empfindlich und so consequentios, daß Wir Uns dabey, so sehr Wir auch aller unangenehmen Behelligungen, processualischer Verwicklungen, und querelen entbriget zu bleiben wünschten, unmöglich beruhigen können; Wir glauben auch, daß Wir den Ew. Kayserl. Majestät schuldigsten allerunterthänigsten Respect damit versehen würden, wann Wir besorgen wollten, als ob Allerhöchstdieselbe es in Ungnaden aufnehmen möchten, wann Wir Unsere dißfalls habende Beschwerden und Rechts-Gründe Allerhöchstderoelben mit der allerrespectuofesten Freymüthigkeit vorzutragen, Uns unterfangen.

Wir halten Uns vielmehr von Ew. Kayserl. Majestät allerglorwürdigsten Begabniß und unbeschränkter Justiz-Liebe verichert, daß Allerhöchstdieselbe in dieser und allen andern Gelegenheiten nichts als was Recht und Ordnung mit sich bringen, intendiren, mithin Wir Uns von Allerhöchstderoelben väterlicher Gesinnung ein allergnädigstes Gehör, eine unpartheyische reife Erwägung und einen allergerechtesten Entschluß allerdings versprechen können.

In diesem allerdevotesten Vertrauen nun, können Wir nicht glauben, daß Ew. Kayserl. Majestät auf der Manutenez der Frau Herzogin von Meiningen bey einer Landes-Regierung, wozu ihr der erforderliche Rechts-Grund gönglich ermangelt, gegen die Uns ex pactis & observantia Domus unfrichtig gebührende und durch das Cammer- Gerichtliche Mandat einseitigen judicialiter zuerkannte Tutelam legitimam und die quoad petitorium dadurch befestigte Litis-pendenz zu beharren gemeint seyn werden, zumahlen nicht nur in denen Reichs-Satzungen, und Kayserl. Wahl-Capitulationen so theuer versehen, daß die absque causæ cognitione wieder die Stände des Reichs er-gangene Decreta und Erkännnisse von keinem Effect seyn sollen, sondern auch so gar in denen gemeinen Rechten auch dem geringsten privato sein Jus quaesitum durch Macht-Sprüche nicht wohl aberkannt werden kan.

Nec princeps Jus alteri quaesitum ex plenitudine Potestatis auferre potest,

l. Cyn. C. de prec. Imp. off.

Gail. Obs. 56. C. 2. seq. & Obs. 142.

Zar. Conf. 10. lib. 2.

Gastl. lib. 2. C. 56.

Es ist ohnehin das ganze Herzoglich Anton Ulrichische Testament und der darin enthaltene Regierungs-Auftrag, wie wir in der künftigen rechtlichen Ausführung unumstößlich darthun werden, so beschaffen, daß, da sein duchtigster Inhalt der Religion, denen gemeinen Rechten, einem solennen Reichs-Schluß, der Verfassung des Fürstl. Hauses Sachsen, und der honestati publicæ offenbar zuwider laufft, selbiges ein ewiger Schandflecken des Fürstl. Hauses Sachsen seyn und bleiben wird, Wir folglich gutwillig nicht wohl zusehen können, daß ein so geartertes, und besonders vor Uns persönlich so injurioses Testament zum Grund der Tutel- und Regierungs-Führung in einem zum Eigenthum Unsers Fürstl. Gesamt-Hauses und secundum notoria Pacta Domus unter dessen gemeinsame Autorität und Verbindung gehörigem Land dienen solle.

Es ist dabey sonnenklar und handgreiflich, daß diejenigen Gründe, um deren willen manchmalen bey Testamenten, die wegen eines Defectus in formalibus nicht confirmirt werden können, democh die darinnen constituirte Tutel vor gültig erachtet wird, auf den gegenwärtigen Casum specificum auf keine Weise applicable seynd, indeme bey dem Herzoglich Anton Ulrichischen Testament weder von einem die formalia betreffenden vitio, noch von einem die Tutel-Constitution nicht tangirenden vitio separato die Rede ist, sondern von einem solch wesentlichen vitio, welches den complexum univrsum testamenti und bey nahe alle dessen Articul wesentlich afficirt, und in specie mit dem darinn enthaltenen Tutel- und Regierungs-Auftrag unzer trennlich verknüpft ist, ja von einem solchen vitio, welches selbst die ganze Substanz dieses Testaments ausmacht.

Hierin seckt, allernädigster Kayser und Herr! das wahre Crimenon totius nostræ causæ, welches Allerhöchsterseiben Wir zu allerer-leuchtesten und gerade durch gehender Beurtheilung in allerdevotestem Respect auf das allerinständigste vorstellig machen müssen, und welches um so viel decisiver ist, als die questionirte Tutel-Constitution nicht als eine Dispositio unilateralis, sondern als ein würkliches und förmliches pactum, nemlich als ein contractus innominatus, constituo aut facio ut facias, bey welcher die

die vor Augen liegende gänzlich vitiöse Beschaffenheit, auch die ganze testamentliche Disposition ungültig macht, anzusehen.

Die Principia Juris seynd disfalls so unumstößlich, als notorisch;  
Omnis Dispositio ampliatur aut restringitur secundum suam Causam finalem & disponentium intentionem,

*Wesenh. Conf. 37. part. 2.*

Ein jegliches Negotium, Disposition oder pactum aber ist naturaliter und civiliter null und nichtig, wann jemand etwas disponirt, eingesetzt oder verspricht, was er zu disponiren, einzugehen oder zu versprechen nicht befugt ist, und hieraus kan folglich weder ein Jus noch eine Obligation erwachsen.

Quicquid enim femel naturali seu mere civili Nullitate laborat, id certe quemadmodum non entis nullæ sunt affectiones, nullos quoque unquam in Jure effectus habet, sed tum ipsum tale Negotium, tum omnia, quæ ab eo pendent, tanquam accessoria negotii cuncta & qualicunque efficacitate destituuntur.

Quin etiam si Judici occurrit ejusmodi Negotium ita comparatum, ut nullitas intuenti modo & indaganti naturam rei in oculis incurrere possit, certe dubitari nequit, ab omni judice ex officio attendendum esse ejusmodi nullitatem nec vel quicquam tribuendum tali negotio, cujus vitium ipso Jure manifestum est.

Ideoque etiam, quod ab initio nullum est negotium, nec post hæc per se unquam validum fieri posse, res ipsa docet,

*L. 29. 162. 200. ff. de 229. Jur.*

Examiniert man nun den gegenwärtigen Streit-Handel nach denen unstrittigen Principiis Juris und dem buchstäblichen Inhalt des Herzoglich Anton Ulrichschen Testaments sub No. 29. des Rescripts vom 12ten Jan. sub No. 55. des Commissorialis sub No. 11. des gedruckten Patents sub No. 12. und des von der Meiningschen Regierung an den zur Possessions-Ergreifung berufenen Notarium erlassenen Schreibens, welches dem Meiningschen Exhibito vom 21. Febr. sub No. 1. beygefügt ist, so legen sich daraus folgende drey wichtige Wahrheiten zu Tage.

1.) Daß, wie die Haupt-Absicht des Herrn Herzog Anton Ulrichs, und die Causa finalis seiner testamentlichen Disposition darinn bestanden, seine mit Philippina Cäsarin erzeugte Söhne als wirkliche Mit-Landes-Successores aufzustellen, also er nicht nur dieselbe in solcher qualität als Mit-Erben instituirt, sondern auch mit der Frau Herzogin, und denen beeden Regierungs-Räthen Wucherer und Stoll gegen Ausstellung eydlicher Reverse convenirt ist, daß sie insgesammt diese unfähige Söhne vor wirkliche Herzoge von Sachsen und Mit-Landes-Successores anerkennen, und derselben Interesse wie das Interesse der unmündigen Prinzen beabsichtigen und vertheidigen sollten, und unter dieser Condition, und nicht anders, welches die in dem Testament und denen übrigen Expeditionen gebrauchte Clausula adverbativa

jedoch

sehr deutlich ausdrückt, der Frau Herzogin Ebdn. Art. VII. zur Ober-Vormünderin, die bemeldte beide Räte aber Art. IX. zu Unter-Vormündern constituirt, auch denen beeden unfähigen Söhnen in dem Rescript vom 12ten Januar. von diesem wirklich vollzogenen reciproquen Enga-

Engagement Nachricht gegeben worden, welches also das darüber geschlossene Pactum formaliter und materialiter demonstret.

2.) Daß da weder der Herr Herzog Anton Ulrich, noch die Frau Herzogin, noch die bemelte Nichte zu dem, was sie in Ansehung der obgedachten unfähigen Söhne, dem rechtskräftigen *judicato caesareo de Ao. 1744.* dem von *Erw. Kayserl. Majestät* selbst besätigten allgemeinen Reichs-Schluß, de Ao. 1747. dem unstrittigen Recht der unmündigen Prinzen und des Hauses Sachsen zuwider, resp. disponirt, eingegangen und versprochen, befugt gewesen, dieses ganze Negotium, eo ipso diese ganze testamentliche in allen Articulis hierauf gerichtete Disposition null und nichtig ist. In jure enim expeditum est, dolum dantem causam transactioni, annullare illam ipso jure.

*1. sub praetextu C. de transact.*

*1. & eleganter ff. de dolo.*

ziens, daß sich sogar aus diesem ganzen Negotio, sonderlich ex parte der Art. IX. genannten 2 Unter-Vormündern die allerschändlichste Impostur zu Tage legt, indeme diese Männer, ob sie schon am besten gewußt, daß die in Ansehung der unfähigen Söhne getroffene widerrechtliche Disposition und Verbindung sich in der Folge mit Effect nicht würde behaupten lassen, sie jedoch, um nur die ihnen durch diese Einrichtung bestimmte Vortheile durchzusetzen, den Herrn Herzog mit der Möglichkeit geschmeichelt, und durch die ausgestellte eydliche Reversales zur testamenti facion mit dieser Arglist determinirt, die Frau Herzogin aber zu Ausstellung dergleichen eydlicher an sich nichtiger Reversalien inducirt haben, folglich daß diese eydliche Zusage über etwas, wovon man zum Voraus wußte, daß es nicht nur unrecht, sondern auch nicht zum Effect zu bringen seyn würde, formaliter & materialiter ein Delictum perjurii involviret.

Wie Wir jedoch der Frau Herzogin die Uns gemachte gewiß der Fürstl. Chre äußerst zu nahe tretende falsche imputationes am Ende gern verzeihen wollen, in der Hoffnung, daß Sie die davon sprechende Schrifften, ohne selbige genugsam einzusehen, unterschrieben, also sind Wir auch sehr geneigt, jenen Vorschritt, in so fern er von ihr geschehen, auf diese Rechnung zu setzen, ohne den durch einer um Grund nichts nützigen Handlung die mindeste Gültigkeit einzuräumen.

Es wird inzwischen mit Vernunft niemand in Zweifel ziehen können, daß nichts, als diese eydliche Zusage das Herzoglich Anton Ulrichische Testament zur Welt und Consistenz gebracht, und ohne diese Gefährde dasselbe in Ewigkeit nicht würde erschienen seyn.

*Nemo autem ex delicto utilitatem capere debet, nec dolum cuiquam patrocinari debet.*

*1. ita de recept. arbit.*

Es ist eine pur lautere Illusion, wenn man entweder aus Gefährde, oder aus unschuldigem Irrthum sagen will, die Erfüllung des Zugesagten seye auf *Erw. Kayserl. Majestät*, allerhöchste Decision ausgesetzt worden, und da solche in contrarium ausgefallen seye, so könne die Nicht-Befolgung dem andern Theil nicht zur Last gelegt werden, und es müßte folglich nichts desto weniger die übrige Disposition bey Kräften bleiben, da ohnehin bey einer Erbeinsetzung unfähiger Personen ein Testament deswegen nicht ungültig werde, sondern die Portionen der unfähigen denen habilibus accresciren. Nicht nur ist das Suppositum quoad factum falsch, sondern

sondern auch eo ipso der daraus gemachte Schluß ganz unrichtig, zu geschweigen, daß hier gar kein Streit über die Succession obwaltet, und die Meinungsche unmündige bringen dazu, da sie ex providentia majorum succediren, keines Testaments bedürfen.

Die in beiden Exhibitis vom 2ten Febr. und 12. Mart. etlichemahl wiederholte Declaration der Frau Herzogin von Meiningen,

„daß ihre Meynung niemahlen gewesen, die unfähigen Söhne als  
„Cohæredes und Confucceffores zu erkennen, noch auf deren Nahmen die Landes-Regierung mit zu führen ic.

kan übrigens das mit unterlassene Perjurium sogar nicht entschuldigen, daß vielmehr beedes dasselbe durch die darin versetzte Reservationes mentales und durch das mit einer eydlichen Zusage wesentlich getriebene Spielwerk und Gespötte gar sehr aggravirt.

Uebrigens ist es wieder den klaren Buchstaben des Testaments, wenn man sagen will, der Herzog Anton Ulrich habe die unfähige Söhne nur conditionate, nemlich wann die allerhöchste Kayserl. Decision zu ihrem Favor erfolgen würde, als Mit-Regierungs-Succeffores ernannt. Der Herr Testator und seine Federführer haben das ganze Werk zwar mit einer tausendfünftlerischen Verschlagenheit unter einander verwickelt, aber sich sehr gebüret, durch einen solchen Conditions-Ausdruck die Haupt-Idee selbst als zweifelhaft darzustellen. Wie dann die verba constitutiva sowohl in dem Munde des Herrn Herzogs als der Frau Herzogin ganz categorisch, klar und unbunden lauteten, nemlich ex parte des Herrn Herzogs,

„diese Söhne seyen Herzoge von Sachsen, sie sollen seine würckliche  
„Mit-Erben und Landes-Succeffores seyn, die Frau Herzogin solle  
„die Possession mit auf ihren Nahmen ergreifen, und ob ihnen zwar  
„die Tutela gebührete, so solle sie doch die Frau Herzogin ohne præjudiz des juris quaesiti derselben alleine, die Regierung aber mit in  
„derselben Nahmen führen, doch dieses nur so lange, bis wegen ihrer zur Uingebühr angefochtenen Rechte zu ihrem favor eine allerhöchste Kayserl. Decision sie in den Stand setze, ihr Recht selbst  
„zu exerciren.

Von Seiten der Frau Herzogin aber,

„daß sie die bemeldte Söhne, als Herzoge zu Sachsen, und als würckliche Mit-Erben und Confucceffores erkennen, daß sie die Possession mit auf derselben Nahmen ergreifen, und die Regierung mit auf ihren Nahmen führen wolle, bis sie solche selbst zu exerciren, durch eine Kayserl. Decision in den Stand gesetzt werden, und überhaupt, daß sie derselben Interesse, wie das Interesse ihrer selbstlichen Söhne beobachten wolle.

Dieses alles nun hat die Frau Herzogin rotunde und ohne alle Restriction eydlich zugesagt, und unter dieser Illusion auf diesen alleinigen Beweggrund, und unter dieser ausdrücklichen Bedingung hat ihr der Herr Herzog die Tutel und Landes-Regierung aufgetragen. Daß aber nunmehr von Ew. Kayserl. Majestät die Erfüllung dieser Zusage allergerechtest removirt worden, ein solches kan der durch und durch vitiösen Meiningischen Disposition und Convention unmöglich eine rechtliche Gültigkeit bezulegen.



Hieraus folgt nun von selbst, daß diese ganze Convention über den Hausen fallen müsse, und es eben so viel wäre, als an dem hellen Mittag die Existenz der Sonne läugnen wollen, wann man nach dieser wahrhaften Entwickelung der Sache läugnen wollte, daß, da die Frau Herzogin in ihren übergebenen Exhibitibus vom 21sten Febr. und 12ten Mart. declarirt:

„Daß ihre Meynung niemahlen gewesen, die unfähigen Söhne als „Cohæredes und Consuccessores zu erkennen.“

sie unmöglich aus der Herzogl. Anton Ulrichischen testamentlichen bloß auf jene ex confesso zu dessen Circumvenirung gethane eydliche Zusage gebaueten an sich schon ganz und gar null und nichtigen Disposition ein wirkliches Jus an die Meiningsche Landes-Regierung herleiten, oder die derselben nummehr von Ew. Kaiserlichen Majestät übertragene Tutel- und Landes-Administration als ein Herzogl. Anton Ulrichischer Auftrag mit Rechts-Bestand angesehen werden könne.

Was demnachst die Uns von der Frau Herzogin mit so vielem Unglimpf als Landauf in ihren Exhibitibus opponirte vermeintliche Unfähigkeit zu Füh- rung dieser Tutel wegen verschiedener zwischen Uns und dem sel. Herrn Herzog Anton Ulrich ventilirter Processen anlanget, so wissen wir nicht, ob Ihro nicht selbst, wann man die Sache secundum rigorem Juris beurtheilen wollte, mit weit mehr Grund eine rechtliche Unfähigkeit zu dieser Tutel entgegen gesetzt werden könnte, nachdem ihre zum höchsten Präjudiz ihrer eigenen Leiblichen Herren Söhne ausgestellte eydliche Reversales, mit allen in derselben Verfolg vor- bey- und nach dem Tod ihres Herrn Gemahls von Ihnen bekamt genot- denen Demarchen und Handlungen mit denen Unserigen kein vor Sie alsu vort- theilhaftes Parallele darstellen würden. Uebrigens ist zwar wahr, daß dergleichen Processen existiren, weilen nach dessen weltbekannter wunderfeltamer Gedenkens-Art keine Möglichkeit war, die allerklareste Negotia mit ihme je mahlen zu einer gültichen Erledigung zu bringen.

Es ist aber dessen eingewurkelte inimicitia, keineswegs von Uns durch eine Uns so injuriöse und unerdient impurirte Haabsucht veranlaßt worden, sondern bloß daher entstanden, weil Wir seine natürliche mit einem gemeinen Cammer-Mädgen erzeugte Söhne, dem ganzen Fürsten-Stand zum Despect in Unser Consortium zu nehmen, verweigert haben.

Hoffentlich aber wird niemand sonst in dem deutschen Reich so unbillig und ungerecht seyn, von Uns die injuriöse Idée zu hegen, daß Wir einer solchen Verträchtigkeit fähig seyn sollten, die unmündige Meiningsche Prinzen selbst zu verwoorthen.

Wir haben durch den schon im Jahr 1761. auf den Meiningschen Tutel-Fall errichteten Vergleich, der bey Unserm Impresso sub No. 7. befindlich ist, einen untrüglichen Beweis der Welt dargelegt, wie weit Wir hiebey von allem Eigennuz und Neben-Absicht entfernt seynd, da Wir so gar in dem Fall, daß gar kein oder ein vitioses Testament vorhanden, die Intention gehabt, den ganzen Detail der Vormundschafftlichen Besorgungen auf eine zugleich dem wahren Interesse der Fürstl. Pupillen und ihrer Landen gemäße Art der Fürstlichen Frau Mutter zu überlassen, und Uns damit zu begnügen, wann nur dabey die Fürstl. Hausverfassungsmäßige Jura Agnatorum generaliter beobachtet würden.

Es ist mithin Unsere Schuld nicht, daß Ihro Edd. auf die ihre post existentiam casus augenblicklich davon gethane aufrichtige Eröffnung die Hände hiezu nicht geboten, sondern daß Sie ansatz daß diese ganze Sache ohne den aller-

allermindestem Verdruss, Schaden und Kosten in wenigen Stunden auf das vernünftigste und decenteste würde haben regulirt werden können, solche in eine so unanständige Weiterung kommen lassen.

Wir haben auch nachgehends, als der Frau Herzogin Ebd. des regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Ebd. um die mediation erzücket, Hro Ebd. auch sich solche so fort gutwillig zu unterziehen sich erklärt, solche Unserer Seits ohne den mindesten Anstand acceptirt, dahingegen die Frau Herzogin, nachdem sie diese allseitige Willfährigkeit gesehen, selbige hernach schlechtedings ausgeschlagen, sonder Zweifel, weilien die Meiningschen Räte ihren Conto dabey nicht so vollständig zu finden vermuthet.

Diese offenbahre Impositores haben inzwischen ihre Tollfährigkeit so weit getrieben, daß sie keinen Ehen getragen, ungeachtet sie Uns schon deducirtermaassen nach der Verfassung des Hauses Sachen mit einer besondern Pflicht verbunden seynd, Uns persönlich auf das schändlichste zu mißhandeln, nicht nur durch die von ihnen sonderlich der Fürsil. Haupt-Verfassung zuwieder unternommene mannigfaltige höchststrafbare attentata, sondern auch durch die scandalosöse wieder Uns in die Welt ausgefrenete Schrifften, und die unahlsbare Unwahrheiten, Verdrehungen, Exaggerationen, Invectiven und Lästerungen, womit sie angefüllt seynd.

Ueber dasjenige, was in denen unter dem Nahmen der Frau Herzogin selbst übergebenen Schrifften von dieser Art enthalten, müssen Wir auch einige aus denen bey dem Eöbl. Fränkischen Creys-Convvent von denen Meiningscher Räten übergebenen Vorstellungen gezogene Extractus sub No. 62. zum Beweise dieser abominablen und recht erstaunlichen Frechheit anfügen, übrigens Ew. Kayserl. Majestät dabey in allerdevotestem Respect zu Gemüthe süßren, ob es möglich wäre, wann auch die Meiningsche Tutel- und Landes-Administration auf den gegenwärtigen Fuß de facto manuteneret werden wollete, daß Uns cordaten, redlichen alten teutschen Fürsten dabey auch nur mit Wohlstand, Wir wollen nicht sagen, mit Grund Rechtens zugemuthet werden könnte, daß Wir und Unsere Fürsil. Collegia, die sonst in Unserm Fürsil. Gesamtthaus per Reccellus stipulirte Communication sowohl überhaupt als bey denen besondern Gemeinschaften resp. bey der Universität und dem gesammten Hof-Gericht zu Jena, zu Römisch ic. mit Meiningen unterhalten sollten. Anderer eben so und theils noch wichtigere vi pactorum Domus in einer untrennbaren Gemeinschaft bestehenden Gegenstände dergleichen zu geschweigen.

Diese freche Leute seynd dabey so impudent gewesen, dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht in der übergebenen Exceptionis-Schrift folgendes Raisonnement über das in hac causa ertheilte Mandat in faciem zu sagen:

„Es lasse sich ohne Abscheu und Widerspruch nicht gedencken, daß ein höchstes Reichs-Gericht contra Jus in thesi sprechen, die auf ein testamentum ab omni vitio visibili exemptum ergriffene und ruhig fortgesetzte Tutelam testamentariam der legitimæ inaudita altera parte postponiren, das moderamen inculpate Tutelæ für Unrubr und Widerspenstigkeit declariren, zu gewaltthätiger Entsetzung des rechtmäßigen und ruhigen Besitzes durch Straf-Gebote die Hände bieten, ja dadurch zu colorirung offenbahrer Landfriedensbrüchiger Vergewaltigungen, die Zeigenblätter darreichen sollte.

Alles dieses läset sich mit weit mehr Recht, ja mit einem unumstößlichen Grund wider den Meiningschen Theil appliciren, und Wir haben das allerdevoteste Vertrauen, es werden die Zeigen-Blätter, die sich die Meiningsche Räte  
mit

mit ihren scandalösen Lästereien und Verleumdungen zu Bedeckung ihrer Schande zu verschaffen gesucht, endlich vor Ew. Kayserl. Majestät allergnädigstem Justiz-Eifer als vor einer Sonne verwelcken, und in den Staub ihres ursprünglichen Nichts verwandelt werden.

Die Art und Weise, wie etwa diese höchstbeträchtliche Sache, wann der Weg einer gültigen Composition, wie Wir Unsers Orts nach Unserer von allem Eigennuß oder tadelhaften Neben-Abicht, insbesondere aber von aller Streit-Zucht weit entfernten Fürstredlichen Gesinnung allezeit gewünschet, den rechtlichen Weg, und dessen nicht wohl anderkst, als nach der oben deducirten Vorschrift der Reichs-Satzungen statt habenden Ausföhrung vorgezogen werden wollte, beigelegt werden könnte, würde sich ohne die mindeste Schwürigkeit ausföhrlich machen lassen, sobald man auf der andern Seite der Billigkeit und dem Wohlstand Platz geben will.

Die Acta publica seynd voll von Beyspielen, da in dergleichen Tutel-Streitigkeiten denenjenigen, die disfalls einen scheinbaren Grund zu An- oder Widersprechen gehabt, jedesmalen das rechtliche Gehör in allerweg gerne und hinlänglich gestattet, ja wohl, wann in dem einen oder andern Fall circumstantie concomitantes obwalteten, nach welchen entweder das punctum Juris die Sache zweifelhaft, oder das caput Consilii den rechtlichen Ausspruch bedentlich machten, jedesmalen der Weg einer gültigen Composition selbst von der regierenden Kayser Majestäten beliebt worden.

Das einige Exempel des in dem vorigen Seculo nach dem Tod Herzogs Johann Albrechts II. zu Mecklenburg, zwischen Herrn Herzog Johann Adolph zu Schwerin und der Fürstl. Frau Wittib entstandenen Tutel-Streits kan zur Beleuchtung jenes Anführens dermahlen hinlänglich seyn.

Die Fürstl. Frau Wittib hatte ein Testamentum nullo vitio visibili laborans vor sich, wurde auch von Kayserl. Majestät dabey würcklich manutenirt und confirmirt, der proximus Agnatus Herzog Johann Adolph occupirte inzwischen die Tutel- und Landes- Administration de facto, und nahm so gar den Fürstl. Pupillen der Frau Mutter weg. Es ergienge anfangs wieder denselben scharffe Kayserl. Verordnungen, nichts desto weniger wurde dem Herrn Herzog etliche Jahre über rechtliches Gehör verstatet, so gar von dem Churfürstl. Collegio ein Gutachten erfordert, und am Ende doch noch der Vorzug dem Herrn Herzog mit einigen der Fürstl. Frau Wittib eingestandenen Temperamenten zuerkamt.

Sollte nun Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst gefällig seyn, auch in gegenwärtigem Casu zu Abwendung aller weitem unbeliebigen Weiterungen, die gleich Anfangs von der Frau Herzogin selbst in Vorschlag gebrachte Mediation allergnädigst zu befördern, so werden auch Wir allezeit bereit seyn, bey solcher nicht nur Unsere wahre Fürstredliche von allem Eigennuß oder tadelhaften Neben-Abicht weit entfernten Gemüths-Billigkeit werckthätig zu compromittiren, sondern auch dabey insbesondere diejenige allerrespectuoseste Devotion zu beweisen beeyfert seyn, mit welcher Wir Lebenslänglich seyn werden

Ew. Kayserl. Majestät

Coburg, den 8ten  
Friedenstein, den 6ten  
Hildburghausen, den 8ten

} Junii 1763.

2c. 2c.

Frantz Josias,  
H. J. S.

Friederich,  
H. J. S.

Ernst Friedrich Carl,  
H. J. S.

No.

Rescript Herrn Herzog Anton Ulrichs von  
Sachsen-Meiningen an die Meiningsche  
Collegia.

Not.

Dieses Rescript enthält den ganzen wiederrechtlichen Meiningschen Successions- Tutel- und Administrations-Plan in dem völligen Zusammenhang aller seiner wesentlichen eine vollkommene Nulität nach sich ziehender vitorum.

**V**on Gottes Gnaden Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen u. c. Nachdem Wir nicht wissen können, wie es Gott bey der Uns zugeschickten schweren Krankheit noch mit Uns machen werde, Uns jedoch in seinen heiligen Willen gänzlich ergeben, ingleichen durch ein am 7ten currentis errichtet- am 7ten darauf aber rechtskräftig solennisiret- und bey dem allhiefigen Magistrat gerichtlich insinuirtes Testament verordnet haben, wie es nach Unserm in Gottes Händen stehenden seligen Ableben unter andern vornemlich mit der Landes-Regierung, Administration und Ober-Vormundschaft gehalten werden solle und zwar folgender gestalten:

Daß Wir nemlich Unsere sich annoch im Leben befindende Vier Prinzen, nemlich Herrn Bernhard Ernst, Herrn Anton August, Herrn August Friedrich Carl Wilhelm, und Herrn Georg Friedrich Carl, allerseits Herzoge zu Sachsen, zu Unseren wahren alleinigen Erben pro indiviso instituiret, darbey aber aus erheblichen Ursachen, und insonderheit gleichwie Unsern sämtlichen nur gedachten Erbprinzen selbst, also auch Unseren hinterlassenden Landen und Leuten zum Besten, jedoch ohne Unseren zuerster-nannten aus erster Fürstlicher Ehe erzeugten zwey Prinzen in ihrem Successions-Recht zu präjudiciren, weiter geordnet, und Unserer herkölich geliebtesten Frauen Gemahlin Liebden ersüchet haben, in Ansehung der nur genannten ersten zwey Prinzen bis zu dem Erfolg der von Thro Kayserlichen Majestät sich annoch reservirten Decision Thro Liebden Liebden Successions-Sache, respectu derer beyden jüngern aus Unserer zweyten Fürstlichen Ehe erzelter Prinzen aber bis zu ihrer Majorennität die respective Ober-Vormundschaft auch Regierung und Administration Unserer hinterlassenden Fürstlichen Lande cum pertinentiis in gesammten Nahmen, alleine zu übernehmen und zu führen, auch solche nebst der nurerwehnten Tutel und Curatel in dieser Maasse so gleich nach Unserem seligen Hintritt durch die in gemeinschaftlichen Nahmen & pro indiviso zu ergreifende Possession als leihthalben würcklich anzutreten, zu dem Ende nicht weniger Unsere hiesige Fürstliche Dienerschaft an hochgedacht Unserer herkölichgeliebtesten Frau Gemahlin Liebden als künftige Landes-Regentin und Ober-Vormünderin eventualiter würcklich selbst angewiesen haben, dieses aber in simili mit Euch, wie Wir wohl wünschen möchten, gleichfalls mündlich zu bewürcken durch Unser Abwesenheit von Haus verhindert worden sind:

als vollziehen Wir solches demnach hierdurch in der obgedachten Maasse schriftlich, und versehen Uns zu Euch gnädigst, Ihr werdet samt und sonders Euch nach bestem Wissen und Vermögen angelegen seyn lassen, Eure Pflicht-schuldige

U

schuldige Obliegenheit gegen Unserer Frauen Gemahlin Lieben so wie auch gegen Unsere sämtliche Fürstliche Descendenz in Conformität Unserer oberwähnten letzten Willens-Disposition auf das genaueste zu erfüllen: Damit alles nach solcher sowohl jetzt so gleich eventualiter präparirt und existente casu insonderheit durch schleunigst allenthalben zu ergreifende Possession vollzogen, als auch nach der Hand behauptet werden möge.

Wir haben zu dem Ende und damit ja gleich im Anfang ratione possessionis continuandæ & apprehendendæ nichts versäumt werden möge, vor gut befunden, daß vorgedachter Unserer herzlichgeliebtesten Frau Gemahlin Lieben Euch hierzu eventuales Auftrag und Vollmacht ertheilen möchten, welches auch in dem von Derofelben mit Unserm guten Vorwissen und Genehmigung sub hodierno expedirten hiebey liegenden Rescripto geschehen ist. Dessen Inhalt Euch also zur Richtschnur dienen kan und muß, wie Ihr Euch nunmehr und bey Einlangung der Nachricht von Unserem seligen Ableben zu verhalten und Euren Pflichtschuldigsten Dienst-Eyfer zu comprobiren habt.

Den welcher Gelegenheit aber alle gemeinschädliche, bishero zu Unserem grossen Mißfallen unter Euch vorgewaltete Disharmonie auf die Seite gesetzt, sich wohl mit einander zur Beförderung des gemeinen Dienstes verstanden, und ja nichts negligiret, jedoch vor der Hand alles bestmöglichst *secretiret* werden muß. Nur mit dem Unterschied, daß Wir hiermit gleichwohl gnädigst begehren, Ihr wollest Unserer beyden ältern Bringen Lieben von dem Inhalt dieses Rescripti und der darinn begriffenen Anordnung pro informatione part geben, und dabey vermelden, daß nach Beschaffenheit derer Umstände und zu Derer eigenen, wie auch der gesammten Lande Besen es von Uns anders nicht hätte eingerichtet werden können, aber mit gutem Vorbedacht und gegen anbefohlene Ausstellung der nöthigen Reversalien geschehen wäre, woben sie sich also beruhigen möchten.

Hieran vollbringet Ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Franckfurt am Mayn den 12. Januarii 1763.

Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen.

No. 56.

## Die vorgebliche Bestürmung und Bombardirung der Stadt Meiningen betreffend.

Das unter diesem Numero der Judicial-Schrift in forma legali beygelegte weitläufftige Protocoll enthält die eydliche Aussagen des Lieutenant Schultheß, welcher den 9. Febr. a. c. mit 24 Freywilligen gegen das Unterthor zu Meiningen commandirt worden, ingleichen Dragoner und Musquetier Brand, Jungheinrich, Köhler, Oppel, Henckel, Schäffer, Walthfer und Gundermann, welche von Gothaischen Trouppen dabey gewesen, und seind die Deponenten vor dem Verhör und abgeschwornen Eyd der ihren Durchl. Fürsten habenden Pflichten quoad hunc actum entlassen worden.

Es ist unnothig dieses Protocoll in extenso bezulegen, und kan zur Nachricht des Lesers genug seyn, daß diese eydliche Depositiones folgende Umstände in sich halten:

I.) Daß

- 1.) Daß von denen Commandirten 24. Freywilligen auf dem Anmarche 6. zurückgeblieben, mithin bey dem Zurücken das ganze Commando aus nicht mehr denn 18. Mann bestanden.
- 2.) Daß, so bald das Commando bey dem Gatter angekommen, und die Eröffnung desselben verlangt, sogleich Meiningischer Seits mit grossen Steinen auf das disseitige Commando auch dem commandirenden Lieutenant selbstn damit der Huth von dem Kopff geworffen worden.
- 3.) Daß so bald zwey Commandirte den Gatter einzuhauen angefangen, Meiningischer Seits so fort mit einem heftigen Feuer aus kleinem Gewehr und Canonen auf das disseitige Commando den Anfang gemacht, wovon auch gleich ein Gothaischer Musquetier tödtlich, ein Hildburghäuser aber an das Bein blessirt, auch vielen die Hüfte und Kleider durchschossen worden, ehe noch disseits ein Schuß geschehen.
- 4.) Daß zwar hierauf, ohne daß es der Lieutenant befohlen, mit Schiessen geantwortet, aber auch in continenti die Requite genommen, Meiningischer Seits aber mit Canonen-Schüssen auf sie continuiret worden. Auch daß stens hiebey besonders anzumercken, daß die disseitige Commandirte ihre Gewehr bey dem Zurücken nur mit Schrot-Patronen geladen, übrigen auß 2 Aerte nichts bey sich gehabt, woraus sich dann der Schluß von selbst macht, wie wenig dieser Verriuch mit 18. Mann und ohne Leitern, oder andern dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten, vor eine Bestürmung der Stadt ausgegeben werden könne.

No. 57.

### Die vorgebliche heftige Canonirung der Stadt Meiningen betreffend.

Das unter diesem Numero der Judicial-Schrift in forma legali begelegte weisläufige Protocoll enthält die Depositiones, welche sämtlich Herkogsl. Gothaische den 9. Febr. a. c. nach Meiningen commandirt gewesene Officiers, nahmentlich

Der Obriste von Selzer,  
Major von Verbißdorff,  
Hauptmann Schrader,  
Hauptmann von Egdorff,  
Hauptmann Straube,  
Lieutenant Sigfrieden,  
Fähnrich Köhler,  
Stück-Junker Schröder,

vor einen förmlichen Militar-Verhör nach Entlassung der ihrem Durchlauchtigsten Fürsten habenden Pflichten auf ihre Ehre und Officiers-Parole abgelegt haben.

Alle diese Depositiones seynd insgesammt über folgende Umstände einstimmig:

1.) Daß

- 1.) Daß das Meiningsche Vorgeben die Residenz Meiningen sey von denen disseitigen Troupen besürmet, und nebst dem Schloß aus drey Batterien heftig canonirt worden, grundfalsch und erdichtet.
  - 2.) Daß nicht mehr als ein Commando aus einem Lieutenant und 18. Mann bestehend, ohne alles zu einem Sturm nöthige Kriegs-Geräthe gegen das untere Thor angerückt.
  - 3.) Daß Meiningscher Seitß der Anfang mit Schiessen gemacht und also dis seitß lediglich geantwortet worden.
  - 4.) Daß hiebey an Errichtung einiger Batterien kein Mensch jemahlen gedacht, vielweniger dergleichen errichtet, auch
  - 5.) Die beygeführte wenige kleine Feldstücke ganz frey gestanden, auch bloß in Antwort und zum Schrecken über die Stadt hin einige mahl los geschossen worden, insbesondere aber auf das Schloß auch nicht einmahl ein einiger Schuß geschehen, vielmehr disfalls und zu Verhütung Schadens die schärfste Befehle gegeben worden.
  - 6.) Daß das Meiningsche Vorgeben, als ob den 11. Febr. über 300 Grenadiers und 200. Dragoner mit 6. Canonen von Gotha zur Verstärkung nach Meiningen abgegangen, auch die Land- Dragoner zum Nachschießen aufgebeten worden, Grundfalsch und erdichtet, daß die ganze Verstärkung bloß zum Erlaß der abegangenen Land-Miliz und zwar ohne Canonen abgeschickt worden, solche sich auch nicht einmahl auf 140 Mann beloffen.
- Diesem Protocoll war endlich noch beygefügt die gleichmäßige legale Deposition des Obrist-Lieutenants von Rudolph von der Artillerie:  
 Daß aus dem Fürstl. Zeughaus zu Gotha zu der Meiningschen Expedition an Artillerie nichts mehr als den 3. Febr. 2 drey Pfündige Feld-Stücke abgegangen auch nachgehends nichts weiter nachgeschickt worden.  
 Welches auch zum Ueberfluß der Hauptmann und Plas. Adjutant Richter auf Officiers Ehre und Parole ad hoc Protocollum mit bezeuget hat.

*Nota.*

Extract aus dem eigenen Meiningschen Regierungs-Bericht vom 9. Febr. welcher dem Meiningschen Exhibito de praes. Wien den 21. Febr. sub Nro. 12. beygefügt ist.

Durchlauchtigste Herzogin rc.

**G**w. Hochfürstl. Durchl. wird aus unserm per Effkette abgelassenen unterthönigsten Bericht gehorhamsit vorgetragen worden seyn, daß die Sachsen Gotha und Hildburghausische Troupen wirklich in hiesig Fürstl. Lande eingerückt seyn.

Aus dem hiebey angefügten Diario nun werden Höchstidieselben weiters zu sehen gnädigt geruhen, was für unerhörte Feindseligkeiten gegen hiesig Fürstl. Residenz-Stadt, jedoch, **G**ott sey Dank! bisher o ohne den mindesten Schaden ausgesiebet worden. Die Gegen-Beranstellungen sind so gut angeordnet gewesen, daß die Feinde liberal nichts ausrichten können, sich vielmehr ohnverrichteter Sache zurückziehen müssen rc. rc.

von Pfaffenrath.

No. 58.

Beÿ dem Meiningschen Exhibito de praes. Wien den 12. Mart.  
ist sub Nro. 17. und 18. folgende falsche Nachricht beyge-  
fügt gewesen.

Adam Altenstein, den 11. Febr. 1763.

**M**elder der heute früh auf Gotha abgeschickte Bothe Elias Müller zu Schei-  
na bey seiner diesen Abend um halb 7. Uhr beschehenen Zurückkunft, daß  
er heute früh üben Dreschen in der Scheuern vor der Stadt angetroffen, zu sich her-  
aus geruffen, und mit ihme allein gesprochen, und befraget, wie es demahlen in  
Gotha aussehe, ob noch mehr Volk daselbst aufmarchiret seye, wenn, und wohin?  
darauf er ihm erzehlet, daß diesen Morgen gegen 5. Uhr über 300. Mann Grenadi-  
ers und 200. Dragoner, welche zum Theil von der Reichs-Armee wieder zurück  
gekommen, mit 6 Canonen aus- und auf Meiningen zumarchiret wäre, nebst diesem  
habe er ihme gemeldet, daß dasige Land- Dragoner ebenfalls aufgebothen, und so-  
nen noch nachgeschickt werden sollten.

Von diesem sey er weiters in die Stadt zu seinem Vetter, Adam Scheinmeister,  
einem Schuster, gegangen, und mit diesem ebenfalls von dieser Affaire gesprochen,  
welcher ihme so viel benachrichtiget: daß diesen Morgen zwischen 4. und 5. Uhr die  
Grenadiers und Dragoner daselbst, deren Anzahl er nicht eigentlich anzugeben wisse,  
mit Canonen von dort ab- und auf Meiningen zumarchiret wären, und wo er sonst  
noch in Gotha hingekommen, hätten sie ihm eben dieses erzehlet, daß es damit sei-  
ne Wichtigkeit habe.

Conr. Zeinr. Appun.

*Extract*

aus dem Bericht des Meiningschen Amts Wafungen  
vom 12. Febr.

**I**ch habe zwar heute den Herrn Obrist-Wachmeister Otto, seiner Unpäßlichkeit  
halber, selbst zu sprechen noch keine Gelegenheit gehabt, doch hat mir der  
Herr Lieutenant Dape, welcher heute früh bey mir gewesen, aus denen eingegan-  
genen Rapports zuverlässig berichtet, daß die Garnison nebst zwey Grenadier-Com-  
pagnien und verschiedenen schweren Canonen von Gotha aufgebrochen und sich nach  
Ehemar in Marsch gesetzt.

Protocoll über die Vernehmung zweyer Gotha-  
schen Bürger über vorstehendes falsche Vorgeben.

Actum Gotha den 10ten May 1763.

**N**achdem Hochpreisl. Geheimde-Maths-Collegium das hier beygefügte Pro-  
tocoll an E. E. Rath durch Heren Hof-Advocat Waig überschicket, mit  
dem mündlichen Befehl, daß die beeden Personen,

Andreas Steube und  
Adam Scheinmeister,

über die in dem Protocoll enthaltene Umstände an Eydes Statt vernommen  
werden möchten; Als sind selbige vorgefordert worden.

Ω

Hierauf



Hierauf hat

**Adam Scheinmeister, Schuhmacher**

auf Befragen ausgesaget, daß seiner Schwester Sohn, von Schweina, Namens Elias Möller, im Februario dieses Jahrs, (des Tages könne er sich nicht eigentlich erinnern) zu ihm gekommen, und ihn gefragt: Sind denn Soldaten von hier nach Meiningen marchiret? Worauf er ihm mit Ja geantwortet; von der Rede, daß er gesagt, es wären Grenadiers und Dragoner zwischen 4 und 5 Uhr, deren Anzahl er nicht eigentlich anzugeben wisse, mit Canonen von hier ab- und nach Meiningen zu marchiret, sey ihm nichts bekant, hat darauf handgelobend versichert, daß er solches erforderlichen Falls eydlich bestärken könne.

ante discessum

gedencket er noch, daß Elias Möller und andere ditzers hieher kämen, und Speck und andere Victualien einkauften. Quo dimissus. Nachrichtlich

**J. A. Gerlach, mppr.**

*Actum eodem*

Erscheinet auch

**Andreas Steube,**

und wird befraget, ob Elias Möller zu Schweina sein Schwager, und im Februario huj. anni bey ihm gewesen sey, und ob er wegen des Marches der hiesigen Troupen nach Meiningen, und was er mit ihm gesprochen habe, mit der Vermahnung, die Wahrheit auszusagen, wie er solche allenfalls eydlich bestärken könne.

**Steube**

antwortet, Elias Möller sey sein Schwager, aber im Februario a. c. nicht bey ihm gewesen, vielweniger habe er mit ihm von dem March der hiesigen Soldaten ins Meiningische, und was dem anhängig, mit ihm gesprochen, etwa 6 Wochen vorher, sey Möller bey ihm gewesen, seit der Zeit aber nicht wieder, und habe er damahls Speck allhier eingekauft. Ist erdörig, solches erforderlichen Falls eydlich zu bestärken. Nachrichtlich

**J. A. Gerlach, mppr.**

**Eyd.**

**I**ch schwöre zu Gott dem Allwissenden einen leibl. Eyd, daß dasjenige, was unterm 10. May dieses Jahrs, wegen meines Schwagers, (meiner Schwester Sohn,) Elias Möllers, zu Schweina von mir ausgesaget und niedergeschrieben, mir auch aniso wiederum vorgelesen worden, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit sey. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen.

*Actum Gotha den 30. May.*

Sind

**Andreas Steube, und  
Adam Scheinmeister**

anderweit mündlich erfordert, die unterm 10ten May beschene Aussage ihnen vorgelesen, und nachdem sie nochmals dabey beharret, obiger Eyd von ihnen actu corporali geleistet worden. Nachrichtlich

**J. A. Gerlach, mppr.**

No. 59.

Commissarischer Bericht über die von den Meiningsischen Rätthen denen S. Coburg-Saalfeld · S. Gotha · und S. Hildburghausischen zur Meiningischen Expedition gebrauchten Troupen bey dem Fränkischen Creis und sonstigen gemachte Anschuldigungen.

Durchlauchtigster etc.

**D**a Ew. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst gefällig gewesen, das unter dem Nahmen Präsident und Rätthe der Regierung zu Meiningen, sub dato Meiningen den 23ten præt. mensl. erlassene Schreiben an eine Hochtbl. Fränkische Creis-Verammlung uns mitzutheilen, so nehmen wir dabeyo Anlaß, den Inhalt forhanen Schreibens, welches jedoch eine die unfertige Aussteller zu criminellem Ahndung vollkommen qualificirende Käster-Schriefft nach aller Wahrheit zu nennen, näher zu beleuchten, und die darinnen enthaltene unverschämte Unwahrheiten vorzustellen. Es erfreuchen sich die Ehr- und Pflichtverwesene S. Meiningische Regierungs-Rätthe, die Durchlauchtigsten Herren Agnaten, unsere gnädigste Herren und Committenten, mit dem Beynahm von Feinden und Zusammenverschwornen, auf eine höchst uderantwortliche Weise zu belegen, da jedoch diese Freoler den Lohn ihrer Unthaten überhaupt zu gewarten haben, so wird denenselben auch dis gröbste Vergehen zur schweren Last fallen, wir aber sind nicht gemeynet, uns mit diesen Verbrechen weiter abzugeben, wohl aber werden unsere Durchlauchtigste und gnädigste Herren Principalen Dero so vermeßentlich angetastete Ehre zu vindiciren wissen.

Gegen die Deputation weiß jene cohors convitiatorum nichts auf die Bahn zu bringen; es ist also nichts übrig, als die gegen das militare vorgebrachte mit ohnbeweislichen Anzeigen animosor Beamter und verhetzter Bauern begleitete Criaillerien zu durchgehen.

Hierbey bemerken wir anforderst, das die Widerspenstigkeit der Meiningischen Dienerschaft, urd das sinnlose Betrogen derer mit Zusammenrottieren, Schiessen aus denen Häusern und Hecken, sich höchstrevolthafter Weise vergebenden Bauern, wohl allerdings das militare berechtiget hätte, denen Rebellen ein schärferes Schickal wiederfahren zu lassen, wo nicht die allzu strengste Ordre derer Hochfürstl. Höfe denen aufgewiegelten Unterthanen, zu einem ganz unerdentlichen Schuß gereichte, auch die darauf sich gründende genaueste Manns-Zucht derer Herrn Officiers nicht so unermüdet wäre, als sie würcklich ist.

**Ew. Hochfürstl. Durchlaucht** geruhen den dieserhalb auf Ehre und Gewissen von dem die combinirten Troupes commandirenden S. Gothaischen Herrn Obrist von Selser ersatteten unterthänigsten Rapport, in der Aufzuge sub signo © gnädigst einzusehen, welches altgedienten Officiers Versicherung überall mehr gelten muß, als das Geschrey verhöfster schlechter Leute, die es, nach ihrer gottlosen Art zu denken, viel lieber würcklich zu Excessen unter den gemeinen Mann kommen lassen, als Hülfen bey denen Officiers suchen würden, bloß um Gelegenheit zu erhalten, die ohntadelhafte Absichten derer Durchlauchtigsten Herren Agnaten in der Welt mit einigen Schein lästern zu können.

Unwahr und bößlich erdichtet ist es, wann in der S. Meiningischen Kästerschriefft vorgegeben wird, als ob gedrohet worden, die Residenz-Stadt Meiningen an 4 Enden in Brand zu stecken; wäre unserm Durchlauchtigsten und gnädigsten

digsten Herrn mit dem Ruin dieser Stadt gebietet, und hätten höchstbieselbe nicht die wahre Fürstliche Absicht, Dero freundlich geliebten Herren Vettern denen minderjährigen Prinzen zu S. Meiningen, die denenselben angefallene Lande gegen ganz inhabile Competenten, mit aller Verschonung und recht als Väter gegen die eigene Einleitung ihrer leiblichen Frau Mutter, und die machinationes derer ihrer wahren Pflicht und Obliegenheit vergessenden Diener, zu garantiren, so würde diese Stadt gewiß schon emportirt seyn.

Eine gräßliche und selbst den Meiningischen Bauern lächerlich vorkommen müßende Kästerung ist es, als ob von denen unierten Truppen die Fourage und Victualien in den bequartierten Dorfschafften ohnentgeltlich weggenommen würden, indem Officiers und Gemeine vor ihr baares Geld und ihren aus grosser Vorforge verdoppelten Sold zu leben haben, die von denen Schultheissen ausstellende Quittungen aber bezugen, daß die Rationes hoch genug, nemlich jede mit 25 Kreuzer bezahlet worden, ohnerachtet es eine beständige Klage ist, daß selbige viel zu geringhaltig seyn, und ein Pferd damit nicht auskommen könne.

Die von denen unferigen Querulanten angebrachte Beschwerde, wegen des Dorfs Bachdoeff, stellt sich in ihrer wahren Absicht in der Anfüge sub 3) dar, als in welcher der von seinen Beamten zu klagen angezeigte Schultheiß nicht den mit unterschriebenen Dorfs-Vorscher, bekant, daß die vor denen eingebrungenen gemeinen Soldaten ohne Wissen oder Connivenz derer Officiers bey dem Wirth genossene und nicht bezahlte Zehrung, die Helfte weniger, als angegeben worden, ausgemacht habe, die Fourage von dem militari richtig bezahlet und ganz keine Klage vorhanden sey, auch obige 10 fl. würden sofort erstattet worden seyn, wenn der Wirth sich alsbald an einen Officier gewendet und diejenigen angezeigt worden, an welchen er etwas zu fordern gehabt. Es würde gar leicht fallen, aus denen übrigen Ortschafften gleiche Bescheinigungen zu erhalten, daferne man es nicht der Ehre des militaris entgegen zu seyn glaubte, dessen Rechtfertigung durch Zeugschaften schlechter und zu allen Niederträchtigkeiten, mithin auch zu wiederwillig erstatteter depositionum capabler Leute zu erhalten.

Was die böshafte Meiningischen Räthe von dem zu Neubrunn, mit dassigen und Jüchsinern in Empörung und gewaffneter Wiederfestigkeit, ergriffenen Bauern sich ergebenden Vorgangs in den Tag hinein schwagen, dessen eigentliche Beschaffenheit besteht in den sub sign. A ansehligen Protocoll, und haben die von dem zu Sülzereyen besonders aufgelegten Beamten Schröder zu Unter-Massfeld verhegte Bauern, es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bey Verweigerung der ihnen vortheuer Geld angeforderten Fourage, und dargegen mit Spießsen, Senen und andern Hausgewehr, ja so gar mit Flinten zu Schulden gebrachten opposition, etwas gesüchtigt worden, doch ist darbey nach einhelliger Aussage derer Officiers alle moderation gehalten, der mindeste, von den erhisten Soldaten etwa unternommener Excess so fort abgestellet, an eine Plünderung aber im mindesten nicht gedacht worden, wie man denn auch die bey diesem Handel ergriffene und gefänglich anhero gebrachte Land-Ausschüsser nach einem kurzen Raum eine Nacht gedauerten Arrest unter scharffer Verwarnung sich nicht wieder in dergleichen injustificabler Wiederfestigkeit finden zu lassen, der Hoff entlassen worden.

Daß der Schultheiß zu Ober-Massfeld sich auf süchtigen Fuß gesetzt, solches ist uns Deputatis unbewußt, und erst jetzt zu vernehmen gewesen, wie derselbe ductu mala conscientie, derer von dem Militar-Commando gegeben  
nen

nen schriftlichen Versicherung ohnerachtet, noch immer nicht nach Hauße gehen wolle, und wir beziehen uns seinerhalben auf den oben sub sign. O indicirten Obrist Selgerischen Rapport, da wir bey dem Vorgang nicht gegenwärtig gewesen, auch keine Klagen bey Uns geführt worden, aber wohl zu glauben ist, daß ein Officier, welcher allenthalben aus den Fenstern und Keller-Edchern auf sich und seine Leute feuern siehet, nicht gleichgültig darbey seyn könne, die etwaigen Folgen also einer solchen äußersten Wiederseßlichkeit, denen auctoribus lediglich zuzuschreiben sind.

Der Ausdruck des Maßfelder Beamten von einem armistitio ist sehr unvernünftig, in demnach es kein Krieg zu nennen, wenn Reichs-Fürsten empöbete Unterthanen vi Capit. Cæs. Art. XV. §. 8. zum Gehorsam bringen lassen, bey der Deputation aber nicht daran gedacht worden, sich an Befolgung aufhabender gnädigsten Befehle durch etwaige incidentia irren oder aufhalten zu lassen. Was denn hiernächst den Maßfelder Vorgang anbelanget, so wird aus denen sub sign. 4 & 5 beygefügeten Protocollis, dessen eigentliche Veranlassung und Beschaffenheit sich des mehrern, und insonderheit dieses ergeben, daß der bey der Neubrunner und Züchiner Aufwiegelung fax & tuba gewesene Maßfelder Beamte, auch zu Unter-Maßfeld den Aufruf erregt hat, wie aus dessen sub sign. 6 angehenden Aufbores-Zettul, des mehrern bewähret, zwar hatten wir dem Commando aufgegeben, diesen unruhigen Menschen, wie er schon längst verdient gehabt, aufzuheben und anhero zu bringen, da aber noch in der Nacht rapportirt worden, daß das Fürstl. Amt-Haus fest verschlossen und ohne Gewalt in dasselbe zu Arretirung des Beamten nicht zu kommen, so haben Wir, um den Egard gegen dieses Herrschafft. Haus möglichst zu zeigen, die Correction des Mannes lieber aussehn als mit gewaltsamer Eröffnung der Thüre verfahren lassen wollen; wie wir ihm denn zu seiner endlichen Warnung per Decretum erinnert haben, nicht weiter mit Aufwiegelung derer Bauern sich zu vergehen.

Uebrigens ist der bey diesem Commando gebrauchte S. Gothaische Dragoner-Lieutenant Wenig, den wir anheute über den Vorgang nochmals befraget, per totum abredig, daß die von dem Beamten Schröder hingeschriebene Schimpf-Reden, würdlich gefallen seyn, vielmehr habe sich das Commando lediglich in denen terminis seines Auftrags gehalten, wie solches ex adjuncto supra sub sign. 7 adducto zu ersehen, als worauf sich erwehnt an das Amt-Haus detachirter Lieutenant Wenig per totum bezogen. Betreffend schließlich die Klagen derer in dem Hospital Grimmenthal befindlichen Wundner, so ist nicht zu leugnen, daß dieser interessante Posten von der derzeitigen Miliz mit einem hinlänglichen Piquet nach gänßlicher Ueberzeugung des Militar-Commando besetzt gehalten werden müsse, dessen Unterbringung freylich wohl den Platz verengern mag, es ist dieses aber eine nothwendige Folge von denen durch die Sachsen-Meinungische Renitenz nöthig gemachten Militar-Arrangements, welche so bald cessiren, als jene aus dem Wege geräumt werden. Wollen übrigens Ew. Hochfürstl. Durchl. die Sachsen-Meinungische bis auf das äußerste gestrigene Wiederseßlichkeit, in ihrem ganzen Umfang der Welt vor Augen legen, so werden hierzu die sub No. 24. & 27. eingefendete ad deputationem von daher gelangte Antworten gar wesentlich dienen.

Wir verharren in allfettiger tiefster Veneration

Ew. Hochfürstl. Durchl.

ii. ii.

zu diesem gemeinschaftl. Negotio verordnete Räte

Wihl. Fr. v. Beulwitz. H. E. Gotter. L. von Lindeboom.

ii

No. 60.

No. 60.

**Fürstl. S. Gothaische Imploration an ein preisl.  
Kaysrl. und Reichs-Cammer-Gericht pro Mandato Turbarum  
oppositionumque prohibitorio &c. bey dem S. Meinings-  
schen Tutel-Fall.**

**S**w. Hochfürstl. Durchlaucht geruchen gnädigst, Höchstdenenselben hier-  
durch unterthänigst vortragen zu lassen, wasmahlen des Herrn Herzogs  
Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. zwischen dem 27ten und  
28ten dieses Monats, Nachts 11 Uhren, dieses Zeitliche gesegnet habe.

Gleichwie nun bey dieser Gelegenheit allerhand schädliche und be-  
denkliche motus erregt werden könnten, und insbesondere zu beforgen,  
das hochbesagten Herrn Herzogs Anton Ulrich, Christmildester Gedäch-  
niß, seine aus erster ungleichen Ehe erzeugte und von dem ganzen Reich  
als unfähig zur Succession erkannte Herren Söhne, sich bezugehen lassen  
möchten, sowohl der Succession pro rata als auch der Tutel über die un-  
mündige Hochfürstl. Kinder zweiter Ehe sich anzumachen, und zu solchem  
Ende, da sie in loco Meinungen wohnhaft sind, eine partie aus denen Col-  
legiis, Ständen und Unterthanen an sich zu ziehen, woraus denn nichts gewis-  
ser, als sehr gefährliche und sowohl denen Fürstl. unmündigen Prinzen  
zweiter Ehe als denen Herzoglich-Sächsischen Landen und  
Leuten, und überhaupt dem gesammten Herzoglich-Sächsischen Haus aus-  
serst nachtheilige Aufwiegelungen, Zusammen-Vortirungen und Unruhen  
entstehen könnten; So finden Anwalts Durchlauchtigsten Herren Principa-  
lis des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht, als Ältes-  
ter der Linie in dem Herzogl. Gothaischen Gesammthause, vermöge der Höchst-  
denenselben kraft der kundbaren Hausverträge Ihnen zukommenden Befugnisse  
und Obliegenheit, auch Gewissens halber verbunden, zu Verhüt- und Abwen-  
dung aller augenscheinlich zu beforgenden Unordnungen und Unruhe im  
Lande und Abfehrung derer dem Herzoglichen Gesammt-Haus an-  
drohenden nachtheiligen Thätlichkeiten über vorerwehnte des höchstseligen  
Herrn Herzogs Anton Ulrichs hinterlassene Hochfürstl. Kinder zter  
Ehe die Vormundschaftliche Obforge nebst der damit verknüpften Landes-  
Administration (so gerne Höchstdieselbe sich übrigens einer solchen Bürde  
enthoben sehen möchten) behrzig zu unterziehen. Implorantischen An-  
walts Durchlauchtigster Herren Principalis sehen sich hierzu um so mehr bewo-  
gen und berechtigt, je offenbahrer die Tutela legitima in dem teutschen  
Reich sich nach dem eventuellen Successions-Recht richtet, folglich in Er-  
mangelung einer testamentlichen Disposition ganz unwidersprechlich dem-  
jenigen zukehret, welcher nach Abgang einer Linie das vorzügliche Suc-  
cessions-Recht hat.

Wie solches in dem Hochfürstl. Sächsischen Hause der  
in Mülleri annal. Sax. ad Ao. 1605.

angeführte Casus um so mehr erweist, da nach dem Absterben des damaligen  
Herrn Herzogs Johannes zu Weimar der damalig regierende Churfürst zu  
Sachsen mit Ausschließung des nähern Agnaten, Herzogs Johann Casimir  
zu Coburg, blos aus dem Grunde die Vormundschaft übernahm, weil er ver-  
möge der von Kaysler Maximilian II. Christmildesten Gedächtnisses erhaltenen  
Beleh-

Besehung zur gesammten Hand ein näheres Erbrecht als Herzog Johann Camir hatte.

Struvii Jurisprud. heroica P. V. Cap. V. §. 39. p. 469.

Nun beweisen ferner die sub No. 1. & 2. hier anliegende Extractus des Reccessus de Ao. 1680, daß bey denen in dem Fürstl. Gesammthaus Sachsen-Gotha sich ereignenden Anfällen die Successio in stirpes unter denen sämtlichen Fürstl. Linien, und zwar mit einem der ältesten particular-Linie Gotha gebührenden præcipuo festgesetzt, nicht weniger sohaner ältesten Linie die Beobachtung des gemeinsamen Interesse, ingleichen die Abwendung allgemeiner ansehender Gefährlichkeiten und Beschwerden besonders und vorzüglich übertragen ist, wie solches durch den jetzt erwehnten Fürstbrüderlichen Haupt-Erbvergleichs-Recess de Ao. 1680. §. Es sollen aber zum vierten ic. ic. §. der künftig in Gottes Händen stehenden Erbfälle haben, und §. Und nachdeme zum Fünftenden ic. unwidersprechlich erhellet.

Es hat auch eine im Jahr 1714. bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath ergangene Urtheil jetzt erwehnten durch die Kayserl. Confirmation Leopoldi I. corroborirten Recess in allen Regierungs- und Successions-Geschäften des Fürstl. Sammhause als eine immerwährende Richtschnur und statutum domesticum perpetuum judicialiter anerkannt und bestätiget.

Wann nun überdes die Herzogl. Anton Ulrichische Herren Söhne erster Ehe, von welchen bey demahlen erfolgten Todesfall allerley turbas und Unruhen hauptsächlich und um so mehr zu besorgen sind, als bishero nicht nur Dieselbe, sondern auch der Höchstseelige Herr Herzog Anton Ulrich selbst durch mehrmalige bedenkliche Aeußerungen zu solcher Vermuthung sehr gegründeten Anlaß ofters gegeben, ihrer notorischen und zum Ueberfluß durch das fernerweite in forma probante sub No. 3. beigefügte Document bescheinigten Successions-Unfähigkeit halber (wenn sie auch schon testamentum zur resp. Succession und Tutel benennet werden sollten) weder zur Mit-Succession, noch, wegen ihrer unstattbaren Ansprüche, an solche Succession zur Vormundschaft und Landes-Administration admittiret werden könnten; und dann bey diesen nach allen Nothen und durch die von Kayserl. Majestät confirmirte pacta familiarie offenbar justificirten Umständen Anwalts Durchlauchtigster Herr Principalis sich ohnmöglich entbrechen können, zu Aufrechthaltung der Höchstdenenelben und Dero Durchlauchtigstem Hause zusehenden hohen Gerechtsamen von der Tutela legitima und Landes-Administration possession zu ergreifen, um alle turbas & motus dadurch abzuwenden; Wobey dieses höchste Reichs-Gericht, kraft tragenden höchstoberherrlichen Amtes, in allewege berechtiget ist, durch scharffe poenal-Befehle denen im Fürstenthum Sachsen-Meinungen bevorstehenden innerlichen Unruhen, Zusammenrottirungen und Ausschweiften nachdrücklich vorzubeugen, zumalen nicht allein vorangezogene Beysagen dergleichen Poenal-Verfügung rechtfertigen, sondern auch die Reichs-Gefese und bewährteste D. Dni<sup>o</sup> juris can. einbellig behaupten: quod si periculum adeo sit magnum, ut causa minimam moram non ferat, adeoque reus sine detrimento quietis publicæ desuper audiri non possit, sufficiat aliquo modo injuriam facti imminenti demonstrari,

vid. Moser. Reichs-Hof-R. Proceß part. 1. Cap. 1. §. 6.

hinc iustum esse Mandatum, quod tantum eo sine est conceptum ut interim aliquid suspendatur iustis ex causis, docet

Coccej.

Quam Coccej. Disp. de Mand. S. C. §. 22. & 55. quia per exceptiones, sub E obreptionis, si quedam demonstrari possint, reus delictum facile reparare potest.

Idem c. l.

worzu dann dieses höchsten Reichs - Gerichts Jurisdiction, wegen der des höchstseligen Herrn Herzogs Anton Ulrichs hinterbliebener Regierung und anderer Collegiorum, derer Herren Söhne erster Ehe und sämtlichen Unterthanen ex continentia causae factam und überflüssig fundiret ist:

Als ergohet an **Ew. Hochfürstl. Durchl.** Endes bemerkten des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, Hochfürstl. Durchl. Anwalts unterthänigstes Bitten, Höchst Dieselbe wolten gnädigt geruhen, wider des Höchstsel. Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningische Regierung und andern Collegia, Vasallen und Unterthanen ein Mandatum turbarum oppositionumque prohibitorium & de non resistendo tutori legitimo in administratione per pacta familiae confirmatione Cæsarea corroborata sibi delata neque ullo modo via facti sed juris in augustissimo hoc judicio procedendo S. C. annexa citatione solita zu erkennen und Krafft desselben vorhin bemeldten Imploraten bey nachhafter Straffe anzubefehlen, daß sich dieselbe von allen unruhigen Zusammenrottirungen und Widergeslichkeiten enthalten, Anwalt Durchlauchtigstem Herrn Principalem als Tutori legitimo in der durch die von Kayserl. Majestät bestätigte pacta familiae zustehenden Vormundschafft-Administration keineswegs resistiren, noch auf einigerley Weise mit Thätlichkeiten verfahren, sondern durch den Weg Rechtsens bey diesem höchsten Reichs-Gericht vorstellen sollen.

Hierüber ic.

**Ew. Hochfürstl. Durchl.**

ic. ic.

sch, den 1. Febr. 1763.

## Beylagen zu vorstehender Imploration.

No. I.

Extract

aus dem zwischen Herrn Herzog Friedrich dem Isten und dessen vier jüngern Herren Brüdern errichteten Haupt-Theilungs-Recess vom 24. Febr. 1680.

Es sollen aber zum vierten Herzog Friedrichs Durchl. und Dero Descendenten und Nachfolger am Regiment in Krafft dieses Vergleichs gleichsam vigore Commissionis perpetuae unwiderrüßlich übergeben seyn und bleiben ic. ic.

ic. ic. ic. ic.

Ingleichen die Abwendung allgemeiner entweder gesammten Landen, oder eines Herrn Bruders Landes-Portion besonders anschließender Gefährlichkeiten und Beschwerden ic. ic.

Fernerer

Fernerer Extract aus eben diesem Recess.

Der künfftig in Gottes Händen stehenden Erbfälle haben x. cc. haben zum 1 ten der vier jüngern Herren Brüder Fürstl. Durchl. sich dahin freundsbrüderlich erkläret und verbindlich gemacht, weil bey jetzigen Erbverleih des ältesten Herrn Bruders Erbportion nicht dergestalt ansehnlich überbleiben kan, wie es wohl die Auctorität des gesammten Fürstl. Hauses erfordert, und dennoch Er. Fürstlichen Durchl. die vorhin nach der Länge beschriebene sehr schwere gemeinschaftliche Onera schier allein zu tragen, mit überlassen werden, daß dannhero auf den Fall, da einer oder der andere von denen sämmtlichen Sechs Fürstl. Gebrüdern nach Gottes Willen ohne Fürstl. Manns-Erben Todes verfahren sollte, Er. Herzog Friedrichs Durchl. oder Dero Posterität zur Ergeltlichkeit vorherführte Uebernehmung der gemeinen Bürden, und zu einiger Aufsehung des jetzt sehr geschwächten Cammer-Vermögens bey jedem Fall, an demjenigen, was Ihro und diesen vier jüngern Herren Brüdern oder deren überlebenden und Ihrer Fürstl. Erben an Erbschaft und Anfall zukommt, und gebühret, eine portio virilis zum praezipuo gegönnet, solchemnach bey jeden Theilungen eine Portio mehr als der Fürstl. Interessenten Anzahl, oder mit der Zeit der Stämme sind, gemacht oder gesetzt, sodann Herrn Herzog Friederichen zwey Theile, diesen denen jüngern viere, oder nach ereignenden Fällen sodann dreien, oder weniger überlebenden Herrn Brüdern aber, jedwedem Ein Theil gefolget, und überlassen werden soll x. cc.

No. 2.

Extract

aus der Kayserl. Definitiv-Sentenz, durch welchen vorstehendes Pactum Domus nebst andern pro norma perpetua aller vorkommenden Haus-Angelegenheiten bestätigt worden.

cc. cc. Werden die nach Weyl. Herrn Herzog Ernstens zu Sachsen-Gotha Todesfall zwischen dessen ältesten zur Regierung gekrönten Herrn Sohn Friedrich dem älteren, und denen Vier jüngeren Herren Gebrüdern, Herzog Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernstens, wegen Dero Väterlichen Erb-Rataram und künfftig Fürstl. Anfällen respective insgesämbt und mit denen lesteren insbesondere errichtete Punctations- Theil- Abfind- und Erläuterungs-Vergleiche vom 8. Martii 1679., 24ten Febr. 1680., 6ten Aprilis 1682., 16ten Februar. 1683. und 18ten Octobris 1695., und was darinnen zur Conservation und mehrern Ansehen dieses Fürstl. Hauses, auch Aufrechthaltung des status Publici der Fürstl. Sachsen-Gothaischen Linie zu guten eingeräumt, bedungen und sonstig verordnet worden, nicht weniger auch die zwischen gedachtem ältern Herrn Bruder und denen beeden nach ältesten Herrn Herzog Albrecht und Herrn Herzog Bernharden untern 13ten Novembris 1679., 9. Febr. 8. Junii und 24. Septembris 1681. 27. Junii 1687. abgeschlossenen Punctations- Haupt- und Erläuterungs-Vergleiche in allen ihren Inhalt, Clausuln und Puncten in so weit nicht mit ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten oder sonstig in gegenwärtig Kayserl. Verordnung ein oder anderes darinnen geändert worden, oder auch in Zukunft mit gemeinsamen Consens und Kayserl. allergnädigsten Genehmhaltung anders verglichen werden mögte, autoritate Caesaris hiermit auf das kräftigste und nochmalen bestätigt, mithin dieselbe in allen bey diesem Fürstl. Gesambthause vorkommenden Regierungs-Succession und andern dahin gehörigen Geschäften zu einer immerwährenden Nichtschmür und statuto domestico gesetzt, auch allerseits Fürstl. Interessenten zu deren unverbrüchlichen Festhaltung hiermit bey Vermeidung der bereits gekrönten Kayserl. Straffe von 100 Marcet löblichen Goldes ernstlich angewiesen.

☉

Sub



Wey her in Camera Imperiali übergebenen ersten Imploration ist beygefügt gewesen, das Kayserl. Reichs: Hofrätliche Conclufum de Ao. 1744. nebst dem confirmirten Reichs: Schluß de Ao. 1747. die Successions-Unfähigkeit der mit Philippina Casarin erzeugten Söhne betreffend.

Fürstl. Sachsen-Coburgische-Gotha'sche und Hildburghäusische Imploration an das preißl. Kayserl. und Reichs: Cammer-Gericht pro extensione des den 1. Febr. bey dem Meiningschen Tutel-Fall pro tutela legitima erkannten Mandati, auf die sämmtliche Fürstl. Herrn Agnaten und wieder die verwittibte Frau Herzogin zu Meiningen.

## Nota.

Ob zwar die erste Imploration nur solitarie unter Fürstl. Gotha'schen Namen um deswillen abgefasset worden, weilen der Befehl dazu noch vor dem unter den drey Fürstl. Häusern erfolgten Vergleich, und also zu einer Zeit, da Gotha blos vor sich zu sprechen gehabt, gegeben war, so haben doch nach diesem Erfolg die beiden andere Fürstl. Häuser sich das den 1. Febr. erkannte Cammergerichtliche Mandat um so mehr legitime appropriiren können, als lediglich von ihnen allein dependirt hat, wie sie sich über die Verhältnis ihrer Befugnisse unter sich *salvis ceteroquin juribus quibuscunque cuivis ex Pactis Domus competentibus pro avertendo communi præjudicio*, und zum wahren Besten der Fürstl. Pupillen einverstehen wollten.

## K. K.

**E**w. Hochfürstl. Durchl. erstattet Endes bemerkter Anwalt wegen des am 1sten dieses Monats in auswärt's bemerkter Sache gerechtfertigter Mandati turbarum oppositionumque prohibitorii & de non resistendo tutori legitimo in administratione per pacta familie confirmatione cesarea corroborata, sibi delata etc. etc. hiermit den schuldigsten unterthänigsten Dank und zeigt dabey ferner geziemend an, daß ihm bey Entwerrfung und Ueberreichung der vorigen Supplication annoch unbekannt gewesen, wasmassen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. vor etlichen Jahren durch eine mit Höchst Deroseiben Durchlauchtigsten Herrn Wettern, namentlich des Herrn Herzogs Franz Josias zu Sachsen-Coburg, und Herrn Herzogs Ernst Friedrich Carl zu Sachsen-Hildburghausen, Hochfürstl. Durchl. Durchl. getroffene Convention sich dahin vereinigt haben, daß in dem Fall des weyland Durchlauchtigsten Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen hinterbleibenden Hochfürstl. Frau Wittib die alleinige Vormundschafft und Landes-Administration durch eine legaliter errichtete und mit keinem versänglichen mit denen gemeinen Rechten oder der Fürstl. Haus-Verfassung unvereinbarlichen Zusatz verknüpfte testamentliche Disposition übertragen seyn sollte, hochsügedachte Herrn Herzoge zu Sachsen der Durchlauchtigsten Frau Wittib hierunter einiger Eintrag zu thun, keinesweges, vielmehr Deroseiben darunter alle freundschaftliche Beförderung zu leisten, hingegen wosfern in einer solchen etwan vorhandenen Disposition etwas præjudicialisches

cirliches enthalten seyn sollte, das intendirende präjudiz unitis consiliis & viribus gefegmäßig zu hinterreiben gemeinet seyen.

Dieser Convention zu folge soll gebörter Anwalt nunmehr Namens höchstemeibler Herren Herzoge, Herrn Frans Josias zu Sachsen-Coburg, Herrn Herzogs Friederich zu Sachsen-Gotha und Herrn Herzogs Ernst Friederich Carl zu Sachsen-Hildburghausen, weiter unterthänigst vorstellen, wefchergeftalten der vermittelten Frau Herzogin zu Sachsen-Meiningen Hochfürstl. Durchl. nach Ableben ihres höchstseiligen Herrn Gemahls, belage des sub No. 4. befliegenden unter höchst Derofelben Namen gedruckten Patents und des zu der anmaßlichen Befig-Ergreifung erteilten Commifforialis sub No. 5. unter Vorschügung eines vorhandenen Testaments, sich nicht nur der solitariſchen Ober-Vormundſchaft über höchst Derofelben Hochfürstl. Kinder, sondern auch der Regierung und zwar NB. so gar auch im Namen der von dem höchstseiligen Herrn Herzog Anton Ulrich in der ersten ungleichen Ehe erzeugten Herren Söhne, angemahet.

Nun hat zwar Anwalts Durchlauchtigste Principalschaft von dem löblichen Magistrat der Stadt Frankfurt um mehreren Glumpfs willen und zu Verhütung aller mißliebigen Weitläufigkeiten eine legale Kenntniß davon zu erhalten geſüchet; Allein es ist solche durch der Hochfürstl. Frau Wittib Durchl. dardieder eingelangte Protestation bis jezo verhindert worden.

Inzwischen leget sich allſchon aus oben sub No. 4. & 5. befindlichen Anlagen das wesentliche vitium visibile der vermeynlichen Disposition deutlich zu Tage, da nach denen darinnen befindlichen dürren Worten die benelte nach dem sub No. 6. bezugenden Abdruck durch die Reichsgerichtliche Judicata und durch einen bestätigten Reichs-Schluß für *Successions* 2 unfähig erkläre Herrn Söhne darinnen als *Mit-Erben* und *Mit-Regenten* in denen Fürstl. Meiningschen Landen sollen instituiret worden seyn; folglich daraus die Nullität der vorgeſehenen Disposition ganz unwidersprechlich vor Augen lieget. Dann in dem Patent sub No. 4. heiſet es:

**Daß der Durchl. Herzog Anton Ulrich p.m. die ſämmtliche hinterlaſſene Prinzen pro indiviſo zu Erben instituiret, der Frau Wittib aber die Obervormundſchaft über die zween unmündige ſolitarie, die Regierung aber in geſamten Namen aufgetragen habe;**

und das Commifforiale sub No. 5. enthält die Worte:

**In geſamten Namen ſämmtlicher Durchlauchtigſten Prinzen Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl.**

Wie nun dieses alles von der Fürstl. Frau Wittib in solcher Gefegwidrigkeit und unleidentlichen Maas zum größten Nachtheil sowohl ihrer eigenen Fürstl. Prinzen als auch den geſamten Chur- und Herzogl. Sächſiſchen Häuſern, und insbeſondere Anwalts höchsterehrter Herrn Principalen derer Herren Herzoge zu Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. würcklich unternommen worden, also haben letztere zu Aufrechthaltung ihrer hohen Gerechſamen nicht anders gekonnt, als daß Sie die sub No. 7. in Abdruck liegende Patente in denen Meiningschen Landen hin und wieder, in Gemeinſchafts-Namen, haben aſſigiren und ſolchergeſtalt alle Fürstl. Collegia zu Meiningen, ingleichen alle Vaſallen, geiſtlich und weltliche, civil- und mili-

militair-Beamte und Bediente, Stadt-Räthe und Schultzeissen in denen Ober-  
ten, und überhaupt allen Unterthanen des Sachsen-Meiningschen Landes an  
dasjenige, was Denenelben vermög Adjuncti sub No. 6. ibique No. IX. &  
X. im Jahr 1744. von damals glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät auf  
dem gegenwärtigen Vorfall zur genauer Beobachtung auferleget, und von jetzt  
glorreichst regierender Kayserl. Majestät vermög No. XI. & XII. bestätigt,  
auch durch den Reichs-Schluss sub No. X. bekräftiget worden, ernstlich und  
nachdrücklich erinnern lassen, wobey freylich nöthig gewesen, daß man zu Ab-  
wendung der jenseits besorgten Wiederfesslichkeit sich einer militairischen Be-  
deckung zur präcaution bedienen müssen.

Wann aber, Durchlauchtigster Fürst! gnädigster Fürst und Herr, nun-  
mehr der Fürstl. Frau Wittib Durchl. mit denen successions-unfähigen Her-  
ren Söhnen erster Ehe eine gemeinschaftliche Sache machet, dieselbe vermög  
ihrer Patentium sub No. 4. für Mit-Erben und Mit-Regenten schnurstracks  
wider die Kayserl. Wahl-Capitulationes, Reichs-Gerichtlichen Judicata und  
Reichs-Schlüsse sub No. 6. erklären und annehmen will, welches lauter facta  
omni jure injustificabilia sind, die von diesem höchsten Gericht desto schleu-  
nigere und nachdrücklichere Hülffe erfordern, weil bey fernerer Fortsetzung des  
gegenseitigen Unzugs und Wiederfesslichkeit derer von der Hochfürstlichen Frau  
Wittib, und besonders des höchstsel. verstorbenen Herrn Herzogs Anton Ul-  
richs Heren Söhne erster Ehe verheßten Collegiorum und Unterthanen sehr  
schlimme Folge und betrübte Auftritte daraus entsiehn könnten.

Und dann, da dieses höchsten Reichs-Gerichts Jurisdiction durch das be-  
reits erkannte und vernemlich jezo schon insinuirte Mandat schon überflüssig  
fundirt ist, kein Zweifel mehr obwalten mag, daß dasselbe wegen der Hochfürstl.  
Frau Wittib Theilnehmung an der vorhin beklagten Herren Söhne erster Ehe  
unverantwortlichen Thätlichkeiten und Aufwiegelungen nunmehr auch gegen die  
Hochfürstl. Frau Wittib der Frau Herzogin Charlotte Amalie zu Sachsen-  
Meiningen u. c. gebohrnen Landgräfin zu Hessen Hochfürstl. Durchl. zu erken-  
nen und zu extendiren sey; Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. Impe-  
trantischen Anwaldts unterthänigstes Bitten Hochsiedieselben wollen gnädigst ge-  
rühren, das unterm 1sten dieses Monats gerechtest erkannte Mandatum turbarum  
oppositionumque prohibitorium & de non resistendo tutoribus  
legitimis in administratione per pacta Familiae confirmatione Cæsarea  
corroborata sibi delata neque ullo modo via facti sed juris in Augu-  
stissimo hoc judicio procedendo S. C. annexa Citat. Sol. nunmehr auch  
gegen der Hochfürstl. Frau Wittib Durchl. zu erkennen und zu extendiren, wie  
solches in der ersten Supplication gebeten und darauf erkannt worden.

Hierüber u. c.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

u. c.

exh. den 16. Febr. 1763.

## Beylagen

zu der vorstehenden Gemeinschaftl. Imploration.

No. 4.

Das gedruckte Patent, so die Frau Herzogin von Meiningen  
affigiren lassen, de dato 27. Jan. 1763. vid. wahrhaffte Nach-  
richt No. 12.

No.

No. 5.

Das Meiningsche Commissoriale zur Possessions-Ergreifung,  
de dato 28. Jan. 1763. vid. wahrhafte Nachricht No. 11.

No. 6.

Abdruck der Acten-Stücke, welche die Successions-Unfähigkeit  
der mit der Cäsarin erzeugten Söhne weiter beweisen.  
vid. wahrhafte Nachricht No. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

No. 7.

Das gedruckte Patent, welches die Fürstl. Herrn Agnaten im  
Meiningschen haben affigiren lassen. vid. wahrhafte Nachr. No. 20.

No. 62.

Extract aus einem an Ihro Kayserl. Majestät von  
dem Herrn Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Weimingen bey  
dem Weimarschen Tutel-Gall erlassenen Schreiben, de präsent.  
den 25. Febr. 1748.

Desselben *Principia in materia de Tutela Principum* vor-  
stellend.

1c. 1c. Noch weniger hat S. Gotha von der Weimarschen Tutel  
,,d) Possess ergreifen können, da solche nicht vacua gewesen, vielmehr  
,,ex pacto & providentia Majorum sogleich post obitum defuncti die Tu-  
,,tel auf mich devolvirt worden ist, und deswegen  
,,e) sothanes Haus durch Ingerirung in diese Vormundschaft ein uners-  
,,antwortlich attentatum begangen, auch  
,,f) durch Verleitung derer dortigen Rätthe und Diener ein strafbares fa-  
,,ctum unternommen, da es durch jener Vorhub und Versperung der Thore  
,,widerrechtlich das Handgelöbniß ex practiciret hat, ohnerachtet es nicht in  
,,dem arbitrio derer Diener gestanden, dergleichen zu suppeditiren 1c. 1c.

Extract

aus der Kurzen gedruckten Information Herzogs Anton Ulrichs,  
die Weimarsche Tutel betreffend, wie solche den 8. Octobr. 1749  
in comitiis distribuir worden.

1c. 1c. „Wie sollte aber des Herzogen zu S. Weimingen Durchlaucht zu ver-  
,,denken seyn, wann Sie Sich hiergegen möglichsten Kräfften  
,,nach schüzen, und, so gut Sie können, selbst bey Ihren Rechten zu handha-  
,,ben suchen? zumahlen doch nicht zu zweifeln, daß Kayserl. Majestät endlich  
,,die Illegalität bekandt, und also von Allerhöchsterosehnen alles werde calli-  
,,ret werden.

„Die Fürstl. Tutelæ legitimæ gehören ad Jura sanguinis, von diesen  
,,mag keiner den andern verdringen, und ein jeder kan propriis viribus die  
,,possellion ergreifen und sich dabey schüzen. Diese apprehensio & desen-  
,,sio propria auctoritate ist natürlich, der Gerechtigkeit nicht zuwieder, hinge-  
,,gen der Klugheit gemäs, durch eine geschwinde Besignehmung sich sicher zu stel-  
,,len, daß nicht ein andrer zuvorkomme, und hernach man sich genotziger finde, seine  
,,Gerechtfame erst durch eine weitläufige beschwerliche Rechtfertigung auszuführen.

2

XX.

„Ein jeder hat Macht, sich in seinem eigenthümlichen Recht zu manutreniren,  
 „und fremde Anfälle abzuhalten. Ihre Hochf. Durchl. haben dahero mit allem Zug  
 „in hoc fragenet die Infasten vorkehren lassen, alsobald, als der Herzog von S. Go-  
 „tha das Herzogthum Weimar evacuiren wird, von der Vormundschaftl. Landes-  
 „regierung Besitz zu nehmen.

„Derjenige, welcher sich bey seinem Recht zu handhaben, Gewalt mit Ge-  
 „walt zurückzuhalten, und dem zu befahrenden Turbatori & Invasori den  
 „Weg zu verlegen sucht, verfrist nicht in dolo, sondern verrichtet nur dasje-  
 „nige, so alle Rechte zugeben und erlauben. Denn kann man seinem ordentli-  
 „chen Richter, der de facto procediret, privata auctoritate widerstehen,  
 „wie vielmehr einem solchen, der nach einer Possession trachtet, so ihm nullo mo-  
 „do competiret, und die ihm unseßbar würde abgesprochen werden, wann er  
 „in ordine juris & processus solche nachgesucht hätte. Jure nobis licet nos  
 „ipfos & nostra tueri, & nemini facit injuriam, qui jure suo utitur.

„Da also Herr Herzog Anton Ulrich die Präcaution gegen den etwa  
 „eindringenden gewaltsamen und unrechtmäßigen Turbatorem & Invasorem  
 „in Zeiten nehmen lassen, so thun und verfügen Sie hierunter nichts, als was  
 „denen Rechten gemäs, einem jeden Privato erlaubt ist, und einem Fürsten  
 „und Reichsstand noch weniger disputiret werden mag. Herr Herzog An-  
 „ton Ulrich waren gleich, da der Tod des Herrn Herzogs Ernst August  
 „zu Sachsen-Weimar und Eisenach erfolgt ist, per Pacta Domus de-  
 „signatus Tutor; Sie waren eodem momento & ipso jure, titulo Tu-  
 „toris legitimi in der Possession der S. Weimar- und Eisenachischen Lan-  
 „de, und die S. Gothaische Ingeßion war eine perturbatio Possessionis;  
 „Wie vielmehr würde es eine unjustificirliche turbatio possessionis seyn,  
 „wann der Herr Herzog Franz Josias jeso sich untersehen sollte, in die Vor-  
 „mundschaftliche Lande einzufallen, und sich davon eines Besitzes anzumachen?  
 „Ihre Hochfürstl. Durchl. wahren sich gegen einen solchen unrechtmäßigen Inva-  
 „sorem & turbatorem, wie es die Rechte vorschreiben, und nach Maasgabe  
 „derselben sind Sie berechtiget, sich, privata Auctoritate, zu schügen und  
 „zu manutreniren. Nam possessio non tantum remediis juris defendi  
 „potest, sed etiam privata auctoritate, adeo ut non solum illatum, sed  
 „etiam imminentem vim, vi repellere, & propulsare, sicque res suas  
 „contra turbatorem ejusque adfidentes defendere liceat.  
 „Nemo enim debet ex malitia sua commodum reportare, & ne-  
 „mini per alterum iniqua conditio inferri potest. &c. &c.

## Zum Beweiß

der horriblen Ausdrücke und Lästerungen, welche die Meinungs-  
 sachen Räte treventlich wieder die Herrn Herzoge von Sachsen Co-  
 burg, Gotha und Hildburghausen auszustossen sich erreckhet, wer-  
 den aus der grossen Menge dergleichen Schmähschriften nur fol-  
 gende zwen Stücke zum Exempel hier beygefügt:

Schreiben an den Fränckischen Creiß-Convent  
 von den Meinungsischen Räten.

Denen Herren wird unsere nothgedrungene anderweite Vorstellung, wegen  
 derer von denen Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha und Sachsen-Hildburg-  
 hausen

hausen combinirten Truppen gegen hiesige Fürstl. Meßfelds-Stadt und Lande ausgeübt und noch immer continuirende unerhörte Feindseligkeiten, richtig zu Handen kommen seyn, und wir leben noch immer der zuversichtlichen Hoffnung, es werde auf solche hochgeneigtest reflectirt und uns die gebotene Creiß-Schlussmäßige Hülffe nicht versaget, vielmehr ob summum in mora periculum schleunigst gewähret werden.

Dieweilen aber obbesagte Truppen nicht allein hiesige Stadt besänftig in Allarm setzen, und an Vier Ecken in Brand zu stecken bedrohen, sondern auch bis dato in denen hiesigen Meßfeldischen Dorfschaften liegen, alle Fouflage und Victualien ohnentgeltlich wegnehmen, und die Unterthanen auf das allergrausamste und nie erhörter Weise tractiren, daß auch die mehresten Nachbarn in denen bequartirten Dorfschaften austreten, Haus, Weib und Kinder verlassen, und alles diesen combinirten Truppen überlassen müssen, wie denn unsere Hochgeehrte Herren aus der Anfuße sub Lit. A. zu erschen belieben werden, daß in Bachdorff allen Unterthanen unter Bedrohung der Plünderung alles Gewehr abgenommen, und in dasigem Wirthshaus 20 fl. Fränckl. auf der Gemeinde Köffen verschret worden, hiernächst 200 complete Rationes geliefert und 4 Wägen, jeden mit 4 Pferden oder 6 Ochsen bespannet, nach Beliehi gestellet werden müssen, dafür aber keinen Heller bezahlet, und das Vieh bis dato zurückgehalten worden.

Wie feindslich mit denen Dörffern Neubrunn und Jagen bey unternommener Fouflage-Bereibung gehandelt, und die Unterthanen, da sie sich so viel möglich gegen dergleichen Gewaltthätigkeiten vertheidigen wollen, gebauet, erbärmlich geschlagen, das Geld beraubet, als die ärgsten Missethäter mit Bindung derer Hände auf den Rücken mit fortgeschleppt worden, zeigen die Anlagen sub Lit. B. & C. und noch einen Beweiß eines unmenschlichen Verfahrens gegen die hiesige Unterthanen giebt das von dem flüchtigen Schultheissen Köhler zu Ober-Meßfeld übergebene und sub Lit. D. anliegende Supplicat, wobey es aber feindlicher Seits nicht gelassen worden, denn nach dem sub Lit. E. anliegenden Bericht des Amtmann Schröders zu Meßfeld, und der sub Lit. F. beygefügeten Aussage des Paul Duffs von Meßfeld, sind die Feinde gestern Abends mit etlichen Compagnien in Unter-Meßfeld eingefallen, in das dasige Fürstl. Schloß eingedrungen, haben sich des dasigen Amtmanns bemächtigen wollen, solchen einen Spizbuben, Coujon, Raader gefohleten, die dabelbst gelegene Kayserl. Ordonnanzen attaquiret, das dasige Wirthshaus beschoffen, in solchen Ritzen und alles aufgeschlagen, den Wirth sowohl als den Schuttheiß ausgeplündert, und in Summa alle dasjenige verübet, was die allerärgsten und von aller Menschens Liebe entblößte Feinde thun können, wie sie dann sogar nach der Anfuße sub Lit. G. nicht einmahl die pia corpora verlohnen, so unverantwortlicher Weise arme Vründer zu Grimmenthal aus ihrer Stube heraus gejaget und solche zu einer Wacht-Stuben gemacht haben; So sehen Wir Uns außert vermüßiget, dieses alles nochmalten vorfellig zu machen, und unser bereits gethanes petitum um schleunige Creiß-Schlussmäßige Hülffe zu wiederholen.

Es ist eine ganz unerhörte Sache, daß Reichsfürsten den schuldigsten allerunterthänigsten Respekt gegen Kayserl. Majestät, als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt, worauf man hiesiger Seits provociret hat, wotelbst diese Testament- und Tutel-Sache pendent ist, und von welchen ein gerechter Ausbruch erwartet werden muß, auf eine solche hochverpönte Art gänzlich außert Augen und bey Seie te lesen.

Es

Es ist höchstverwegen und strafbar, daß sie in dem an einigen Orten gewaltsamer Weise affigirten Patent denen Unterthanen vor spiegeln wollen, das Bestie der Fürstl. Papillen zu suchen und zu befördern, da sie doch deren Lande verheeren, die Unterthanen bis aufs Blut ansaugen, und ärger als die grausamsten Feinde hauffen, ja die fürstliche Residenz in Brand zu stecken öffentlich bedrohen.

Es wird der ganzen Nachwelt eine unbegreifliche und zu verabscheuende Sache bleiben, daß Reichsfürsten zu einer Zeit, da das ganze teutsche Reich das Ende der bisherigen Kriegs-Unruhen erlebet hat, und des so sehnlichst gewünschten Friedens genießten soll, ohne die geringste erhebliche Ursache die Kriegs-Flammen von neuem anzublasen, und bereits sehr mitgenommene Lande gar verderben wollen, ja sich als nächste Fürstl. Agnaten gegen ihre unmündige Herrin Vetterin auf eine so schändliche Art gleichsam zusammen verschwören und vereinigen, sich zu Selbst-Richtern aufzuwerfen, und unsere Durchlauchtigste Frau Ober-Vormünderin und Landes-Regentin aus der quiete und ohne jemandes Contradiction ergriffene und auf gleiche Art continuirte Possession der Sächs. Haus-Verfassungsmäßigen Ober-Vormundschafft über Dero beyde leibliche Prinzen, und damit verknüpfen Land-Administration ihren gewinnlichstigen Absichten gemä, eigennächtiger Weise und armata manu zu setzen suchen.

Diese wahre und höchstberühmte Umstände, in welcher unverschuldeter und höchst verpöbter Weise die hiesige Fürstl. Lande und Unterthanen, leidet! versetzt werden, werden unsere u. einer gerechten attention würdigen, uns nicht länger die Kreis-Schlusmäßige Hülfe verlagern, vielmehr schleunigst solche Maas-Reguln ergreifen, daß die combinirte Feinde genöthiget werden, die hiesigen fürstlichen Lande gänzlich zu verlassen, und denselben Reichs- und Kreis-Fundamental-Bersassungen gemä die Sache via iuris ordinaria anzugehen machen, uns aber alle verurtheilte Kosten und Schäden zu ersetzen, welches alles wir mit ergebensten Dank erkennen und mit u. u.

Datum Meinungen zur Elshabthensburg  
den 23. Febr. 1763.

Fürstl. Sächs. zur Ober-Vormundschafft, Regierung verordnete Präsident und Rath.  
J. S. von Pfaffenrath.

### Fernerer Extract aus einem solchen Meinungsigen Schreiben an den Fränkischen Kreis-Convenc d. d. 25. Febr. 1763.

u. u. **W**as für unerhörte Landes-Friedensbrüchige Thathandlungen die coadmirte Herrin Herzogin zu Sachsen Saalfeld, Gotha und Hildburghausen, wider die Sachsen Meinungsige gedachtem Creiß incorporirten Lande, durch feindliche Ueberfallung, Einzug und Verschleßung der Fürstl. Residenz, und Vergießung vieles nach Nachte schreyenden Menschen-Blutes zu Schulden gebracht haben u. u. Mit einem Worte, die Casaken Können nicht ärger hauffen, als bisher in denen hiesigen von den Fürstl. Sächs. Herrn Agnats unter dem sich selbst widerprechenden Vorwand gebahret worden ist, und noch dno gebahret wird, daß sie sich als Tutores legitimi derer beyden minderjährigen Sachsen-Coburg-Meinungsigen Prinzen, gegen Dero Frau Mutter, als der durch ein förmlich Testament constituirten alleinigen Ober-Vormünderin und Landes-Regentin annehmen, und Derselben Interesse wahren müßten u. u.

Es mühte man mit Blindheit geschlagen, oder aus Eigennuß und andern Leidschafften seiner nicht bewußt und mächtig fern, wenn man den Ungrund und die Unferngkeit gegen theiliger Vorspiegelungen und Gauckeleyen nicht mit Händen greiffen und sich weiß machen lassen wolte, als ob die coadmirten Fürstl. Herrn Agnats bey ihrem Landfriedbreichigen unmenlichlichen Beginnen lauter reine Absichten und das Interesse der minderjährigen Sachsen-Coburg-Meinungsigen Prinzen, als alleiniger disseitiger Landes-Fürsten, zum alleinigen Augenmerk hätten, da doch das gesammte Reich, ja alle Welt siehet, daß die ganz offensivte Befehdung auf den völligen Unteregang derer von denen bisherigen Kriegs-Calamitäten noch nicht gänzlich verheerten und an den Bettelstab gebrachten Land und Leuten angefangen ist, und strenge vorgesehet wird u. u.

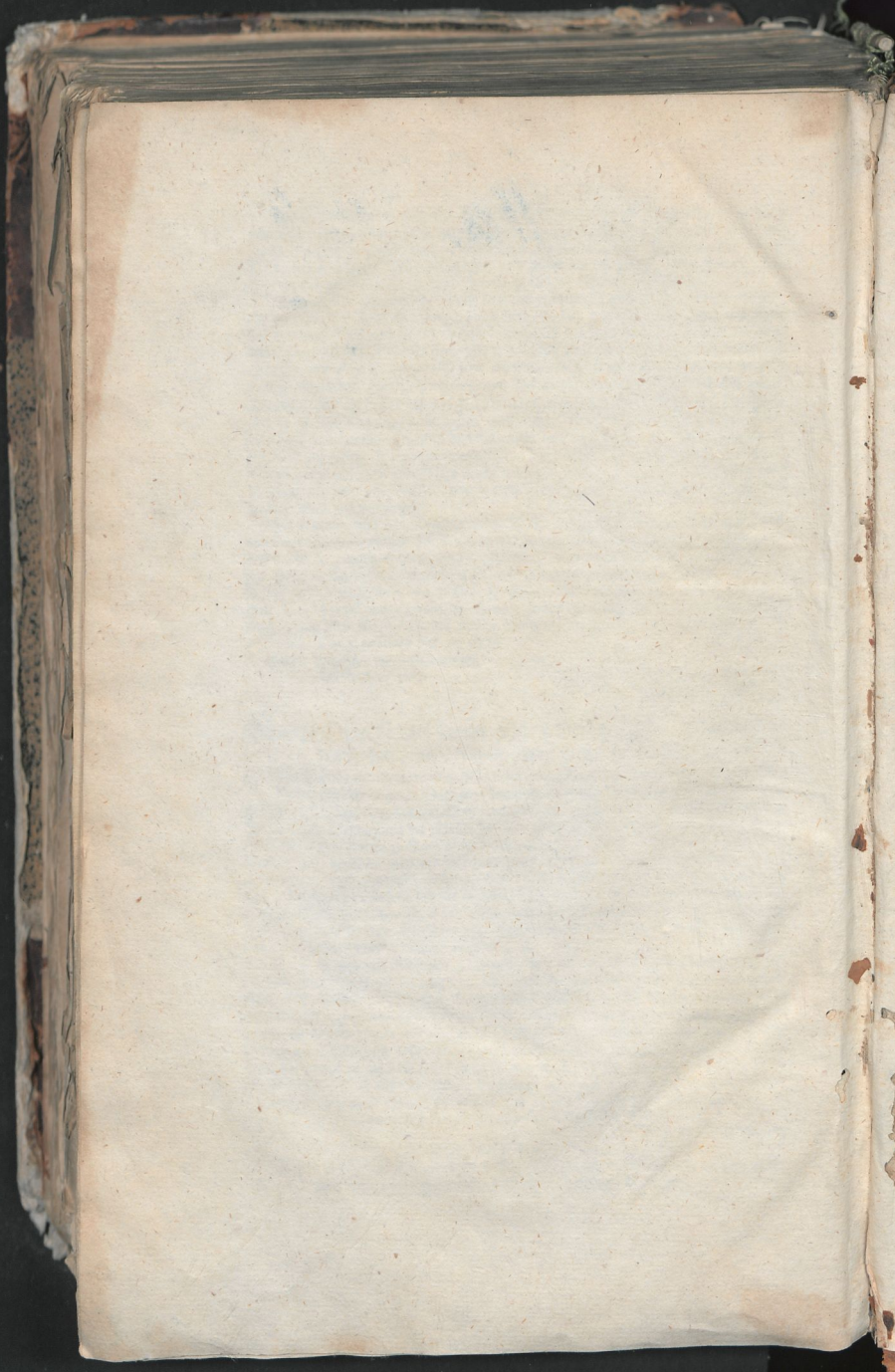
#### NOTA.

Diese schändliche Lasterungen haben ihre gerechte Abfertigung in dem oben sub No. 59. beygedruckten Commissariischen Bericht.

J. S. von Pfaffenrath.







Wd 3194

40



TA → 20L

W018

W017

D

M.C





V.

# Sernere Fortsetzung

der

# Wahrhafften Nachricht

von

## denen Meiningischen Tutel- Streitigkeiten.

**W**an hat bishero Meiningischer mit ungegründeten Berichte Invectiven, Verdrehungen bus die Wahrheit dergestalt es kein Wunder, daß Ihr der die drey unirte Herrn Herzoge zu S und Hildburghausen zu denen ungnädigst Febr. und 17. Mart. a. c. bewogen worden

Nun seynd zwar Ihre Hochfürstl. Ihre Kayserl. Majest. allerhöchst erlauch unwandelbarer Justiz-Liebe in allerdevote daß Allerhöchstdieselbe ihnen nach nunmehr wahren Beschaffenheit der Sache vollkom verfahren lassen werden. Nachdem aber gische Rätthe den Uebermuth so weit getrü ten Frau Herzogin Durchl. nun auch eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung ihren injuriosen und ungegründeten Be gedachte Herrn Herzoge hervorgetreten, fürstl. Durchlauchtigkeiten wiewohl wi genöthiget, jenen Verläumbdern die Ma um das Vorurtheil, wodurch viele au richtige Application des bekanten die

